

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



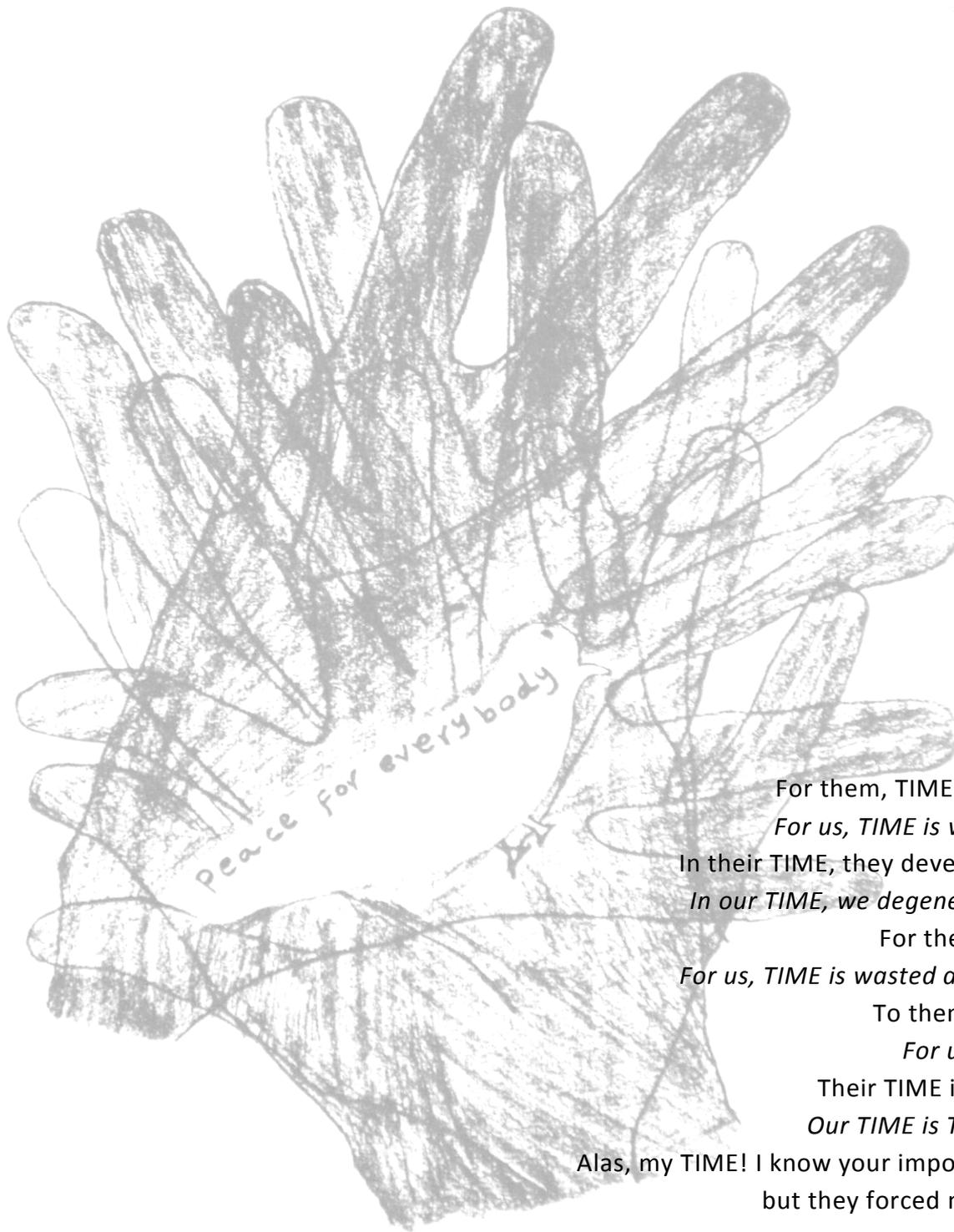
Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!



For them, TIME is Gold and Geld
For us, TIME is worthless an cold
In their TIME, they develop and progress
In our TIME, we degenerate and regress
For them, TIME is lively
For us, TIME is wasted and kills us slowly
To them, TIME is sacred
For us, Time is cursed
Their TIME is TIME lived well
Our TIME is TIME killed whole
Alas, my TIME! I know your importance and value
but they forced me to forget you.

(Dawit Tekle Semait, Asylbewerber aus Äthiopien)

WARTERAUM ASYL – LEBEN IN EINEM VAKUUM

Die prekäre Lebenssituation von Asylsuchenden in der Schweiz

Nadine Kaufmann &
Stefanie Wyss Abad Murillo

Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Zitat Titelseite: aus Désirée Michal Dietrich und Paulo dos Santos, 2002, S. 199

Bild Titelseite: Zeichnung eines Asylsuchenden im Café für Asylsuchende in Altstätten, ohne Namen und Datum

**Bachelor-Arbeit
Soziokultur
TZ 2008-2012**

Nadine Kaufmann & Stefanie Wyss Abad Murillo

Warteraum Asyl – Leben in einem Vakuum

Die prekäre Lebenssituation von Asylsuchenden in der Schweiz

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im August 2012 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Soziokulturelle Animation**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Soziokulturell-animatorisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Soziokulturellen Animatorinnen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2012

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

ABSTRACT

Das Migrationsrecht der Schweiz verfolgt ein duales Zulassungssystem, das Personen aufgrund ihrer Herkunft unterschiedliche Rechte gewährt. Angehörigen von Staaten ausserhalb der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone sind die Einreise und der Aufenthalt erschwert. Eine Ausnahme bildet das Recht auf Asyl, das allen Menschen, die ausserhalb ihres Landes auf der Flucht sind und Schutz vor Verfolgung suchen, zusteht. Die Asylthematik wird in der Schweiz politisch kontrovers diskutiert, was zu häufigen Revisionen der Asylgesetzgebung führt. Die Anpassungen gehen einher mit steten Verschärfungen, die sich auf die Betroffenen auswirken. Die Lebenssituation von Asylsuchenden ist gezeichnet durch Marginalisierung und der Bewältigung des prekären Alltags, wie diese Arbeit mittels Literaturlaufarbeitung und einer Feldforschung mit asylsuchenden Personen aus dem Empfangs- und Verfahrenszentrum in Altstätten zeigen kann. Das Asylverfahren bedeutet für die Betroffenen fremdbestimmte Zeit auszuhalten respektive auf Autonomie zu warten. Es fehlt an Selbstbestimmung und Zugangsmöglichkeiten zu zentralen Lebensbereichen. Die strukturelle Schlechterstellung von Asylsuchenden steht in einem Spannungsfeld zu den ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit. Professionellen der Sozialen Arbeit kommt die Aufgabe zu, Betroffene hingehend zu einer selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen und sich sozialpolitisch für eine inkludierende Gesellschaft stark zu machen.

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

DANK

1 EINLEITUNG	1
2 MIGRATION	3
2.1 Migration aus theoretischer Sicht	3
2.1.1 Migrationsfaktoren (Makroansatz)	4
2.1.2 Migration als Prozess (Mikroansatz)	4
2.1.3 Transnationalität (Mesoansatz)	5
2.2 Migrationsrecht	5
2.2.1 Freizügigkeitsabkommen	7
2.2.2 Ausländergesetz	7
3 ASYL	10
3.1 Asylrecht	10
3.1.1 Flüchtlingskonvention	10
3.1.2 Dublin-Abkommen	11
3.2 Asylverfahren	14
3.3 Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes	21
3.4 Aufgaben und Umsetzung der Kantone	24
3.5 Weitere Akteure im Schweizerischen Asylwesen	26
4 LEBENSITUATION VON ASYLSUCHENDEN	29
4.1 Randgruppensein	30
4.1.1 Materielle und soziale Ausgrenzung	30
4.1.2 Diskriminierung	33
4.2 Alltagsbewältigung	36
4.2.1 Totale Institution	36
4.2.2 Alltagsbewältigung von Asylsuchenden in einer totalen Institution	37
5 ETHISCHE GRUNDLAGEN	41
5.1 Grundwerte der Sozialen Arbeit	41
5.2 Schlussfolgerung	46
6 FORSCHUNGSMETHODE	47
6.1 Konzeptioneller Rahmen der Forschung	47
6.1.1 Modale Strukturierungstheorie	48
6.2 Erhebungsmethoden und Instrumente	50
6.2.1 Prozess Feldzugang	50
6.2.2 Teilnehmende Beobachtung	51
6.2.3 Gruppeninterviews	52
6.3 Stichprobe	53
6.4 Datengewinnung und -aufbereitung	54
6.5 Datenauswertung	55

7 ERGEBNISSE UND DISKUSSION DER FORSCHUNG	56
7.1 Forschungsergebnisse	56
7.1.1 Mittel	56
7.1.2 Lebensziele	57
7.1.3 Lebensweise	58
7.1.4 Lebensgefühl	60
7.2 Diskussion	61
7.2.1 Alltagsbewältigung	61
7.2.2 Randgruppensein	64
8 SCHLUSSFOLGERUNGEN	66
8.1.1 Abschliessende Beantwortung der Erkenntniszielsetzung	66
8.1.2 Selbstbestimmte Lebensführung	66
8.1.3 Soziale Inklusion	68
9 SCHLUSSWORT UND AUSBLICK	69
10 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	70
ANHANG	II
Anhang A Experten- und Expertinnengespräche	II
Anhang B Besuche und Veranstaltungen	II
Anhang C Gruppeninterviews	III
Anhang D Gespräche der Teilnehmenden Beobachtung	III
Anhang E Leitfaden Gruppeninterviews	IV
Anhang F Rechercheprotokoll	VI

Die gesamte Bachelor-Arbeit wurde von den Autorinnen gemeinsam verfasst.

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Entscheide und Rechtsstellung	17
Tabelle 2: Anerkennungsquote 2005 - 2010	18
Tabelle 3: Beschwerdequote	18
Tabelle 4: Kontrollierte Ausreisen	20
Tabelle 5: Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone	24
Tabelle 6: Massnahmen zur beruflichen Integration	31
Tabelle 7: Massnahmen zur sozialen Eingliederung	32
Tabelle 8: Matrix Stichprobe	53

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Migrationsfaktoren	4
Abbildung 2: Das 2-Kreise-Modell	6
Abbildung 3: Freizügigkeitsabkommen im Schengenraum	7
Abbildung 4: Ausserhalb der EU – Drittstaaten	8
Abbildung 5: Asylgesuche und Personen im Asylprozess	14
Abbildung 6: Schweizerisches Asylverfahren – grafischer Überblick	15
Abbildung 7: Erstinstanzlich behandelte Asylgesuche	18
Abbildung 8: Weg zum EVZ Altstätten	21
Abbildung 9: Angebot Café für Asylsuchende Altstätten	28
Abbildung 10: Struktur und Praxis in der Modalen Strukturierungstheorie	49
Abbildung 11: Zeichnungen von Besuchenden des Cafés für Asylsuchende Altstätten	56
Abbildung 12: Zeichnungen von Besuchenden des Cafés für Asylsuchende Altstätten	69

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AI	Amnesty International
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
AOZ	Asyl-Organisation Zürich
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)
AsylG	Asylgesetz
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFM	Bundesamt für Migration
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
ECRE	European Council on Refugees and Exiles
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EJPD	Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
EU	Europäische Union
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentren
FZA	Freizügigkeitsabkommen
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz
IASSW	International Association of School of Social Works (Internationale Vereinigung der Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit)
ICSW	International Council on Social Welfare (Internationaler Rat für soziale Wohlfahrt)
IFSW	International Federation of Social Worker (Internationaler Verband der Sozialarbeitenden)
ILR	Interdepartementale Leitungsgruppe Rückkehrhilfe
IOM	International Organisation for Migration
NEE	Nichteintretensentscheid
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisationen)
REZ	Rückkehrhilfe ab Empfangs- und Verfahrenszentren
RKB	Rückkehrberatung
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SOSF	Solidarité sans frontières
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
UNHCR	Unit Nations Hight Commissioner for Refugees (UN-Flüchtlingshochkommissariat)
UNO	United Nation Organisation (Organisation der Vereinten Nationen)
UNO-Charta	Charta der Vereinten Nationen
UNO-Manual	UNO Dokument "Human Rights and Social Work"
VSJF	Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen
WSK-Rechte	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
WHO	World Health Organization (Sonderorganisation der Vereinten Nationen)

DANK

Bei der vorliegenden Arbeit konnten die Autorinnen auf die breite Unterstützung von Dozentinnen und Dozenten, Fachpersonen und Betroffenen zählen. Besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Dozierenden der Hochschule Luzern, die mit ihrem Wissen in Coachings und/oder Fachpoolgesprächen die Autorinnen inspiriert und begleitet haben. Es sind dies lic. phil. Anita Glatt, Prof. Dr. Gregor Husi und lic. phil. Reto Stäheli. Sehr wertvoll und ergiebig waren auch die Gespräche mit den Expertinnen und Experten aus der Praxis des Asylwesens, denen ein grosser Dank zukommt für ihre Bereitschaft und ihr Engagement. Das entgegengebrachte Vertrauen und die Offenheit der Asylsuchenden, die Einblicke in ihre Lebenswelt gewährten und die vorliegende Forschung ermöglichten, verdienen einen ausdrücklichen Dank. Auch bei Michaela Egli und Ursula Weber möchten sich die Autorinnen für die geleistete Lektoratsarbeit bedanken. Zu guter Letzt gilt der Dank auch der Familie, Freunden und Arbeitskolleginnen und -kollegen, die den Autorinnen während des intensiven Prozesses dieser Arbeit zur Seite standen.

Nadine Kaufmann und Stefanie Wyss Abad Murillo, August 2012

1 EINLEITUNG

Im Jahr 2011 stellten 22'551 Personen in der Schweiz ein Gesuch um Asyl (BFM, 2012c, S. 3). Dies ist nach absteigenden Asylgesuchszahlen seit 2000 eine erneute Zunahme. Zurückzuführen ist dies speziell auf die Unruhen in Nordafrika, in deren Folge viele Asylgesuche von Personen aus dieser Region gestellt wurden. Asylsuchende verbringen ihre Zeit während dem Asylverfahren in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes und in den Unterbringungsstrukturen der Kantone. Das Eidgenössische Polizei- und Justizdepartement (2011) schätzt die gesamte Verfahrensdauer durchschnittlich auf rund 1'400 Tage und somit knapp vier Jahre. Seit 1981, dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Asylgesetzes, wurde dieses bereits zehnmal revidiert und steht aktuell erneut in einem Revisionsprozess. Die Änderungen der Asylgesetzgebung sind gezeichnet durch Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens, Repression und Verschärfungen. In der Praxis stehen die Unterbringungs- und Beschäftigungsstrukturen aktuell in der Diskussion. Die Frage, wo Personen, die in der Schweiz um Asyl ersuchen, untergebracht werden und inwiefern sie Anrecht auf gesellschaftliche Teilhabe haben und was darunter verstanden wird, spaltet nicht nur die politischen Lager. Asylsuchende als direkt betroffene Personen stehen den Debatten und Entwicklungen machtlos gegenüber. Wissenschaftliche Daten, welche die Sicht der Asylsuchenden auf die Strukturen und die Bewältigung des Alltags spiegeln, sind kaum vorhanden.

Diese Forschungsarbeit hat zum Ziel, anhand bereits existierender Sekundärquellen von Forschungen aus der Schweiz und Deutschland sowie selbstständiger qualitativ empirischer Feldforschung mit Asylsuchenden aus der Schweiz aufzuzeigen, wie Menschen ihre Rolle als Asylsuchende und den sich daraus resultierenden Handlungsspielraum erleben und wie dieser aus Sicht der Sozialen Arbeit bewertet und ausgestaltet werden kann. Aus den vorhandenen Sekundärquellen sowie zusätzlichen Erklärungen über die Strukturen des Asylwesens in der Schweiz lassen sich in einem ersten Schritt zwei relevante Thesen über die Auswirkungen der Strukturen des Asylwesens auf die alltägliche Lebenssituation von Asylsuchenden ableiten. Die erste These fokussiert die allgemeine Lebenssituation: Asylsuchende Personen befinden sich in einer prekären Lebenssituation, in der sie notgedrungen Bewältigungsstrategien entwickeln müssen. Die zweite These ergänzt diese Situation um ihre Stellung in unserer Gesellschaft: ergänzt: Menschen in der Rolle als Asylsuchende werden in unserer Gesellschaft durch strukturelle Schlechterstellung marginalisiert, also von zentralen Lebensbereichen ausgeschlossen. Die selbstständige Feldforschung hat zum Ziel, diese Thesen anhand von im EVZ Altstätten untergebrachten Asylsuchenden zu prüfen und damit auch einen kleinen Beitrag zum wissenschaftlichen Datenmaterial über die Situation der Asylsuchenden in der Schweiz zu leisten.

Wie der Berufskodex der Sozialen Arbeit festhält, leistet diese einen gesellschaftlichen Beitrag, insbesondere an den Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder dauerhaft in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt werden oder deren Zugang zu und Teilnahme an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind (AvenirSocial, 2010, S. 6). Wie diese Arbeit zeigt, stellen Personen die auf der Flucht sind und in der Schweiz Schutz vor Verfolgung suchen, eine solche Gruppe dar.

Diese Arbeit richtet sich an Professionelle der Sozialen Arbeit, die im Asylwesen tätig sind. Darüber hinaus wendet sie sich an weitere Fach- und Berufs- aber auch Privatpersonen, die mit der Lebenssituation von Asylsuchenden konfrontiert sind. Zur Förderung eines differenzierten Diskurses ist es im Sinne der Autorinnen, wenn diese Arbeit auf eine vielseitige Leserschaft stösst.

In Kapitel 2 der Arbeit wird das Thema Migration aufgegriffen. Nach Ausführungen, was unter Migration verstanden wird und wie sich Migration beschreiben lässt, hilft die Ausführung zum Migrationsrecht der Verortung des Asylrechts im Migrationskontext.

Das Kapitel 3 stellt Asyl als Hauptthema dieser Arbeit ausführlich dar. Es gewährt einen Überblick über die komplexen Rechtsstrukturen und deren Ausgestaltung und thematisiert zudem die involvierten Akteure und ihre Aufgaben. Angeschnitten werden ferner aktuelle Entwicklungen in der schweizerischen Asylpolitik. Die Beschreibung strebt an, diejenigen Strukturen herauszustreichen, die die Asylsuchenden massgeblich in ihrer Lebenssituation beeinflussen und damit für die nachfolgende Erarbeitung des Erkenntnisinteresses relevant sind.

Aus empirischen Daten sowie Theorien wird innerhalb des Kapitels 4 die konkrete Lebenssituation von Asylsuchenden erörtert. Aus den vorgestellten Daten und den zuvor diskutierten Strukturen des Asylwesens, werden die vorangehend erwähnten Thesen aufgestellt.

Im Kapitel 5 werden die ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit ausgeführt. Diese dienen in einem weiteren Schritt als Grundlage zur Bewertung des schweizerischen Asylwesens und dessen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Asylsuchenden.

Das sechste Kapitel zeigt den konzeptionellen Rahmen und die Umsetzung der Forschung. Es werden die Forschungsmethoden und -instrumente sowie das Sampling vorgestellt. Die Datengewinnung, -aufbereitung und -bewertung bilden weitere Unterkapitel.

In Kapitel 7 werden die Forschungsergebnisse dargestellt und anhand der vorangehenden Ausführungen diskutiert. Kapitel 8 beantwortet die Hauptfrage abschliessend. Es folgen berufsrelevante Schlussfolgerungen auf der Handlungsebene. Die Arbeit wird mit einem Schlusswort und Ausblick abgerundet.

2 MIGRATION

Der Begriff *Migration* stammt aus dem Lateinischen und bedeutet übersetzt Wegziehen, Wanderung. Er bezeichnet ein dynamisches Verhalten. In der Sozialwissenschaft wird der Begriff Migration für eine auf Dauer angelegte räumliche Veränderung des Lebensmittelpunktes einer Person oder einer Gruppe verwendet, so auch in dieser Arbeit. Werden dabei politische Grenzen im Sinne von Gemeindegrenzen überschritten, spricht man von *Binnenmigration*. Werden internationale Grenzen überschritten, handelt es sich um *internationale Migration* (Caroni Martina, Meyer D. Tobias & Lisa Ott, 2011, S. 2). Caroni et al. (2011) betonen, dass die Veränderung des Lebensmittelpunktes nicht nur die Überwindung politischer Grenzen birgt, sondern auch sozialer und kultureller Grenzen (S. 2).

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) schätzt die Zahl der internationalen Migranten und Migrantinnen für das Jahr 2008 auf 200 Millionen, was drei Prozent der Weltbevölkerung entspricht. Davon gelten zirka 12 Millionen als Flüchtlinge (zit. in Caroni et al., 2011, S. 2). Weiter geht man von rund 27,5 Millionen Binnenvertriebenen aus. Beinahe 80 Prozent der Flüchtlinge bleiben in ihren Herkunftsregionen und suchen Zuflucht in einem Nachbarland (BFM, 2012d, S. 12).

Gemäss Caroni et al. (2011) sind die Gründe, die zur Migration führen, komplex und können nicht eindeutig zugeteilt und unterschieden werden. So sind auch im Wortgebrauch die Übergänge zwischen den gebräuchlichen Begriffen (z.B. Flüchtlinge, Wirtschaftsflüchtlinge, politisch Verfolgte) fließend (S. 3).

2.1 Migration aus theoretischer Sicht

Gemäss Hanna Diedrich (2009) erklärt und analysiert die Migrationsforschung Ursachen, Prozesse und Folgen der Migration. Es gibt jedoch keine umfassende, zusammenhängende Migrationstheorie. Die Ansätze zeigen in aller Regel Teilphänomene auf (S. 19). Auch dieser Arbeit wird es nicht möglich sein, der Vielfalt an Modellen und Theorien und somit der Komplexität des Phänomens Migration umfassend gerecht zu werden. Um einen differenzierten Einstieg in die Thematik und Problematik zu bieten, wird je ein makro-, mikro- und mesotheoretischer Ansatz dargestellt.

2.1.1 Migrationsfaktoren (Makroansatz)

Die Migrationsfaktoren fragen nach Gründen für die Migration einzelner Personen oder Gruppen. Es handelt sich dabei um einen Ansatz auf der Makroebene, der davon ausgeht, dass sowohl die Struktur des Herkunftslandes als auch die des Aufnahmelandes zur Entstehung der Migration beitragen (Diedrich, 2009, S. 26). Die Push-/Pull-Faktoren-Modelle versuchen die Umstände darzustellen, auf denen die Entscheidungen zur Migration beruhen. Push-Faktoren beschreiben die Faktoren des Herkunftslandes, welche Menschen zur Auswanderung motivieren. Unter Pull-Faktoren werden die Bedingungen potentieller Aufnahmeländer subsumiert, die Migranten und Migrantinnen zur Einwanderung motivieren (Caroni et al., 2011, S. 9).

Die Push-/Pull-Faktoren-Modelle gehen von der Annahme aus, dass die Entscheidung zur Migration aufgrund rationaler Überlegungen eines Individuums getroffen wird. Gemäss Caroni et al. (2011) ist jedoch klar, „dass die Entscheidung zur Migration immer multikausal ist (...)“ (S.9). Auch Märker (2005) zeigt, dass diese Modelle vereinfachend sind, da Migranten und Migrantinnen ihre Entscheidung keineswegs nur an rational erwartbaren Vorteilen abwägen, sondern durch Orientierung an vielen verschiedenen Gesichtspunkten (zit. in Hanna Diedrich, 2009, S. 27). Emotionale Aspekte, irrationales Handeln sowie die vielschichtigen Beziehungen und Migrationsnetzwerke, die die Entscheidung mitbeeinflussen, werden in diesem Modell nicht berücksichtigt.

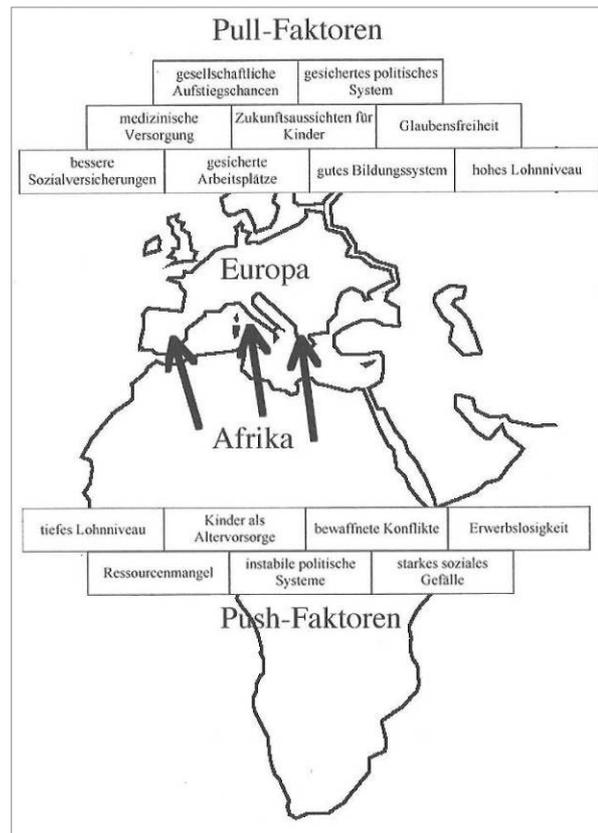


Abb. 1: Migrationsfaktoren, Caroni et al., 2011, S. 10

2.1.2 Migration als Prozess (Mikroansatz)

Die tatsächliche Migrationsentscheidung einer Person kann auf makrostruktureller Ebene nicht abschliessend erklärt werden. Migration ist ein komplexer Prozess, der nicht nur die Änderung des Wohnortes bedingt, sondern vor allem auch psychosoziale Vorgänge auslöst (Caroni et al., 2011, S. 11). Dieser Ansatz stellt die Migration als Prozess auf der Mikroebene dar ohne spezifisch einzelne Migrationsfaktoren zu nennen, wie dies beispielsweise rein ökonomische Ansätze verfolgen. Die Orientierung auf den Prozess eignet sich somit für eine allgemeine Betrachtung. Gemäss Caroni et al. (2011) werden drei Phasen unterschieden:

- **Motivbildung zur Migration:** In der ersten Phase nehmen Gefühle von Unsicherheit und Unzufriedenheit bezüglich den Lebensbedingungen im Herkunftsland zu. Die gegenwärtige Lebenssituation wird möglichen Lebensumständen in anderen Staaten gegenübergestellt. Migration wird zunehmend als Lösung empfunden – die Entscheidung zur Migration fällt.
- **Wanderungsvorgang:** Die zweite Phase beinhaltet die räumliche Migration vom Herkunftsland ins Zielland. Migranten und Migrantinnen verlassen die vertraute sprachliche und kul-

turelle Umgebung, geben soziale Bindungen auf, um sich an einem neuen Ort niederzulassen.

- Eingliederung in das neue gesellschaftliche Umfeld: Die dritte Phase meint den langen Prozess der Integration der Migranten und Migrantinnen in der Aufnahmegesellschaft (S. 11).

Dieser Ansatz zeigt Migration als linearen Prozess auf, was der komplexen Realität der Migration nur in Teilaspekten gerecht wird. Zudem wird auch hier von einem rein rationalen, vernunftgeleiteten Menschenbild ausgegangen (Caroni et al., 2011, S. 11).

2.1.3 Transnationalität (Mesoansatz)

Die Ansätze auf der Mesoebene stellen die Relevanz der sozialen Beziehungen im Migrationsprozess in den Mittelpunkt und beleuchten das Phänomen Migration aus einer anderen Perspektive. Es werden nicht die Ursachen von Migration fokussiert, sondern deren Andauern und Selbstreproduktion (Diedrich, 2009, S. 38). Erklärungsansätze zu Migration im Kontext der Transnationalität dienen gemäss Ursula Aplitzsch (2003) dazu, zu verdeutlichen:

dass es sich bei der Migration häufig nicht um ein endgültiges Weggehen von einem Ort A zu einem Ort B handelt, sondern dass die migrierenden Subjekte ständige Beziehungen sowohl mit A als auch B etablieren und sich daher zwischen A und B dauerhafte Bezüge herstellen, die wiederum auf die migrierenden Subjekte zurückführen und -wirken. (zit. in Diedrich, 2009, S. 45)

Laut Ludger Pries (2010) entwickeln sich durch Migration transnationale soziale Räume. Darunter versteht er relativ dauerhafte, auf mehrere Orte verteilte respektive über mehrere Orte sich aufspannende Anordnungen von „sozialen Alltagspraktiken, Symbolsystemen und Artefakten“ (S. 53). Migration wird hier nicht als räumlich und zeitlich begrenzter Prozess gedacht. Die klassische Aufteilung von Herkunfts- und Aufnahmeland zerfällt und ein vielfältiger Zugang wird möglich: Länder können sowohl Herkunfts-, Transit- als auch Aufnahmeland sein.

2.2 Migrationsrecht

Das Migrationsrecht umfasst alle nationalen und internationalen rechtlichen Regelungen, die die Migrationssituationen erfassen und auf internationale Migrantinnen und Migranten und anwendbar sind. Die Definitionsmacht über die Erwünschtheit oder Unerwünschtheit von Zuwanderung liegt uneingeschränkt beim Einwanderungskontinent und den jeweiligen Staaten (Klaus J. Bade & Jochen Oltmer, 2004, zit. in Dietrich, 2009, S. 22). In diesem Kapitel soll ausgeführt werden, wie die Schweiz das Migrationsrecht definiert.

Migration liegt im Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Departementsvorsteherin ist seit dem 1. November 2010 Bundesrätin Simonetta Sommaruga (SP). Zuvor waren Eveline Widmer-Schlumpf (SVP, ab Juni 2008 BDP) und Christoph Blocher (SVP) 2003-2007 Vorstehende des EJPD. Das Bundesamt für Migration (BFM) ist eines der vier Bundesämter des EJPD und erfüllt die Aufgaben der Bundesverwaltung bezüglich Ein-

reise und Aufenthalt von ausländischen Personen. Der aktuelle Amtsvorsteher ist seit dem 1. Januar 2012 Mario Gattiker. Der erste Direktor des Amtes, das am 1. Januar 2005 aus der Zusammenlegung des Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) und des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) entstand, war Eduard Gnesa, der am 1. Januar 2010 von Alard du Bois-Reymond im Amt abgelöst wurde (www.ejpd.ch, gefunden am 13. Juni 2012).

Die Rechtlichen Grundlagen der Migration setzten sich in der Schweiz aus dem Ausländer-, Asyl- und Einbürgerungsrecht zusammen (Caroni et al., 2011, S. 3). Im Rahmen der Bilateralen Abkommen II mit der Europäischen Union (EU) hat die Schweiz mit den Assoziierungsabkommen Schengen und Dublin, welche die Zusammenarbeit europäischer Staaten in den Bereichen Justiz, Polizei, Visa und Asyl regeln, ihr Vertragsnetz erweitert (Spescha Marc, Antonia Kerland & Peter Bolzli, 2010, S. 305). Während das Schengen-Assoziierungsabkommen vor allem die Vereinfachung des Reiseverkehrs innerhalb des sogenannten Schengenraumes ohne Sicherheitseinbussen anstrebt, zielt das Dublin-Assoziierungsabkommen auf einheitliche und effiziente Asylverfahren und die Verhinderung von Mehrfachgesuchen ab. Mit dem Schengener Abkommen wurden die Grenzkontrollen der Binnen- an die Aussengrenzen des Schengenraumes verlagert. Seit dem 3. Oktober 2005 unterstützt die Grenzschutzagentur Frontex die Schengen-Staaten bei der Sicherung der Aussengrenzen. Die Schweiz hatte sich 2010 erstmals mit 1,6 Millionen Franken beteiligt; für 2011 waren 3,8 Millionen budgetiert. Zudem war die Schweiz im März 2011 erstmals an einer von der Frontex geführten Operation beteiligt, indem sie der Agentur zwei Grenzwachter zur Verfügung stellte (Integrationsbüro, 2011, S. 6-19).

Neben diesen internationalen Abkommen regelt die Schweiz die Migration mittels des Ausländerrechts, das sich aus dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) und dem Ausländergesetz (AuG) zusammensetzt. Das AuG regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt, Familiennachzug sowie die Integration von Ausländerinnen und Ausländern aus Ländern, die nicht der EU/EFTA angehören (Drittstaatenangehörige) (Caroni et al., 2011, S. 85). Das FZA regelt den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit sowie das Recht auf Verbleib nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Personen aus dem EU-Raum (EU-15, EU-8, Malta und Zypern) und den EFTA-Mitgliedstaaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) (Caroni et al., 2011, S. 175-178). Diese Zweiteilung im Ausländerrecht wird 2-Kreise-Modell oder duales Zulassungssystem genannt. Die Ausnahme bildet darin das Asylrecht. Personen, die infolge politischer Verfolgung oder schwerer Menschenrechtsverletzungen ihr Herkunftsland verlassen mussten, gewährt das Asylrecht Schutz. Die Bestimmungen sind in der Asylgesetzgebung (AsylG) geregelt. Da das schweizerische Asylwesen das Hauptthema dieser Arbeit darstellt, wird diesem unter Punkt 3 ein eigenständiges Kapitel gewidmet. Das Einbürgerungsrecht wird in dieser Arbeit nicht thematisiert.

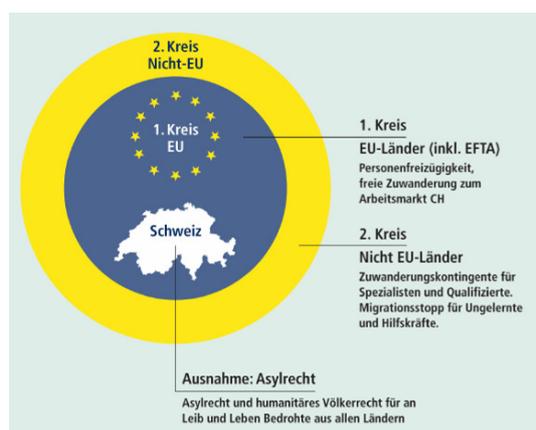


Abb. 2: Das 2-Kreise-Modell, Moreno Casasola, 2012, S. 3

2.2.1 Freizügigkeitsabkommen

Das Abkommen über die Freizügigkeit im Personenverkehr (FZA) trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Es räumt den Staatsangehörigen der EU/EFTA das Recht auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbstständige/-r sowie das Recht auf den Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien ein. Die Dienstleistungen im EU-/EFTA-Raum sollen erleichtert, namentlich kurzzeitige Dienstleistungen liberalisiert werden. Personen aus Staaten der EU/EFTA, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, soll das Recht auf Einreise sowie Aufenthalt gewährt werden. Es sollen gleiche Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer vorherrschen. Das FZA teilt die Anspruchsgruppen in die fünf Kategorien: Arbeitnehmende, Selbstständige, Dienstleistungserbringende, Nichterwerbstätige sowie Familienangehörige der vier vorangehenden Kategorien. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die verschiedenen Kategorien von Anspruchsberechtigten unterschiedliche Regeln gelten können. Das Abkommen koordiniert auch die Sozialversicherungssysteme und regelt die gegenseitige Anerkennung von Diplomen (Caroni et al., 2011, S. 83-176).

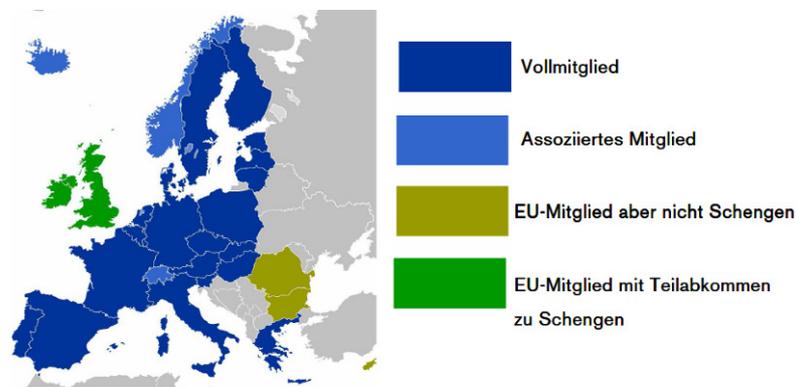


Abb. 3: Freizügigkeitsabkommen im Schengenraum, Casasola, 2012, S. 5

2.2.2 Ausländergesetz

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) löste am 1. Januar 2008 das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) ab. Das AuG regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt, den Familiennachzug sowie die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Es umfasst nicht alle Ausländerinnen und Ausländer, sondern grundsätzlich lediglich Personen, die nicht aus Staaten der EU/EFTA kommen. Für Angehörige aus EU-/EFTA-Staaten finden die Bestimmungen des AuG nur subsidiär Anwendung, wenn die Freizügigkeitsabkommen keine entsprechende Regelung enthalten. Dies ist beispielsweise bei den Entfernungsgesetz- und Fernhaltungsmassnahmen des AuG sowie bei den Integrationsbestimmungen der Fall (Caroni et al., 2011, S. 83-85).

Ausländerrecht ist gemäss Caroni et al. (2011) primär Polizeirecht. Es ist Teil der staatlichen Tätigkeit zum Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie der öffentlichen Sicherheit. Dem Ausländerrecht sind somit verschiedene Funktionen und Aufgaben eigen: Es soll unerwünschte Personen an der Einreise und am Aufenthalt hindern und als Instrument zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Beeinflussung des Ausländeranteils an der schweizerischen Wohnbevölkerung dienen (S. 86).

Ausländerinnen und Ausländer unterliegen bei der Einreise in die Schweiz nach Caroni et al. (2011) grundsätzlich der Pass- und Visumpflicht und dürfen weder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beziehungsweise für die internationalen Beziehungen der Schweiz darstellen noch von einer Fernhaltungsmassnahme (Einreiseverbot) betroffen sein. Drittstaatenangehörige müssen zudem über die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel verfügen. In der Praxis spielt dazu auch häufig das Kriterium der gesicherten Wiederausreise eine grosse Rolle (S. 86-87). Durch die Assoziierung der Schweiz mit dem Schengenraum gelten die Bestimmungen über das Visumsverfahren sowie die Ein- und Ausreise gemäss Art. 2 Abs. 4 des AuG nur, sofern das Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält. Die Einreise für Kurzaufenthalte richtet sich nach Schengenrecht. In der EU-Visum-Verordnung wird geregelt, welche Drittstaatsangehörige für einen Kurzaufenthalt ein Visum benötigen und welche visumsfrei einreisen können. Diese Visa sind Schengen-Visa und sind in allen Schengen-Staaten gültig (Caroni et al., 2011, S. 83-88). Tendenziell kann gesagt werden, dass Angehörige von Industrie- und Schwellenländern (wie USA, Australien, Japan, usw.) visumsfreien Zugang für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen haben. Für die restlichen Staatsangehörigen gilt grundsätzlich eine Visumpflicht (Casasola, 2012, S. 7).

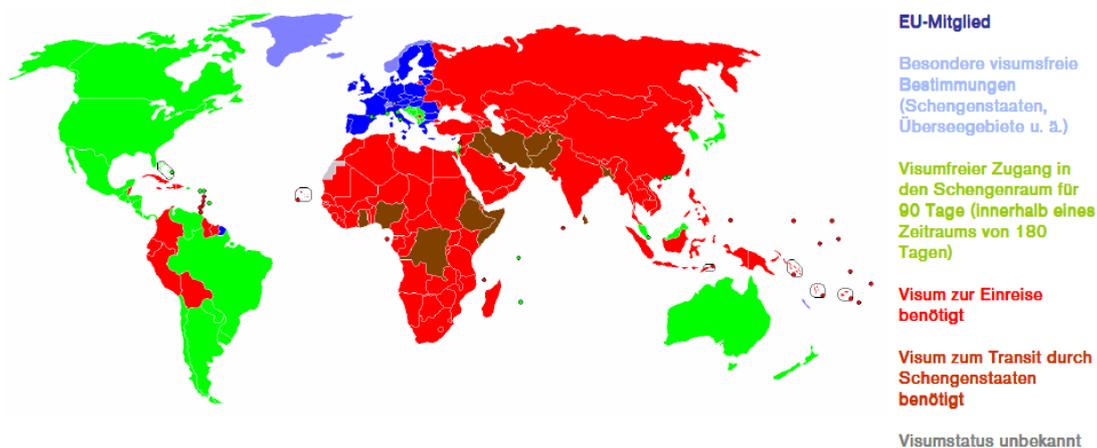


Abb. 4: Ausserhalb der EU – Drittstaaten, Casola, 2012, S. 6

Drittstaatenangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung eines Schengen-Staates sind, benötigen für die Einreise in die anderen Schengenstaaten kein Visum. Für die Einreise in die Schweiz für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten ist grundsätzlich ein Visum erforderlich. Dabei handelt es sich um ein nationales Visum, das nur für die Einreise in die Schweiz gültig ist. Kein Visum benötigen Angehörige von Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen sowie Ausländerinnen und Ausländer mit gültiger Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgänerbewilligung oder einem vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Ausweis. Visumsbefreiungen gelten zudem auch für gewisse Flugpassagiere im Transit, die den Transitraum nicht verlassen und innert 48 Stunden weiterfliegen. Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit werden nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt. Die Arbeitsbewilligungen sind zudem kontingentiert und unterliegen dem Prinzip des Vorrangs inländischer Arbeitskräfte sowie Arbeitskräften aus dem EU-/EFTA-Raum. Die Kontingente betragen 2011 3'500 Aufenthalts- sowie 500 Kurzaufenthaltsbewilligungen (Caroni et al., 2011, S. 88-99).

Laut Caroni et al. (2011) verleiten die strengen ausländerrechtlichen Bestimmungen in Europa die Migrantinnen und Migranten dazu, in Europa als Flüchtlinge um Aufnahme zu ersuchen, obwohl sie in ihren Herkunftsländern keiner Verfolgung ausgesetzt sind (S. 11). Es werden somit Asylgesuche von Personen gestellt, die die angewandte Definition der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen (vgl. Kapitel 3.1.1). Wie in Gian Signorelli und Martin Müller (2012) zitiert wird, überfordere die Trennung von wirtschaftlichen und politischen Fluchtgründen das System. Die Schweiz habe sich nie offen der Tatsache gestellt, dass das Schweizer Asylsystem zu kompliziert sei für die globalen Migrationsströme (S. 28).

Das Schweizerische Migrationsrecht unterscheidet somit zwischen Personen aus Staaten des EU-/ EFTA-Raumes und den anderen sogenannten Drittstaaten. Für die Staatsangehörigen der EU/EFTA gelten grundsätzlich eine freie Einreise und ein freier Zugang zur Erwerbstätigkeit. Für Angehörige aus Drittstaaten gelten für die reguläre Migration Beschränkungen bei der Einreise (Visa) sowie beim Zugang zum Arbeitsmarkt (Qualifikation, Vorrang und Kontingente). Reisen Drittstaatenangehörige nicht regulär, also illegal ein, wird dies irreguläre Migration genannt, bei welcher Migrantinnen und Migranten sich illegal in der Schweiz aufhalten (Sans-Papiers). Ersuchen Migrantinnen und Migranten in der Schweiz Asyl, bestimmt das Asylverfahren über das Recht auf einen legalen Aufenthalt in der Schweiz.

3 ASYL

Das Recht auf Asyl steht für den Schutz an Leib und Leben von Bedrohten aus allen Ländern. Im nachfolgenden Kapitel wird dargestellt, wie die Schweiz das Asylwesen regelt und organisiert.

3.1 Asylrecht

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Asylbereich sind anspruchsvoll und komplex. Völkerrecht, EU-Recht und Landesrecht sind relevant für den Asylbereich. Auf nationaler und internationaler Ebene sind häufige Gesetzesanpassungen Realität. Seit 1981, dem Inkrafttreten des neuen Schweizer Asylgesetzes, gab es bereits zehn Revisionen. Kaum ein anderes Gesetz wurde innerhalb so kurzer Zeit so häufig überarbeitet (Signorelli & Müller, 2012, S. 26-27). Laut Piguet (2006) erklärt sich der „legislative Rausch“ durch den raschen Wandel, den Art und Umfang der Migrationsströme erlebten, aber auch dadurch, dass die Asylpolitik eines der kontroversesten diskutierten politischen Themen der Schweiz ist (S. 106).

3.1.1 Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, welche die Schweiz im Jahre 1955 unterzeichnet hat und somit verbindlich ist, und die Europäische Menschenrechtskonvention sind die Grundlage des schweizerischen Asylgesetzes (SFH, 2009, S. 169). Das schweizerische Asylgesetz enthält in Art. 3 die für die Schweiz geltende Definition des zentralen Flüchtlingsbegriffes:

Art. 3 Abs. 1 AsylG:

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Art. 3 Abs. 2 AsylG:

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

Spescha et al. (2010) fassen die wichtigsten Aspekte des Flüchtlingsbegriffs in einem Satz folgendermassen zusammen:

Ein Flüchtling ist ein Migrant [sic!], der überall in seinem Heimatstaat aktuell und ernsthaft verfolgt wird, wobei sich die Verfolgung im Kern nicht gegen sein Verhalten, sondern gezielt gegen seine Person bzw. Persönlichkeit richtet und von den heimatstaatlichen Machthabern [sic!] aktiv gefördert, passiv geduldet oder weil unfähig zum Schutz – nicht verhindert wird. (S. 292)

Wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) in ihrem Handbuch (2009) darlegt, werden Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, im Asylverfahren daraufhin geprüft, ob eine flüchtlingsrelevante Verfolgung vorliegt. Liegt diese vor, erfüllt die Person die Flüchtlingseigenschaft und hat somit gemäss Art. 2 AsylG Anrecht auf Asyl in der Schweiz, sofern keine Asylausschlussgründe vorliegen. Dies sind beispielsweise die Gefährdung der Landessicherheit oder wenn erst die Ausreise aus dem Herkunftsstaat eine Flüchtlingseigenschaft auslöst, etwa wenn der Herkunftsstaat das Verlassen des Landes mit Strafe bedroht (S. 199-203).

3.1.2 Dublin-Abkommen

Seit dem 12. Dezember 2008 ist die Schweiz mit Inkrafttreten des Dublin-Assoziierungsabkommens Teil des Dublin-Raums (Spescha et al., 2010, S. 305). Dieses Abkommen regelt die Zuständigkeit der Staaten für Asylverfahren und hat zu relevanten Veränderungen im schweizerischen Asylsystem geführt. Die Schweiz ist mit dem Abkommen teilweise in das europäische Asylsystem und dessen Weiterentwicklung eingebunden. Sie hat ein gestaltendes Mitspracherecht, kann aber nicht formell mitentscheiden (SFH, 2009, S. 28). Gemäss der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (2009) lastet auf der Schweiz aus politischen und konzeptionellen Gründen ein gewisser Anpassungsdruck. Die Schweiz entscheidet zwar jeweils autonom, ob sie einen neuen Rechtsakt der EU übernehmen will, die Nicht-Übernahme kann aber in letzter Konsequenz zur Kündigung der gesamten bilateralen Abkommen führen. Die Schweiz kann sich den Entwicklungen der EU somit kaum entziehen. In Art. 113 AsylG hat die Schweiz dann auch verankert, dass sich der Bund an der Harmonisierung der europäischen Flüchtlingspolitik auf internationaler Ebene sowie an der Lösung von Flüchtlingsproblemen im Ausland beteiligt (S. 28-30).

Gemäss Spescha et al. (2010) hat sich die EU mit der Dublin-Verordnung aus dem Jahr 2003 das Ziel gesetzt, mehrfache Asylgesuche derselben Person in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu verhindern (S. 305). Constantin Hruschka (2011) führt dies in seinem Artikel in *Terra Cognita*, der Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration, noch weiter aus. Neben dem Ziel, den Missbrauch der einzelnen Asylsysteme durch Mehrfachgesuche, abfällig auch Asyl-Shopping genannt, zu unterbinden, wollen die Staaten die zügige Abwicklung der Asylverfahren fördern und ermöglichen, dass Asylsuchende Zugang zum Asylverfahren erhalten. Die hinter dem Begriff Dublin stehende Dublin-II-Verordnung regelt in erster Linie Zuständigkeitsfragen für die einzelnen Staaten anhand definierter Kriterien (S. 102). Der Dublin-Raum umfasst alle EU-Staaten sowie Island, Norwegen und die Schweiz (Spescha et al., 2010, S. 305). Gemäss Hruschka (2011) zielt das Dublin-System primär darauf ab, „ein Gleichgewicht der Zuständigkeitskriterien im Geiste der Solidarität“ zu fördern. Es ist jedoch nicht als Lastenteilungsinstrument unter den Mitgliedstaaten konstruiert. Die Zuständigkeitsbestimmung erfolgt nach dem „modifizierten Verantwortungsgrundsatz“. Der Verantwortungsgrundsatz meint, dass der Staat für die Prüfung eines Asylgesuches zuständig ist, der am meisten zur Einreise der gesuchstellenden Person beigetragen hat. Modifiziert wird der Grundsatz, wenn vorrangig schützenswerte familiäre Bindungen an einen anderen Dublin-Staat bestehen. Damit wird dem nationalen und internationalen Recht des Schutzes der Einheit der (Kern-)Familie Rechnung getragen. Zur effektiven Aufdeckung von Mehrfachanträgen und illegalen Grenzüberschreitungen werden in der EURODAC-Datenbank Fingerabdrücke von Personen, die sich illegal in Dublin-Staaten aufhalten und mindestens 14 Jahre alt sind, gespeichert. Die Daten werden in einem zentralen Speichersystem zusammengeführt. Damit stehen sie den Staaten zum Abgleich und zur Zuständigkeitsprüfung bereit (Hruschka, 2011, S. 102).

Folgende Zuständigkeitskriterien werden angewendet und sind in nachfolgend bestimmter Reihenfolge zu prüfen:

1. Anwesenheit von Familienangehörigen: Hat eine asylsuchende Person enge Familienangehörige in einem Dublinstaat, die anerkannte Flüchtlinge oder im Asylverfahren sind, so ist dieser Staat zuständig für das Asylgesuch.
2. Aufenthaltstitel oder Visum: Hat ein Dublin-Staat einer asylsuchenden Person bereits einmal einen Aufenthaltstitel oder ein Visum erteilt, so ist er für das Gesuch zuständig.
3. Illegale Einreise: Es ist derjenige Dublinstaat zuständig, über dessen Grenzen die asylsuchende Person illegal eingereist ist. Ist unklar, wo die Aussengrenze überschritten wurde, so ist der Staat zuständig, in welchem sich die Person mindestens fünf Monate aufgehalten hat (Spescha et al., 2010, S. 305-306).
4. Legale Einreise: Reist eine asylsuchende Person in einen Dublin-Staat ein, in dem für sie kein Visumzwang besteht, so ist dieser Staat für die Prüfung des Asylgesuches zuständig.
5. Einreise in den Transitbereich eines Flughafens: Stellt eine Person ein Asylgesuch im Transitbereich eines Flughafens eines Mitgliedstaates, so ist dieser Staat für die Prüfung des Asylgesuches zuständig (SFH, 2011, S. 62).
6. Ort des Asylgesuchs: Kann aufgrund der oben dargestellten Kriterien keine Zuständigkeit festgelegt werden, so ist derjenige Staat zuständig, in welchem das Asylgesuch eingereicht wurde (Spescha et al., 2010, S. 306).

Hruschka (2011) erläutert die Anwendung der Kriterien. Die Reihenfolge bewirkt, dass ein Land für das bei ihm gestellte Gesuch nur dann gemäss dem sechsten Kriterium zuständig ist, wenn sich nicht anhand der vorrangigen Kriterien die Zuständigkeit eines anderen Staates ergibt. Hruschka betont, dass die illegale Einreise bei weitem das am häufigsten angewandte Kriterium ist. Dies hat eine Benachteiligung der Aussengrenzstaaten zur Folge. Die EU-Aussengrenzstaaten wie Italien und Griechenland sind systemimmanent benachteiligt, da sie die meisten illegalen Einreisen verzeichnen, diese im Sinne des Verantwortungsgrundsatzes nicht verhindern, also am meisten zur Einreise der gesuchstellenden Personen beigetragen haben (S. 103).

Hält ein Mitgliedstaat einen anderen Dublinstaat für zuständig für ein Asylgesuch, kann er innerhalb einer Frist von drei Monaten um Übernahme ersuchen. Wird das Übernahmegesuch nicht fristgerecht gestellt, erlischt die Zuständigkeit des anderen Staates. Der ersuchte Dublin-Staat hat innerhalb einer Frist von zwei Monaten über die Übernahme zu entscheiden. Wird der Übernahme zugestimmt, hat der ersuchende Staat dem Asylsuchenden mitzuteilen, dass sein Asylgesuch nicht geprüft wird und er an den zuständigen Dublinstaat überstellt wird. Die Feststellung einer Nichtzuständigkeit der Schweiz zur Behandlung eines Asylgesuches aufgrund des Dublin-Assoziierungsabkommens hat zwingend einen Nichteintretensentscheid (NEE) zur Folge (SFH, 2011, S. 63).

Die Dublin-Verordnung legt fest, dass eine Möglichkeit zur Beschwerde der asylsuchenden Person gegeben sein muss. Die Beschwerde hat aber grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Überstellung trotz Beschwerde durchgeführt werden darf (Hruschka, 2011, S. 104). Das BFM ist aber gemäss Art. 107a AsylG verpflichtet, Dublin-Fälle daraufhin zu überprüfen, ob Refoulement-Hindernisse bestehen (SFH, 2011, S. 63). Refoulement-Hindernisse sind gemäss Hruschka (2011) in allen Fällen gegeben, in denen durch die Überstellung

unmittelbar „die Gefahr eines groben und schwer wiedergutzumachenden Schadens für die betreffende Person“ droht (S. 104). In diesen Fällen muss die Überstellung ausgesetzt werden (Hruschka, 2011, S. 104).

Gegenwärtig wurden von verschiedenen Dublin-Staaten keine Rückführungen mehr nach Griechenland vorgenommen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Urteil vom 21. Januar 2011 festgestellt, dass einem Asylsuchenden durch die Dublin-Überstellung nach Griechenland Menschenrechtsverletzungen widerfahren sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat darauf betont, dass der überstellende Staat in jedem Fall zu prüfen hat, ob das Asylsystem des übernehmenden Staates auch ausreichend Schutz gegen Menschenrechtsverletzungen bietet (Hruschka, 2011, S. 104).

Die Schweiz hat 2011 bei 9'347 Personen einen anderen Dublin-Staat um Übernahme ersucht, weil dieser Staat nach Auffassung der Schweizer Behörden für das Asylgesuch zuständig ist. In 80 Prozent erklärte sich der ersuchte Dublin-Staat für zuständig und zur Übernahme bereit. (BFM, 2012c, S. 4). Die Zuständigkeitserklärung bedingt aber noch keine tatsächliche Überstellung. Nur die Hälfte der Personen wurde bis Ende 2011 dem zuständigen Dublin-Staat überstellt. Gemäss des EJPD (2011) lässt sich die tiefe Rückführungsquote mit dem Untertauchen der Betroffenen erklären (S. 27). Im gleichen Zeitraum wurden 1'611 Ersuche um Übernahme an die Schweiz gestellt, wovon die Schweiz etwa bei 60 Prozent zur Übernahme bereit ist (BFM, 2011, S. 4).

3.2 Asylverfahren

Im Asylverfahren wird individuell geprüft, ob eine gesuchstellende Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und damit ein Recht auf Asyl besteht (vgl. Kapitel 3.1.1). Zuständig für diese Aufgabe ist in der Schweiz das BFM, genauer der Direktionsbereich Asylverfahren. Die Umsetzung der Verfahren findet auf den staatlichen Ebenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden statt. Während das Asylverfahren in die Kompetenz des Bundes fällt, der auch für die Finanzierung zuständig ist, spielen die Kantone und die Gemeinden in einer späteren Phase bei der Gestaltung des Aufenthalts eine wichtige Rolle.

Die meisten Asylgesuche werden bei einem der Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Bundes gestellt. Es besteht zudem die Möglichkeit, bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland, an einem Grenzübergang oder an einem Flughafen ein Asylgesuch zu stellen. In der aktuellen Asylgesetzrevision wird über die Abschaffung des Botschaftsverfahrens debattiert. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Verfahrensabläufe und die daraus resultierenden strukturellen Rahmenbedingungen bei einer Gesuchstellung im EVZ. Die besonderen Verfahren am Flughafen, in den Botschaften sowie die besonderen Verfahrensregeln für unbegleitete Minderjährige werden in dieser Arbeit nicht ausgeführt.

Von den gesamten Migrationsbewegungen in der Schweiz stellt der Asylbereich nur einen Bruchteil dar. Im internationalen Vergleich sind die Asylgesuchszahlen aber im Verhältnis zur Wohnbevölkerung hoch (EKM, 2011, S. 84). Die Anzahl Asylgesuche variiert stark über die Jahre. Piguet (2011) weist darauf hin, dass die Anzahl Gesuche mit internationalen Konflikten korreliert (S. 33). 1999, während des Kosovo-Konfliktes, stiegen die Gesuche laut Bundesamt für Statistik (BFS) auf rund 47'000. Auch der Anstieg im Jahr 2011 um rund 45 Prozent gegenüber 2010 auf 22'551 Asylgesuche ist auf internationale Konflikte – namentlich die Unruhen in Nordafrika – zurückzuführen. Asylgesuche von Tunesiern und Tunesierinnen machten 2011 11,4 Prozent aller Asylgesuche aus. Tunesien war nach Eritrea das Land mit den meisten Gesuchen. In der Asylstatistik 2010 waren Asylgesuche aus Tunesien noch nicht vertreten (BFM, 2011, S. 10).

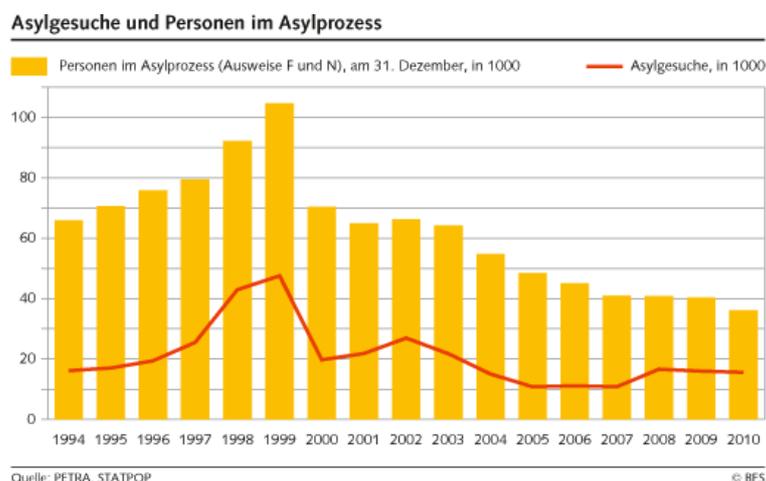


Abb. 5: Asylgesuche und Personen im Asylprozess, www.bfs.ch, gefunden am 26. Juni 2012

Die nachfolgende Grafik stellt das Asylverfahren visuell dar:

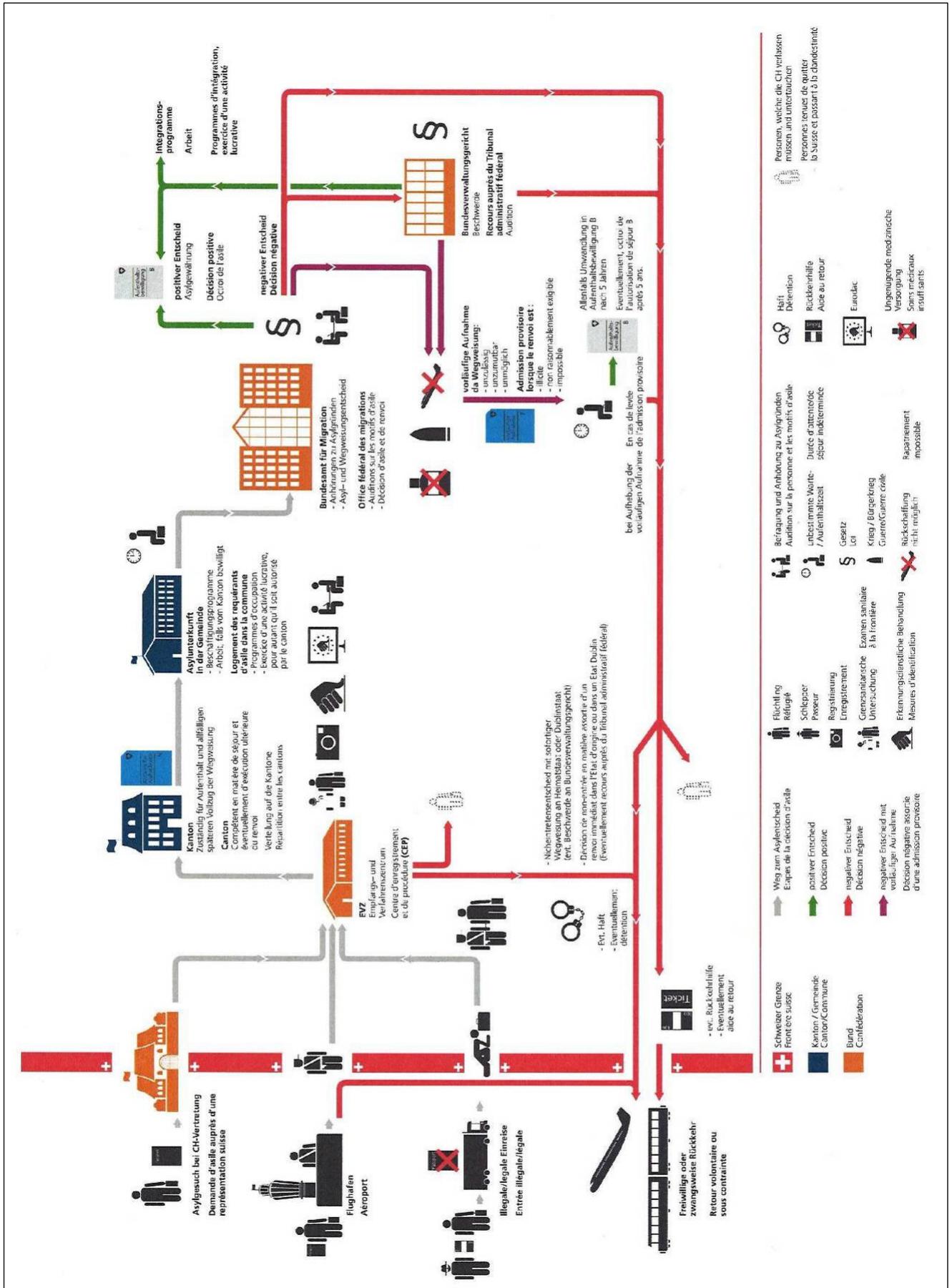


Abb. 6: Asylverfahren – grafischer Überblick, www.ch.ch, gefunden am 20. April 2012

Das Asylverfahren bei einer Gesuchstellung in einem der EVZ in Altstätten, Basel, Chiasso, Kreuzlingen oder Vallorbe beginnt mit der Aufnahme. Diese beinhaltet die Registrierung, die erkennungsdienstliche Behandlung (Abnahme der Fingerabdrücke, Foto) und die grenzsanitären Massnahmen (Aids-Präventions-Film, Gesundheitsfragebogen). In Form eines Merkblattes werden Asylsuchende zudem über Rechte und Pflichten im Verfahren informiert. Zu den Pflichten der Asylsuchenden gehört das Mitwirken am Verfahren. Dies bedeutet, dass sich asylsuchende Personen den Behörden grundsätzlich zur Verfügung halten müssen. Anweisungen sind zu befolgen und Vorladungen und Aufforderungen zur Mitwirkung am Verfahren sind nachzukommen. Asylsuchende sind verpflichtet, Reise- und Identitätspapiere abzugeben. Falls sie keine oder keine gültigen Reispapiere mitführen, werden sie aufgefordert, diese innerhalb von 48 Stunden einzureichen. Zudem müssen sie den zuständigen Behörden die wahre Identität offenlegen. Asylsuchende sind zudem verpflichtet, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass sie Flüchtlinge sind. Die Beweislast liegt bei den asylsuchenden Personen. Während dem Asylverfahren haben Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, ein Anwesenheitsrecht (Ausweis N) (SFH, 2009, S. 72).

Nach der Registrierung des Gesuches erfolgt innerhalb von ein bis zwei Wochen die summarische Befragung (teilweise auch Kurzbefragung genannt), bei der die Personen ein erstes Mal zum Reiseweg und den Fluchtgründen befragt werden. Dolmetschende werden dazu beigezogen. Das Befragungsprotokoll wird rückübersetzt und von allen Beteiligten unterschrieben. Die summarische Befragung bildet die Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen, ob ein Rückübernahmeverfahren in einen Drittstaat, ein Dublinverfahren oder ein Inlandverfahren zur Anwendung gelangt (SFH, 2009, S. 74).

Liegt einer der nachfolgenden Tatbestände vor, die in Art. 32 und 34 AsylG geregelt sind, führt dies zu einem Nichteintretensentscheid (NEE):

- Wenn Asylsuchende den Behörden ihre Reise- und/oder Identitätspapiere nicht innerhalb von 48 Stunden übergeben,
- wenn eine Täuschung über die Identität vorliegt,
- die Mitwirkungspflicht schuldhaft und/oder grob verletzt wird,
- wenn Asylsuchende aus verfolgungssicheren Staaten kommen oder eine Ausreise in einen Drittstaat möglich ist, der staatsvertraglich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist (SFH, 2009, S. 81).

Asylsuchenden wird nach der summarischen Befragung im Falle eines NEE rechtliches Gehör gewährt. Hier wird abgeklärt, ob ein menschenrechtliches Rückschiebeverbot und/oder ein flüchtlingsrechtliches Rückschiebeverbot besteht (SFH, 2009, S. 81). Demnach darf keine Person der Folter beziehungsweise einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt oder in einen Staat ausgeliefert werden, wo ihr eine Verfolgung droht (Spescha et al., 2010, S. 293).

Liegt kein Nichteintretenstatbestand vor, werden die Asylsuchenden zu einer Anhörung zu den Asylgründen aufgeboten, die in Art. 29 AsylG geregelt ist. Diese findet während des Aufenthaltes in den EVZ in den Zentren selbst oder bei Kantonsaufenthalten in Bern beim BFM statt.

Bei der Anhörung zu den Asylgründen nehmen neben der asylsuchenden Person, ein Befragter/ eine Befragerin des BFM, in der Regel ein Dolmetscher beziehungsweise eine Dolmetscherin, eine Protokoll führende Person sowie eine Hilfswerksvertretung teil. Gegenwärtig übernehmen das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), die Caritas, das Schweizerische Arbeitshilfswerk (SAH) und der Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF) die Hilfswerksvertretungen (SFH, 2009, S. 77). Nach Art. 29 Abs. 1 AsylG sollte die Anhörung in den EVZ oder innerhalb von 20 Tagen nach dem Entscheid über die Zuweisung in den Kanton erfolgen. Gemäss dem EJPD (2011) dauerte es von der summarischen Befragung bis zur Anhörung zu den Asylgründen in den Jahren 2008 bis 2010 jedoch durchschnittlich 116 Tage. Die schwerfällige Organisation der Anhörung durch die vielen Beteiligten nimmt viel Zeit in Anspruch und trägt dadurch zur heutigen Situation der langen Verfahrensdauer bei (S. 14).

An der Anhörung wird die asylsuchende Person aufgefordert, die Asylgründe in einer freien Erzählung darzulegen. Nach der Erzählung zu den Asylgründen erfolgt durch Nachfragen eine genaue Abklärung des erzählten Sachverhaltes. Anschliessend wird die asylsuchende Person zu den Umständen der Ausreise befragt und hat die Möglichkeit, bis anhin unausgesprochene wesentliche Angaben zum Asylgesuch zu machen. Abschliessend wird über den weiteren Verfahrensablauf und über mögliche Rechtsfolgen informiert. Nach dem Untersuchungsgrundsatz und dem Anspruch der Asylsuchenden Person auf rechtliches Gehör, hat die Behörde die Pflicht, den Sachverhalt betreffend Flüchtlingseigenschaft und Wegweisungshindernissen umfassend abzuklären. In Bezug auf eine allfällige Wegweisung erhält die betroffene Person, wie bei einem NEE, rechtliches Gehör (SFH, 2009, S. 79-80). Das in asylrelevanten Punkten wörtlich festgehaltene Protokoll der Anhörung wird in die Sprache der asylsuchenden Person rückübersetzt und von allen Anwesenden, ausser der Hilfswerksvertretung und – falls anwesend – der Rechtsvertretung unterschrieben (SFH, 2009, S. 79-80).

Die Eröffnung von Entscheiden erfolgt im Normalfall schriftlich durch die Zustellung an die letzte bekannte Adresse von asylsuchenden Personen oder von deren Bevollmächtigten. Der Entscheid muss für die betroffene Person nachvollziehbar sein und die wesentlichen Gründe, die zum Entscheid geführt haben, enthalten. Die asylsuchende Person muss insbesondere in die Lage versetzt werden, eine allfällige Beschwerde begründen zu können (SFH, 2009, S. 85).

Folgende Entscheide können vom BFM gefällt werden (ohne NEE):

Entscheid	Rechtsstellung asylsuchende Person
Flüchtling mit Asyl	Aufenthaltsbewilligung B
Flüchtling mit vorläufiger Aufnahme	Anwesenheitsberechtigung (Ausweis F)
Vorläufige Aufnahme	Anwesenheitsberechtigung (Ausweis F)
Vorübergehender Schutz	Anwesenheitsberechtigung (Ausweis S)
Ablehnung des Asylgesuches	Abgewiesene Asylsuchende

Tab. 1: Entscheide und Rechtsstellung, eigene Darstellung nach SFH, 2009, S. 302-310

Von 2008 bis 2010 dauerte ein Asylverfahren bis zum erstinstanzlichen Entscheid durchschnittlich 232 Tage (EJPD, 2011, S. 13). Gemäss der Asylstatistik von 2011 des BFM (2012c) erhielten im Jahr 2011 von 19'467 erstinstanzlich erledigten Asylgesuchen (2010: 20'690; -5.9%) 3'711 Personen Asyl (2010: 3'449; +7.6%), was einer Anerkennungsquote (Asylgewährung) von 21 Prozent entspricht. In 9'688 der Fälle wurde ein NEE (2010: 9'466; +2.3%) gefällt, 7'099 im Rahmen des Dublin-Verfahrens (2010: 6'393; +11%). 4'281 Gesuche wurden abgelehnt (2010: 6'541; -34.6%) und 1'787 Gesuche wurden als gegenstandslos geworden abgeschrieben (2010: 1'234; +44.8%) (S. 4-14). Über drei Viertel der Asylsuchenden erhalten somit kein Asyl in der Schweiz und werden entweder aufgrund des Dublin-Abkommens in einen EU-Staat überstellt, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist, oder in ihr Herkunftsland zurückgewiesen. Die durchschnittliche Anerkennungsquote der Jahre 2005 bis 2011 beträgt zwischen 12 und 23 Prozent.

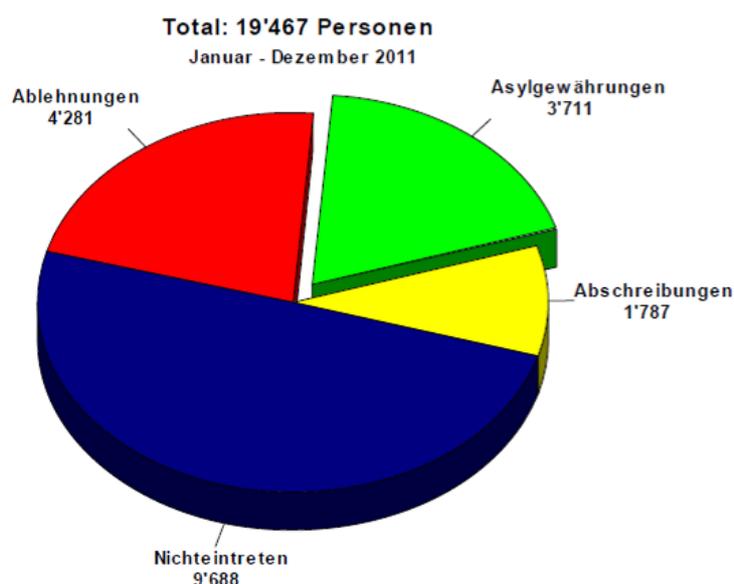


Abb. 7: Erstinstanzlich behandelte Asylgesuche, BFM, 2012c, S. 13

Anerkennungsquote 2005 bis 2010	
2005	12,4 %
2006	17,8 %
2007	19,2 %
2008	23 %
2009	16,3 %
2010	17,7 %
2011	21 %

Tab. 2: Anerkennungsquote 2005 - 2010, www.bfs.ch, gefunden am 29. Juni 2012

Gegen den erstinstanzlichen negativen Entscheid des BFM steht den abgewiesenen Asylsuchenden folgendes Rechtsmittel offen: Innerhalb von 30 Tagen, bei NEE nur fünf Arbeitstage, können sie beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Beschwerde einreichen. Das BVGer beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden (Spescha et al., 2010, S. 307-308).

Je nach Art des vom BFM gefällten erstinstanzlichen Entscheides sind die Beschwerdequoten sehr unterschiedlich.

Art des vom BFM gefällten erstinstanzlichen Entscheides	2008	2009	2010	Durchschnitt 2008-2010
Ablehnung mit vorläufiger Aufnahme	17 %	13 %	10 %	13 %
Ablehnung mit Wegweisung	69 %	71 %	66 %	67 %
NEE ohne Dublin	51 %	50 %	42 %	48 %
Dublin-NEE	--	1,4 %	3,4 %	2,4 %

Tab. 3: Beschwerdequote, Abbildung in leicht abgeänderter Form aus EJPD, 2011, S. 17

22 Prozent der Beschwerden werden vom BVGer gutgeheissen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Beschwerden betrug in den Jahren 2008 bis 2010 gemäss dem EJPD (2011) 524 Tage, wobei sich grosse Unterschiede zeigen. 55 Prozent der Beschwerden werden innerhalb von vier Monaten bearbeitet. In 23 Prozent der Fälle braucht es jedoch 37 Monate und mehr (S. 16-17). Die restlichen zwölf Prozent dauern zwischen vier und 37 Monaten.

Das Urteil des BVGer ist endgültig und kann nicht weitergezogen werden. Fällt der Entscheid negativ aus, sind die Personen aufgefordert, die Schweiz zu verlassen (Spescha et al., 2010, S. 308). Einzige Ausnahme bildet das Wiedererwägungs- oder Revisionsverfahren. Falls der rechtskräftig gewordene Entscheid sich als ursprünglich fehlerhaft herausstellt oder sich nach Rechtskraft des Entscheides die Lebens- bzw. Verfolgungssituation der betroffenen weggewiesenen Person wesentlich verschlimmert, besteht Rechtsanspruch auf Wiedererwägung oder Revision. Handelt es sich um einen fehlerhaften Entscheid des BFM, kann das Begehren als Wiedererwägungsgesuch bei dieser Bundesbehörde eingereicht werden. Falls die letztentscheidende Instanz das BVGer war, muss sich die betroffene Person mit einem Revisionsgesuch an das BVGer wenden (Spescha et al., 2010, S. 309-310). Die Gesamtdauer der Verfahren (inkl. Beschwerden, Wiedererwägungs- und Revisionsgesuche) von Asylsuchenden wird vom EJPD (2011) auf durchschnittlich rund 1'400 Tage und somit knapp vier Jahre geschätzt (S. 31).

Liegt kein Wegweisungshindernis vor, wird im Anschluss an einen NEE oder die Ablehnung des Asylgesuchs die Wegweisung verfügt. Der negative Asylentscheid verbindet in einer einzigen Verfügung den Entscheid über die Verweigerung von Asyl wegen fehlender Flüchtlingseigenschaft, die Wegweisung und die Pflicht zur Ausreise innerhalb einer Frist sowie die Androhung eines zwangsweisen Wegweisungsvollzuges bei ausstehender Ausreise. Mit der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und der Verweigerung des Asyls endet rechtlich gesehen das Asylverfahren und die Hoheit des Asylrecht. Alle weiteren Fragen des Wegweisungsvollzugs unterliegen hauptsächlich dem Ausländerrecht (Caroni et al., 2011, S. 297). Der Vollzug der Wegweisung obliegt den kantonalen Behörden, die bei Bedarf den Bund um Vollzugsunterstützung durch die Bundesorganisation SwissRepat ersuchen können. Diese Gesuche erfolgen durchschnittlich 42 Tage nach Eintritt der Rechtskraft (EJPD, 2011, S. 21).

Um die betroffenen Personen zu einer selbstständigen Ausreise zu bewegen und eine begleitete Rückführung zu vermeiden, wird Rückkehrhilfe und Wiedereingliederungshilfe gemäss Art. 93 AsylG „Rückkehrhilfe und Prävention irregulärer Migration“ angeboten (EJPD, 2011, S. 23). Diese gewährt allen freiwilligen Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus dem Asylbereich, unabhängig von ihrem Herkunftsland, Anrecht auf eine unverbindliche Beratung in der Rückkehrberatungsstelle des Aufenthaltskantons, auf die Organisation der Heimreise und die Entschädigung der Reisekosten. Bei einem Mindestaufenthalt von drei Monaten in der Schweiz, gewährt die Rückkehrhilfe zusätzlich derzeit eine Starthilfe von CHF 1'000 für Erwachsene und von CHF 500 für Minderjährige. Zudem besteht die Möglichkeit auf Wiedereingliederungshilfe (materielle Zusatzhilfe) von maximal CHF 3'000. Dabei kann die Art der Hilfestellung ausgewählt werden: Beruf und Ausbildung, Förderung von Kleinstunternehmen, Wohnraum, Transport von Material oder soziale Unterstützung zur Wiedereingliederung durch Familien (Cash for Shelter, Cash for Care). Zudem wird bei Vorliegen eines Arztzeugnisses medizinische Versorgung für die erste Zeit nach der Rückkehr angeboten. Es gibt zum einen Rückkehrhilfe ab Empfangs- und Verfahrenszentren (REZ) und zum anderen vom BFM finanzierte, kantonale Rückkehrberatungsstellen (RKB). Von der Rückkehrberatung ausgeschlossen sind Personen, die

straffällig geworden sind, die die Mitwirkungspflicht verletzt haben oder die über genügend finanzielle Eigenmittel verfügen. Jede Person erhält nur einmal Rückkehrhilfe. Stellt eine freiwillig zurückgekehrte Person erneut ein Asylgesuch in der Schweiz, ist sie zur Rückzahlung der erhaltenen Rückkehrhilfe verpflichtet (ILR, 2009, S. 12-13).

Für die Rückkehrhilfe zuständig ist die Interdepartementale Leitungsgruppe Rückkehrhilfe (ILR), die vom BFM und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) geführt und durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt wird. Die IOM, eine zwischenstaatliche Organisation mit heute 127 Mitgliedsstaaten sowie einer Anzahl von Beobachterstaaten, hat Einsitz in der ILR und übt eine beratende Funktion aus (S. 14-15).

2010 erfolgten 29 Prozent der kontrollierten Ausreisen selbstständig. 92 Prozent davon mit Rückkehrhilfe. Die restlichen 71 Prozent waren zwangsweise Rückführungen (BFM, 2011, S. 23).

	2008		2008		2008	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamthaft erfolgte Ausreisen	4'995	100 %	7'570	100 %	8'059	100 %
Gesamthaft erfolgte selbständige Ausreisen	1'445	29 %	1'999	26 %	2'360	29 %
davon mit Rückkehrhilfe	1'052		1'577		2'171	
Rückführungen	3'550	71 %	5'571	74 %	5 699	71 %

Tab. 4: Kontrollierte Ausreisen, BFM, 2011, S. 23

Neben den kontrollierten Ausreisen verlassen die Betroffenen häufig unkontrolliert das Land beziehungsweise tauchen unter. Im Jahre 2011 waren dies 2'243 Personen (BFM, 2011, S. 15). Bleiben untergetauchte Personen in der Schweiz, halten sie sich ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz auf (Sans-Papiers). Die Rechtsstellung von Sans-Papiers ist aufgrund ihres illegalen Status sehr eingeschränkt. Je nach Quelle leben in der Schweiz gemäss Schätzungen zwischen 80'000 bis 300'000 Sans-Papiers. Eine vom BFM (2004) in Auftrag gegebene Studie geht von 80'000 bis 100'000 Menschen ohne geregelten Aufenthalt aus. Die Möglichkeit zur Regularisierung des Aufenthaltes besteht – sofern keine Scheinehe nachgewiesen werden kann – neben der Heirat durch die sogenannte Härtefallklausel. Dabei können die Kantone mit Zustimmung des BFM Aufenthaltsbewilligungen erteilen, um schwerwiegende, persönliche Härtefälle zu vermeiden. Die Voraussetzung ist eine Frist von fünf Jahren, während der sich die betroffene Person bereits in der Schweiz aufgehalten haben muss. Der Aufenthaltsort der betroffenen Person muss den Behörden während dieser Zeit immer bekannt gewesen sein und die betreffende Person muss zudem weitgehend integriert sein. Kollektive Regularisierungen im Sinn von Amnestien wurden in der Schweiz bislang abgelehnt (Caroni et al., 2011, S. 382-400).

3.3 Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes

Das BFM führt gegenwärtig fünf EVZ in den Grenzregionen. Dies sind wie bereits im vorangehenden Kapitel erwähnt Vallorbe, Basel, Kreuzlingen, Altstätten und Chiasso. Gesamthaft verfügen die Zentren über 1'200 Plätze (EJPD, 2011, S. 56). Wöchentlich treffen im Schnitt rund 200 bis 400 Asylsuchende in den EVZ ein (BFM, 2012, S. 3).



Abb. 8: Weg zum EVZ Altstätten, Fotografische Dokumentation der Autorinnen, vom 24. Juli 2012

Gemäss der SFH (2009) ging der Gesetzgeber bei der Schaffung der EVZ von einer Aufenthaltsdauer von wenigen Tagen aus. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe bezeichnet es als problematisch, dass die Aufenthaltsdauer heute von ursprünglich wenigen Tagen bis auf rund 90 Tage ausgedehnt wurde. Liegen triftige Gründe vor, so kann der Aufenthalt sogar noch um einige Tage verlängert werden. Kritik äussert die Flüchtlingshilfe vor allem an den Möglichkeiten der Behörden, die Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden während dieser Zeit einzuschränken (S. 73). Die gesetzliche Grundlage dazu bildet Art. 16. Abs. 1 AsylV1 der bestimmt, dass sich Asylsuchende während des Aufenthaltes im EVZ grundsätzlich den Behörden zur Verfügung zu halten haben (SFH, 2009, S. 72). Mit der Verlängerung der Aufenthaltsdauer möchte die Behörde unbegründete oder missbräuchliche Asylgesuche, vor allem aus Ländern mit steigenden Gesuchzahlen (Verhinderung Pull-Faktor) und klar positive Fälle, in einem beschleunigten Verfahren bereits im EVZ abschliessen (SFH, 2009, S. 76). Die Aufenthaltsdauer gestaltet sich in den EVZ aufgrund der individuellen Verfahren unterschiedlich. Zudem wird sie auch durch externe Faktoren beeinflusst. So führte 2011 die Zunahme der Asylgesuche um 45 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verkürztem Aufenthalt in den EVZ, da wegen fehlender Unterbringungskapazitäten die Asylsuchenden innert kurzer Zeit den Kantonen zugewiesen wurden, um in den EVZ wieder Platz für neue Asylsuchende zu schaffen (BFM, 2011, S. 3).

Zur Sicherstellung des Betriebes kann das BFM Dritte mit nicht hoheitlichen Aufgaben beauftragen (SFH, 2009, S. 72). Die Betreuung der Asylsuchenden in den EVZ ist seit 1996 der Aktiengesellschaft ORS Service AG (ORS) übertragen. Gemäss Signorelli (2012) befand der Bundesrat im März 2012 die Übertragung der Betreuung an die ORS Service AG als illegal, da keine öffentliche Ausschreibung für diesen Auftrag stattgefunden hatte (S. 30). Für die Sicherheit in den EVZ ist mehrheitlich die Firma Securitas AG zuständig. Sicherheitsleute sind in den EVZ rund um die Uhr präsent und sorgen für Ruhe und Ordnung. Für die Sicherheit im öffentlichen Raum wurde in Altstätten zusätzlich die Abacon Sicherheitsdienstleistungen AG beauftragt. Sie soll durch sichtbare Präsenz während den Ausgangszeiten der Asylsuchenden beruhigend und deeskalierend wirken und das BFM in seiner Sicherheitsaufgabe unterstützen (BFM, 2012b, S.7).

Die Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich vom 24. November 2007 regelt den Betrieb der EVZ. Daneben existiert eine Hausordnung des BFM vom März 2008. Einige relevante Artikel werden nachfolgend erläutert und kommentiert.

Art. 2 besagt, dass die EVZ ausschliesslich für Asylsuchende zugänglich und somit keine öffentlichen Gebäude sind. Art. 9 und 10 regeln den Zutritt und Besuch von Drittpersonen. Seelsorgerinnen und Seelsorger haben nach vorgängiger Akkreditierung während den Öffnungszeiten Zutritt zu den EVZ. Rechtsvertreter/-innen oder Rechtsberater/-innen haben während den Besuchszeiten das Recht auf persönlichen Kontakt mit ihren Mandantinnen und Mandanten im EVZ. Mit Zustimmung des Personals – in Altstätten nur mit Zustimmung der EVZ-Leitung – können asylsuchende Personen weitere Gäste empfangen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass die Gäste eine bestehende Beziehung zu den Asylsuchenden glaubhaft machen können. Die Besuchszeiten dauern täglich von 14 bis 16.30 Uhr. Die Besuche finden nur in den dafür bezeichneten Räumen statt. Das Sicherheitspersonal kann die Besuchenden auf gefährliche Gegenstände und Alkohol hin durchsuchen und etwaige Funde bis zum Verlassen der Unterkünfte des Bundes sicherstellen. Gemäss Art. 3 der Verordnung darf das Sicherheitspersonal auch Asylsuchende sowie deren mitgeführte Sachen auf Reise- und Identitätspapiere, gefährliche Gegenstände, Vermögenswerte, elektronische Geräte, welche die Ruhe stören, alkoholische Getränke, Betäubungsmittel sowie Lebensmittel hin durchsuchen und diese sicherstellen. Art. 3 Abs. 2 regelt, dass Asylsuchende und Schutzbedürftige nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden dürfen. Gemäss Art. 3 Abs. 4 werden Vermögenswerte die den Wert von 1'000 Franken übersteigen, gegen Quittung eingezogen.

Nach der Erfassung der biometrischen Daten erhalten Asylsuchende eine schriftliche Ausgangsbewilligung. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung. Mit der Bewilligung können die Asylsuchenden das EVZ gemäss Art. 11 Abs. 2 von Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr und an den Wochenenden, von Freitag um 9 Uhr bis Sonntag um 19 Uhr, verlassen. Bei jeder Rückkehr ins EVZ werden die Asylsuchenden von den Mitarbeitenden der Securitas durchsucht. Am Abend werden zudem Anwesenheitskontrollen durchgeführt (BFM, 2012b, S. 7).

Die zu Beginn des Kapitels erwähnten Einschränkungsmöglichkeiten der Behörden sind in der Verordnung in Art. 12 weiter ausgeführt. So kann die Ausgangsbewilligung Asylsuchenden verweigert werden, wenn sie sich an diesem Tag zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zur Verfügung halten müssen, sowohl als auch wenn Hausarbeiten erledigt werden müssen. Des Weiteren kann der Ausgang verweigert werden, wenn Auflagen missachtet wurden, die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erteilt wurden. Nach Art. 12 Abs. 3 und 4 kann der betroffenen Person mit der Verweigerung des Ausgangs zudem das Verbot auferlegt werden, bestimmte Räume des EVZ zu betreten, die sonst allgemein zugänglich sind. Die Verweigerung des Ausgangs erfolgt formlos. Ist die Ausgangsbewilligung für mehr als einen Tag verweigert worden oder wird mehrmals hintereinander verweigert, so ist der betroffenen Person auf ihr Verlangen hin eine beschwerdefähige Verfügung auszustellen. Gemäss Art. 13 können Asylsuchende mittels einer Verfügung für maximal 24 Stunden aus den EVZ ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten andere Personen in den EVZ gefährden, die Ruhe stören oder sich weigern, die Anordnungen des Personals zu befolgen.

In Art. 4 der Verordnung des EJPD ist die Unterbringung geregelt. Die Asylsuchenden werden in nach Geschlechtern getrennten Schlafräumen untergebracht. Den besonderen Bedürfnissen von Kindern, Familien und betreuungsbedürftigen Personen ist bei der Unterbringung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Wie im Konzept des EVZ Altstätten vom BFM (2012b) ausgeführt, wird den Asylsuchenden nach Ankunft durch die Betreuungsorganisation ORS Bettwäsche, Handtücher und die wichtigsten Hygieneartikel ausgehändigt und ein Schlafplatz zugewiesen. Alleinstehende Männer werden in einem Massenlager mit Etagenbetten untergebracht. Für Familien und alleinstehende Frauen gibt es Familienzimmer mit Platz für bis zu vier Personen (S. 3).

Auf Anordnung des Betreuungspersonals sind die Asylsuchenden gemäss Art. 6 der Verordnung verpflichtet, bei Hausarbeiten mitzuhelfen. Dabei handelt es sich um Reinigungsarbeiten, Küchendienst, kleine Reparatur- sowie Gartenarbeiten (BFM, 2012b, S. 6). Das Betreuungspersonal ordnet die Mitarbeit nach Bedarf an. Der Tagesablauf der Asylsuchenden ist durch die festgelegten Aufsteh- und Schlafenszeiten, die Mahlzeiten sowie den „Ausgang“ oder allfällige Verfahrenstermine strukturiert. Die Nachtruhe dauert von 22 bis 6 Uhr. Innerhalb dieser Zeit dürfen die Aufenthaltsräume und der Fernseher nicht mehr benutzt werden. Das Frühstück zwischen 7 Uhr und 7.30 Uhr beinhaltet in Altstätten Brot, Butter, Konfitüre, Kaffee, Milch, Tee, sowie Griess- oder Fruchtbrei für Kinder. Das Mittagessen (11.30 Uhr und 13 Uhr) setzt sich in der Regel aus Fleisch oder Fisch mit Beilage sowie aus Salat oder Gemüse zusammen. Zum Abendessen (17 Uhr und 18.30 Uhr) wird normalerweise ein Eintopfgericht oder Pasta sowie ein Dessert angeboten. Aus Kostengründen werden die Mahlzeiten angeliefert. Auf religiös bedingte Essensvorschriften wird weitgehend Rücksicht genommen (BFM, 2012b, S. 5-6).

Gemäss Art. 5 der Verordnung des EJPD, die die medizinische Betreuung regelt, muss der Zugang zur notwendigen medizinischen und zahnärztlichen Grund- beziehungsweise Notversorgung gewährleistet werden. Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) werden die Asylsuchenden nach dem Eintritt durch eine Pflegefachperson bezüglich Tuberkulose befragt und über Impfungen sowie mit einem Präventionsfilm über den Schutz vor HIV/Aids informiert (BFM, 2012b, S. 3).

Die SFH (2009) führt aus, dass der Bund während dem Aufenthalt in einem EVZ für die Sozialhilfe zuständig ist. Eine gesetzliche Grundlage, die Art und Umfang der Sozialhilfe regelt, existiert aber nicht. In Altstätten wird jeweils am Donnerstag das wöchentliche Taschengeld ausbezahlt, das sich aus sieben Tagessätzen à CHF 3 zusammensetzt.

3.4 Aufgaben und Umsetzung der Kantone

Das Asylverfahren liegt ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes, der auch für die Finanzierung zuständig ist, während die Kantone bei der Gestaltung des Aufenthalts eine wichtige Rolle spielen. Grundsätzlich werden die Asylsuchenden nach maximal 90 Tagen (bei triftigen Gründen einige Tage länger) in den EVZ den Kantonen zugewiesen. In den Kantonen kann sich eine asylsuchende Person bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Schweiz aufhalten (SFH, 2009, S. 76).

Die Verteilung der Asylsuchenden erfolgt gemäss dem untenstehenden in Art. 21 Abs. 1 AsylV1 festgelegten Verteilschlüssel:

	in Prozent		in Prozent
Zürich	17,0	Schaffhausen	1,1
Bern	13,5	Appenzell AR	0,8
Luzern	4,9	Appenzell IR	0,2
Uri	0,5	St. Gallen	6,0
Schwyz	1,8	Graubünden	2,7
Obwalden	0,5	Aargau	7,7
Nidwalden	0,5	Thurgau	2,8
Glarus	0,6	Tessin	3,9
Zug	1,4	Waadt	8,4
Freiburg	3,3	Wallis	3,9
Solothurn	3,5	Neuenburg	2,4
Basel-Stadt	2,3	Genf	5,6
Basel-Landschaft	3,7	Jura	1,0

Tab. 5: Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone, www.bfm.admin.ch, gefunden am 07. Februar 2012

Die Verteilquoten verlaufen proportional zu der Bevölkerungsgrösse der Kantone. Zürich als bevölkerungsreichster Kanton nimmt 17 Prozent aller Asylsuchenden auf. Gemäss der SFH (2009) erfolgt die Verteilung im Rahmen der festgelegten Verteilquoten nach dem Zufallsprinzip. Schützenswerte Interessen der Asylsuchenden sowie der Kantone sind aber gemäss Art. 22 AsylV1 zu berücksichtigen. Namentlich dürfen Kernfamilien nicht getrennt werden (S. 76). Experten und Expertinnen sowie Asylsuchende äusserten sich kritisch, dass auf die Sprachkenntnisse der Asylsuchenden bei der Zuteilung auf die Kantone keine Rücksicht genommen wird. Französisch sprechende Asylsuchende werden häufig deutschsprachigen Kantonen zugewiesen. Kenntnisse der Landessprache erleichtern die Alltagsorientierung und sind förderlich für eine Integration.

Die Kantone sind während des Aufenthaltes der Asylsuchenden in den Kantonen für die Unterbringung der Asylsuchenden sowie für die Festsetzung und Ausrichtung der Sozialhilfe und Nothilfe zuständig. Gemäss Art. 82. Abs. 1 AsylG gilt für Sozialhilfe und Nothilfe kantonales Recht. Bei der Ausrichtung der Sozialhilfe erhalten die Kantone eine Tagesfallpauschale vom Bund von durchschnittlich CHF 55,64 pro Tag (2011). In diesem Betrag sind sämtliche Leistungen für Unterbringung, Krankenkasse usw. eingeschlossen (EKM, 2011, S. 86). Nach der Studie „Gestaltungsspielräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen“ der EKM (2011) beträgt der monatliche Grundbetrag für eine asylsuchende Person ungefähr das Zweifache: Er variiert zwischen CHF 320 und CHF 768, da einige Kantone zusätzlich Eigenmittel einsetzen. In den meisten Kantonen liegt die monatliche Sozialhilfe pro Person aber bei CHF 400 bis CHF 500 (S. 85-86). Die Nothilfe ist eine Verschärfung des Asylgesetzes, die betroffene Personen aus der Sozialhilfe ausschliesst und ihnen nur noch minimale Hilfe zuspricht, damit sie die Schweiz möglichst schnell „freiwillig“ verlassen (www.fluechtlingshilfe.ch, gefunden am 20. Juni 2012). Gemäss Christian Bolliger und Marius Féraud (2010) beträgt die Nothilfe Leistungen im Wert von CHF 7,50 bis CHF 12 pro Person und Tag und wird meist nicht in Form von Bargeld sondern in Migros-Gutscheinen erstattet (zit. in EKM, 2010, S. 69). Seit dem 1. April 2008 betrifft dies alle Asylsuchenden, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde (NEE). Seit dem 1. Januar 2008 betrifft es zusätzlich alle Personen, die nach einem durchlaufenen Asylverfahren einen negativen Asylentscheid erhalten haben. In der aktuellen Asylgesetzrevision wird die Ausdehnung der Nothilfe auf alle Asylsuchenden diskutiert und dies obwohl, wie die SFH erläutert, die erhoffte Wirkung bisher nur begrenzt eingetroffen ist (www.fluechtlingshilfe.ch, gefunden am 20. Juni 2012).

Gemäss der EKM (2011) spielen die Kantone eine zentrale Rolle bei der Gestaltung des Aufenthaltes von Asylsuchenden. Vereinfacht zeichnen sich in den Kantonen zwei diametral verschiedene Argumentationslinien ab. Die Befürworter der ersten Linie argumentieren, dass Integration eine spätere Rückkehr behindere. Sie sollte ihrer Ansicht nach daher eher vermieden beziehungsweise auf wenige nötige Anpassungsschritte beschränkt werden, um Probleme beispielsweise im Kontakt mit Behörden und der Bevölkerung zu minimieren. Gemäss den Vertretern der zweiten Linie sollte der Integrationsprozess hingegen so früh als möglich und niederschwellig erfolgen, da er eine Voraussetzung für die Erhaltung individueller Handlungskompetenzen bildet, die bei Verbleib in der Schweiz wie auch bei einer allfälligen Rückkehr ins Herkunftsland wichtig sind (S. 85-87).

Die EKM (2011) kommt in ihrer Studie zum Schluss, dass die Unterbringung von Asylsuchenden in den meisten Kantonen in zwei Phasen geschieht. In der ersten Phase werden die Betroffenen in Kollektivunterkünften einquartiert, in denen sie hauptsächlich Sachleistungen oder Mahlzeiten erhalten. In der zweiten Phase erfolgt die Unterbringung in Privatwohnungen oder Wohngemeinschaften. Einige Kantone kennen ausschliesslich die Unterbringung in Privatwohnungen und Wohngemeinschaften. In weiteren Kantonen erfolgt die Unterbringung in drei Phasen (S.86). Gemäss der EKM (2011) sind diese Unterschiede in der Unterbringung durch verschiedene Faktoren erklärbar. Einerseits sind sie auf äussere Sachzwänge wie z.B. den Wohnungsmarkt zurückzuführen, andererseits spielen auch politisch motivierte Aufnahmekonzepte sowie Entscheide von einflussreichen Einzelakteuren eine Rolle (S. 86).

Gemäss der EKM (2011) fördert die überwiegende Mehrheit der Kantone soziale Eingliederungsmassnahmen wie Sprachkurse, Beschäftigungsprogramme und gemeinnützige Einsatzplätze für Asylsuchende. Dies, obwohl der Bund seit 2008 keine Mittel mehr dafür zur Verfügung stellt (S. 87). Auch hier gibt es regionale Unterschiede. In einigen Kantonen haben Asylsuchende Zugang zu den gleichen Eingliederungsmassnahmen wie vorläufig aufgenommene Personen. In anderen Kantonen fehlen Eingliederungsmassnahmen für Asylsuchende weitgehend (EKM, 2011, S. 89).

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist in Art. 43 AsylG geregelt. In den ersten drei Monaten ist es Asylsuchenden nicht erlaubt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen – sie sind mit einer Sperrfrist belegt. Danach können Asylsuchende eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit beantragen. Jedoch können je nach Kanton weitere Einschränkungen bestehen wie z.B. der begrenzte Zugang zu bestimmten Branchen, in denen Arbeitskräftemangel herrscht. Weitere Einschränkungen können Lohnabtretungen für Miete oder sonstige Vereinbarungen vor Stellenantritt sein (EKM, 2011, S. 89). Als interessant bezeichnet die EMK (2011) die Tatsache, dass mehrere Kantone, die sich durch besonders tiefe Ansätze in der Sozialhilfe auszeichnen, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende möglichst inklusiv regeln, also weniger einschränken (S. 89).

3.5 Weitere Akteure im Schweizerischen Asylwesen

Die föderalistische Struktur und die damit verbundene Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wirken sich auch auf die weiteren Akteure des Schweizerischen Asylwesens aus. Für die Unterbringung und Betreuung ist auf Bundesebene die ORS zuständig (vgl. Kapitel 3.3). Die ORS führt zudem über 50 Durchgangszentren in den Kantonen und Gemeindeunterkünften. Die weiteren Durchgangszentren und Gemeindeunterkünften werden von selbstständigen, öffentlich-rechtlichen Institutionen wie zum Beispiel der Asyl Organisation Zürich (AOZ) oder von Hilfswerken und Nicht-Regierungs-Organisationen wie zum Beispiel dem Verein Caritas oder den Stiftungen HEKS und Heilsarmee geführt. Viele weitere Organisationen engagieren sich neben der Betreuung von Unterkünften und der Vertretung an Anhörungen direkt für die Asylsuchenden in der Schweiz. In diesem Kapitel sollen einige dieser Akteure kurz vorgestellt werden.

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)

Eine der zentralen Organisationen im schweizerischen Asylwesen ist die 1936 als Dachorganisation der anerkannten Schweizer Flüchtlingshilfswerke gegründete Schweizerische Flüchtlingshilfe (bis 1991 Zentralstelle für Flüchtlingshilfe). Die SFH ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige Non-Profit-Organisation. Die fünf Mitgliederorganisationen der SFH sind Caritas Schweiz, HEKS, SAH, VSJF sowie die Schweizer Sektion von Amnesty International (AI). Die assoziierten Organisationen der SFH sind: Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Christlicher Friedensdienst (cfd), Flüchtlingshilfe der Heilsarmee, Service Social International (SSI), Flüchtlingshilfe Liechtenstein und Liechtensteinisches Rotes Kreuz (www.fluechtlingshilfe.ch, gefunden am 20. Juni 2012)

Die SFH engagiert sich dafür, dass das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die Genfer Flüchtlingskonvention, eingehalten wird. Dazu setzt sie sich in der Öffentlichkeit und bei den Behörden für eine gerechte und humane Asylpolitik ein. Zum Beispiel mit der Sensibilisierungskampagne an den sogenannten Flüchtlingstagen, mit Stellungnahmen zur Asylpraxis sowie einem breiten Informations- und Bildungsangebot. Die Asylsuchenden begleitet die SFH durch den Dschungel des Schweizer Rechtssystems und unterstützt deren Gesuche mit fundierten Analysen über die Lage in ihren Herkunftsländern. Flüchtlingen greift die SFH bei der Integration mit Ausbildungsbeiträgen unter die Arme und hilft bei der Zusammenführung auseinandergerissener Familien. In Schulen und Ausbildungsstätten leisten die Bildungsteams der SFH wichtige Aufklärungsarbeit. Das UNO-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR), das BFM sowie die Behörden von Kantonen, Städten und Gemeinden sind die wichtigsten Partner der SFH. Durch die aktive Mitgliedschaft beim European Council on Refugees and Exiles (ECRE), dem Europäischen Flüchtlingsrat, ist die Schweizerische Flüchtlingshilfe auch international gut vernetzt (www.fluechtlingshilfe.ch, gefunden am 20. Juni 2012).

Solidarité sans Frontières (sosf)

Sosf kämpft für ein gleichberechtigtes Zusammenleben aller Menschen ungeachtet ihrer Herkunft, für den Einbezug der Migranten und Migrantinnen in die Gesellschaft, eine menschenwürdige Behandlung von Flüchtlingen sowie für das Bleiberecht von Verfolgten. Die sosf ist eine Informationsstelle zur Asyl- und Migrationspolitik, zu Rassismus und den Menschenrechten. Sie erstellt themenspezifische Dossiers und führt eine öffentlich zugängliche Archiv- und Dokumentationsstelle (www.sofs.ch, gefunden am 20. Juni 2012).

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)

Die 2007, nach einer weiteren Verschärfung der Asyl- und Ausländergesetzgebung, gegründete Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht dokumentiert anhand von konkreten Fällen, wie sich das Asyl- und das Ausländergesetz auf die Situation der Betroffenen auswirkt. Anfangs mit einem Pilotprojekt in Genf gestartet, existieren mittlerweile drei regionale Beobachtungsstellen in Genf, Lugano und St. Gallen, die schweizweit aktiv sind. Die SBAA in Bern koordiniert die Arbeit der Regionalstellen und sorgt für die gesamtschweizerische Öffentlichkeitsarbeit (www.beobachtungsstelle.ch, gefunden am 20. Juni 2012).

Augenauf

Augenauf, 1995 gegründet, ist eine nichtstaatliche, unabhängige Menschenrechtsorganisation, die Betroffene von behördlichen Übergriffen, Diskriminierungen und Menschenrechts- oder Grundrechtsverletzungen unterstützt und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit leistet. Die Organisation Augenauf setzt sich aus lokalen Gruppen in Basel, Bern und Zürich zusammen (www.augenauf.ch, gefunden am 20. Juni 2012).

Bleiberecht-Kollektiv

Bleiberecht ist eine politische Bewegung, in der Sans-Papiers und sich solidarisierte Personen mit eigenen Mitteln für Rechte und Autonomie von Papierlosen kämpfen. Die Bleiberecht-Bewegung setzt sich für Bewegungsfreiheit und gleiche Rechte für alle ein. Sie fordert unter anderem eine kollektive Regularisierung aller Sans-Papiers, die Aufhebung des Nothilfe-Praxis sowie die sofortige Umsetzung des Härtefallartikels (www.bleiberecht.ch, gefunden am 07. Juli 2012).

Auch auf Kantons- und Gemeindeebene sind diverse nichtstaatliche Akteure aktiv. Im Kanton St. Gallen gibt es die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende St. Gallen/Appenzell vom HEKS, welche Asylsuchende anwaltschaftlich berät und begleitet. Das Solidaritätsnetz Ostschweiz bietet verschiedene Angebote und Projekte, die alle zum Ziel haben, die Folgen der repressiven Asylpolitik des Bundes und der Kantone abzufedern und den Flüchtlingen Perspektiven zu eröffnen. Das Angebot setzt sich aus Beratung, Bildung (Schule integra), Mittagstischen, Nähkursen und verschiedenen Veranstaltungen zusammen. Auch das Solidaritätshaus St. Gallen gibt Raum für verschiedene Angebote, die sich an alle und besonders an Asylsuchende und Sans-Papiers richten. In der Gemeinde Altstätten nahe dem EVZ betreut der Trägerkreis der evangelischen und katholischen Kirche seit 2001 das Café für Asylsuchende. Der Café-Treff ermöglicht Asylsuchenden an drei Nachmittagen einen alternativen Aufenthaltsort zum EVZ und bietet unter anderem kostenlos den Zugang ins Internet, diverse Spiele, Zeichenutensilien sowie Verpflegung.



Abb. 9: Angebot Café für Asylsuchende Altstätten, Photographische Dokumentation der Autorinnen, vom 24. Juli 2012

4 LEBENSSITUATION VON ASYLSUCHENDEN

„Die Gesundheit der Menschen wird stark durch ihre Lebensweise und durch die Bedingungen, unter denen sie leben, beeinflusst“ (WHO Europa, 2004, S. 8).

Wie das Regionalbüro für Europa der WHO in seinem Bericht von 2004 festhält, prägen und beeinträchtigen schwierige soziale Verhältnisse und wirtschaftliche Armut die Gesundheit lebenslang (S. 11). Die Gesundheit liegt dementsprechend nicht nur in der Verantwortung von Einzelpersonen, sondern ist massgeblich auch eine gesellschaftliche Verantwortung. Die zentralen sozialen Faktoren, die die Gesundheit je nachdem positiv oder negativ beeinflussen sind nach der WHO Europa (2004) soziales Gefälle, Stress durch belastende Lebensumstände, Entwicklung und Erziehung in der frühen Kindheit, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung, Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit, soziale Unterstützung in Form von Freundschaften und zwischenmenschlichen Beziehungen, Sucht, Lebensmittelversorgung, Umweltverschmutzung oder Verkehr (S. 10-38).

Vergegenwärtigt man sich die Lebenssituation von Asylsuchenden, wird augenscheinlich, dass sie von zentralen sozialen Bedingungen, die die Gesundheit beeinflussen, stark betroffen sind. Wirtschaftliche Armut, Stress durch belastende Lebensumstände, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung sowie Arbeitslosigkeit sind die sichtbaren Faktoren, die ihren Alltag prägen.

Im ersten Teil dieses Kapitels werden die gesellschaftlichen Ein- und Ausschlussmechanismen und ihre Auswirkungen beschrieben. Der zweite Teil widmet sich der Alltagsbewältigung von Asylsuchenden. Zum einen werden ihre Alltagsstrukturen mit Einbezug von Erwin Goffmans Theorie der totalen Institution erklärt. Zudem wird anhand empirischen Materials beleuchtet, wie Menschen in der Rolle als Asylsuchende in den vorgegebenen Strukturen handeln und wie sie ihr Leben im Alltag empfinden.

Da nur wenige empirische Daten zur Lebenssituation von Asylsuchenden in der Schweiz vorhanden sind, bezieht sich diese Arbeit auch auf Ergebnisse aus Deutschland. Aufgrund der Harmonisierungsbestrebungen der EU im Asylbereich, in die die Schweiz teilweise eingebunden ist, und ähnlichen sozioökonomischen Verhältnissen, gehen die Autorinnen davon aus, dass in Deutschland zum Teil vergleichbare Strukturen existieren.

4.1 Randgruppensein

Der Begriff *Randgruppensein* wurde von den Autorinnen gewählt, da sie von der These ausgehen, dass Menschen in der Rolle als Asylsuchende in unserer Gesellschaft durch strukturelle Schlechterstellung marginalisiert werden, also von zentralen Lebensbereichen ausgeschlossen sind.

4.1.1 Materielle und soziale Ausgrenzung

Die Lebenssituation von asylsuchenden Personen ist durch einen restriktiven und hochschwelligen Zugang zum Arbeitsmarkt gekennzeichnet. Dies bedeutet für die Betroffenen meist eine materielle und soziale Ausgrenzung, wie im Anschluss erläutert wird.

Asylsuchende dürfen während den ersten drei Monaten nach Einreichung des Gesuches nicht arbeiten. Das Arbeitsverbot kann verlängert werden, wenn innerhalb dieser drei Monate ein erstinstanzlich negativer Entscheid vorliegt. Um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, müssen Asylsuchende nach Ablauf der Sperrfrist von drei Monaten im Aufenthaltskanton eine Bewilligung beantragen (Caroni et al., 2011, S. 313). Der Arbeitsmarktzugang in den Kantonen ist sehr unterschiedlich wie Markus Spöndli, Thomas Holzer, und Gerald Schneider (1998) darlegen:

Wie in anderen Politikbereichen delegiert der Bund in der Asylpolitik als massgeblicher juristischer Prinzipal wichtige Aufgaben an die Kantone. Im Gegenzug dazu wird diesen in gewissen Bereichen ein zum Teil beträchtlicher Interpretationsspielraum beim Vollzug zugestanden. Dies ist etwa bei den Regelungen zur Erteilung von Arbeitsbewilligungen von Asylsuchenden der Fall. (zit. in Hans-Rudolf Wicker, Rosita Fibbi & Werner Haug, 2003, S. 165)

Im Kanton Graubünden werden beispielsweise keinerlei Arbeitsbewilligungen an Asylsuchende erteilt (AOZ, 2011, S. 5). Die Erwerbsquote von anerkannten Flüchtlingen im Kanton Graubünden ist daher auch tief. Sie lag 2003 bei sieben Prozent, wogegen sie beispielsweise im Kanton Genf bei 33 Prozent lag (BFM, 2008, S. 2). Dies kann unter anderem als Folge des Ausschlusses der Flüchtlinge aus dem Arbeitsmarkt während dem Verfahren interpretiert werden. Es gibt daneben Kantone mit liberaler Bewilligungspraxis wie beispielsweise der Kanton Waadt, wo Asylsuchenden im Gegensatz zur übrigen Schweiz der Zugang zu mehr Branchen und Tätigkeiten ermöglicht wird. Alle Kantone wenden aber marktwirtschaftliche Kriterien beim Bewilligungsverfahren an. Asylsuchende dürfen nur in sogenannten Mangelbranchen arbeiten, also in Bereichen, wo ein Mangel an Arbeitskräften besteht. Arbeitskräftemangel meint, dass es wenig arbeitslos gemeldete Schweizer, ausländerrechtlich besser gestellte Arbeitslose mit C- oder B-Ausweis oder EU-Bürger und Bürgerinnen für die offenen Stellen gibt (AOZ, 2011, S. 5).

Gemäss der Asylstatistik des BFM von 2011 gingen rund 8,4 Prozent der erwerbsfähigen Asylsuchenden einer Arbeit nach (S. 7). Anders ausgedrückt bedeutet dies eine Arbeitslosenquote von rund 91,6 Prozent. Über 90 Prozent der asylsuchenden Personen sind somit während dem Verfahren finanziell abhängig von der Sozialhilfe. Diese liegt für die Asylsuchenden 20 bis 30 Prozent unter den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS) (Walter Schmid, 2011, S. 3). Gemäss der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (2007) kennen die Asylansätze keinen Beitrag für die Betroffenen zur sozialen Integration, also zur Teilhabe am ge-

sellschaftlichen Leben (zit. in EKM, 2011, S. 87). Vergegenwärtigt man sich die aktuelle Gesamtdauer der Verfahren, so bedeutet dies für Betroffene durchschnittlich vier Jahre materieller Ausgrenzung, was sich als zentraler negativer Einflussfaktor (Belastungsfaktor) für die Gesundheit der Betroffenen ausweist und integrationshemmend wirkt.

Gemäss der EKM (2011) kommt der Begriff Integration im Asylgesetz auch nur dreimal vor und nur im Zusammenhang mit vorläufig aufgenommenen Personen sowie anerkannten Flüchtlingen. Der Bund unterstützt seit 2008 die Kantone auch nicht mehr bei Integrationsmassnahmen für Asylsuchende (S. 87-88) (vgl. Kapitel 3.4). Das BFM (2008b) hat anhand von Studien über die Wirkung von Integrationsprojekten bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen festgestellt, dass einer Reihe von Flüchtlingen in der Vergangenheit aufgrund der langen Verfahrensdauer zu lange keine Integrationsmassnahmen zugewiesen wurden. Dieses Vakuum kann die spätere Arbeitsmarktintegration erschweren – so der Schluss des BFM. Die bei der Studie untersuchte Gruppe war im Durchschnitt drei Jahre im Asylverfahren. Sieben zentrale Einflussfaktoren werden für die erschwerte Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen genannt:

- Langzeitarbeitslosigkeit,
- mangelhaftes Arbeitsmarktwissen,
- ungenügende Sprachkenntnisse,
- flüchtlingsspezifische biografische Besonderheiten (z. B. Traumatisierung),
- mangelnde Basisqualifizierung,
- Überqualifizierung,
- Migrationsgrund (nicht freiwillig bei Flüchtlingen).

Es ist an dieser Stelle wichtig zu erwähnen, dass es sich bei Asylsuchenden bezüglich des Bildungsniveaus um eine sehr heterogene Gruppe handelt. Laut BFM (2008b) verfügen 47 Prozent der anerkannten Flüchtlinge und der vorläufig aufgenommenen Personen über einen Mittel-, Hoch- oder Berufsschulabschluss (S. 4-5).

Die Studie des BFM bestätigt, dass die Strukturen, die die Betroffenen von der Teilhabe am Arbeitsmarkt während dem Asylverfahren ausschliessen auch langfristige Auswirkungen zur Folge haben. Die ersten drei der sieben Einflussfaktoren können als strukturimmanent bezeichnet werden. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (ohne Datum) definiert Langzeitarbeitslosigkeit als Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr (S. 1). Gemäss dem EJPD (2011) dauern 25,6 Prozent der Verfahren bis zum erstinstanzlichen Entscheid mehr als zwölf Monate. Bezieht man zudem die Rechtsmittelverfahren mit ein, welche die Verfahrensdauer zum Teil massiv verlängern, ist ein Grossteil der asylsuchenden Personen durch den hochschwelligeren respektive nicht vorhandenen Arbeitsmarktzugang faktisch strukturbedingt einer Langzeitarbeitslosigkeit ausgesetzt, das mangelhafte Arbeitsmarktwissen zur Folge hat. Wie nebenstehende Tabelle aus der Studie der EKM zeigt, unterstützen über die Hälfte der Kantone zudem keinerlei berufliche Integrationsmassnahmen für Asylsuchende, was die Situation zusätzlich verschärft.

Anzahl Kantone, die Massnahmen für Asylsuchende zur beruflichen Integrationsförderung unterstützen (N=24)	
Kurse über Arbeitsrecht, Bewerbung usw.	5
Individuelle Berufsberatung oder Coaching	4
Mentoring-Projekte	1
Berufliche Weiterbildungskurse	3
Praktika in Unternehmen	8
Keine	13

Tab. 6: Massnahmen zur beruflichen Integration, in leicht abgeänderter Form aus EKM, 2011, S. 88

20 Kantone geben gemäss der EKM (2011) an, asylsuchenden Personen Sprachkurse für den alltäglichen Gebrauch anzubieten. Nur elf Kantone von 24 stellen weiterführende Sprachkurse bereit (S. 88). Sprachkurse für den alltäglichen Gebrauch scheinen für eine Arbeitsmarktintegration nicht ausreichend zu sein, wenn ungenügende Sprachkenntnisse als hemmend für eine spätere berufliche Integration von Flüchtlingen bezeichnet werden.

Das BFM (2008b) kam in einer breit angelegten Studie der Jahre 2005 bis 2006, in der die berufliche und soziale Integration, die Gesundheit und der Spracherwerb von anerkannten Flüchtlingen beleuchtet wurden zum Schluss, dass eine deutliche Korrelation zwischen Beschäftigung, Gesundheit und finanzieller Abhängigkeit besteht (S. 3-6). Während dem Verfahren haben Asylsuchende kaum Zugang zu Erwerbsarbeit und sind deshalb abhängig von der Sozialhilfe. Der Zugang zu Berufsbildung ist nur Minderjährigen vorbehalten. Die Kantone stellen gewisse Beschäftigungsmöglichkeiten und Bildungsangebote zur Verfügung. Wie aus nebenstehender Tabelle ersichtlich ist, handelt es sich dabei hauptsächlich um Kursangebote. Einige Kantone geben zudem an, Tagesstrukturen und gemeinnützige Einsatzplätze anzubieten. Fachleute weisen darauf hin, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten nicht als umfassende Tagesstrukturen verstanden werden können.

Anzahl Kantone, die Massnahmen zur sozialen Eingliederung oder Integrationsförderung von Asylsuchenden unterstützen (N = 24)	
Sprachkurse für alltäglichen Gebrauch (D, F, I)	20
Weiterführende Sprachkurse	11
Kurse in Allgemeinbildung	11
Staatskunde und ähnliche Kurse	7
Beschäftigungsprogramme (Tagesstruktur)	17
Gemeinnützige Einsatzplätze gegen Entschädigung	15
Integrationsvereinbarungen	1
Integrationsförderung im 1. oder 2. Arbeitsmarkt	3
Keine	4

Tab. 7: Massnahmen zur sozialen Eingliederung, in leicht abgeänderter Form aus EKM, 2011, S. 88

Fehlende Beschäftigung und finanzielle Abhängigkeit wirken sich also auf die Gesundheit von Asylsuchenden aus. Die WHO Europa (2004) führt in ihrem Bericht über die sozialen Determinanten von Gesundheit weiter aus, dass nicht nur materielle Armut, Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung und andere Stigmatisierungen gesundheitsschädigend sind, sondern auch der fehlende soziale Sinn. Je länger Menschen unter belastenden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen leben müssen, um so stärker wirkt sich dies laut WHO Europa negativ auf die Gesundheit aus und um so unwahrscheinlicher ist es, dass die Betroffenen „ihre alten Tage gesund erleben können“ (S. 9-10).

Gemäss Dagmar Domenig (2010) ist es schwierig, Aussagen über den Gesundheitszustand der Migrationsbevölkerung in der Schweiz zu machen, da ein standardisiertes Gesundheitsmonitoring fehlt, das auch migrationsspezifische Aspekte berücksichtigt. Die einzigen Daten, auf die zurückgegriffen werden kann, ist ein vom BAG im Jahre 2003 in Auftrag gegebenes migrationsspezifisches Gesundheitsmonitoring. Das Fazit lautet, dass die Zugehörigkeit zu einer sozial benachteiligten Bevölkerungsschicht nahezu systematisch einen ungünstigen Einfluss auf die Gesundheit zur Folge hat, was mit einer erhöhten Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen einhergeht. In den Befragungen des Monitorings deklarierten Asylsuchende besonders häufig eine schlechte subjektive Gesundheit, eine schlechte psychische Ausgeglichenheit und daraus resultierend die Inanspruchnahme ambulanter Versorgungsleistungen bzw. einer Behandlung wegen psychischer Probleme und den häufigen Konsum von Schlaf- und Beruhigungsmitteln (S. 55-57).

4.1.2 Diskriminierung

Nach Christina Hausammann (2012) wird unter Diskriminierung eine Ungleichbehandlung aufgrund von zugeschriebenen Merkmalen wie Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter oder Behinderung verstanden, die eine Herabwürdigung, Ausgrenzung und Schlechterstellung bezweckt oder bewirkt (S. 10). Das Diskriminierungsverbot ist in der Schweiz in Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung verankert: „Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung“. Die Grundlage des Diskriminierungsverbotes bildet das Rechtsgleichheitsgebot. Dieses gebietet nach Hausammann, „dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird. Das heisst, es dürfen keine Unterscheidungen getroffen werden, für die kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist“ (Hausammann, 2012, S. 11). Hausammann (2012) führt weiter aus, dass die Verbote zur Diskriminierung sich auf eine besondere Art von Ungleichbehandlung beziehen, nämlich jene Ungleichbehandlung, die den Ausschluss und die Marginalisierung der Betroffenen zum Ziel oder zur Folge hat. Von Diskriminierung ist dann zu sprechen, wenn die Ungleichbehandlung an Unterscheidungsmerkmalen anknüpft, „die einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der betroffenen Personen ausmachen“ (S. 11). Des Weiteren unterscheidet Hausammann (2012) verschiedene Formen der Diskriminierung. Als strukturelle und institutionelle Diskriminierung bezeichnet sie die über Jahrzehnte gewachsene Organisation und Struktur der Gesellschaft, die Privilegierung einzelner Gruppen beziehungsweise die Schlechterstellung anderer Gruppen als normal und vorgegeben erscheinen lässt (S. 12-13).

Betrachtet man die Lebenssituation von Asylsuchenden in der Schweiz, lässt sich eine strukturelle Form von Diskriminierung erkennen. Asylsuchende, durch ihre Rolle und ihren Aufenthaltsstatus als Gruppe auszumachen, sind von materieller und sozialer Ausgrenzung betroffen und somit gegenüber anderen Gruppen schlechter gestellt. Die Verschärfungen des Asylgesetzes der letzten Jahre, teilweise bedingt durch Volksabstimmungen, haben die Schlechterstellung von Asylsuchenden – auch in der öffentlichen Wahrnehmung – noch verstärkt. Die Tatsache, dass Menschen aus Drittstaaten als Flüchtlinge Aufnahme suchen, obwohl sie in ihren Herkunftsländern keiner Verfolgung ausgesetzt sind, hat zu einer öffentlichen Asylmissbrauchsdebatte geführt, obwohl sich dieses Verhalten auch durch die verschärften Ausländerrechtlichen Bestimmungen begründen lässt. Asylsuchenden haften nun Vorurteile an, Schmarotzende oder Simulierende zu sein.

Die Universität Bielefeld untersucht in Deutschland seit zehn Jahren im Projekt Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit anhand einer Bevölkerungsumfrage die Abwertung und Ausgrenzung von schwachen Gruppen. Als Etabliertenvorrechte, die jeweils untersucht werden, werden gemäss Dr. Beate Küpper (2012) „die Befürwortung einer Vorrangstellung von Alteingesessenen im Vergleich zu Neuankömmlingen, gleich welcher Herkunft“ verstanden (S. 7). Im Jahre 2010 waren 65 Prozent der befragten deutschen Männer und Frauen der Ansicht, dass Neuankömmlinge sich erst mal mit weniger zufrieden geben sollten. 28 Prozent der Befragten vertraten zudem die Einstellung, dass den Alteingesessenen mehr Rechte zustehen sollten als neu Hinzukommenden (Küpper, 2012, S. 7). Es ist anzunehmen, dass eine Umfrage in der Schweiz zu ähnlichen Resultaten führen könnte. Beide Länder weisen teilweise Ähnlichkeiten bezüglich des Wohlstands, finanzieller Sicherheit sowie der Verankerung von demokratischen Prinzipien

auf, was gemäss Küpper (2012) Einflussfaktoren der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit sind. Strukturelle Schlechterstellung von neu Hinzukommenden, zu denen auch Asylsuchende zählen, wird also von einem grossen Teil der „etablierten Bevölkerung“ als legitim angesehen. Verschiedene Studien belegen jedoch, dass ein grosses soziales Gefälle innerhalb einer Gesellschaft einen geringeren sozialen Zusammenhalt sowie eine höhere Kriminalitätsrate zur Folge hat (WHO Europa, 2004, S. 28).

Von wichtigen Lebensbereichen ausgeschlossen, greifen Asylsuchende teilweise zu illegalen Tätigkeiten, um der materiellen Ausgrenzung entgegenzuwirken. Der heutige Forschungsstand legt jedoch gemäss Andrea Haenni Hoti (2005) nahe, dass die Wahrscheinlichkeit kriminell zu werden in Zusammenhang mit einem von der Nationalität unabhängigen Sozialprofil steht (S. 26). Piguet (2006) bemerkt, dass „die Kriminalität der Asylbewerber [sic!] im Laufe der letzten Jahre prozentual zugenommen hat im Vergleich zu jener der Schweizer Bevölkerung“ (S. 129). Er führt weiter aus, dass es zu berücksichtigen gilt, dass die Lebensbedingungen der Betroffenen in den Herkunftsländern schlecht sind und es in der Schweiz an Perspektiven mangelt. Viele Asylsuchende sind voller Hoffnung und ohne jegliche kriminelle Absichten in die Schweiz eingereist. Ohne Perspektive haben sie in ihrer Wahrnehmung nichts zu verlieren, wenn sich die Möglichkeit bietet, illegal Geld zu verdienen (S. 129). Nach Haenni Hoti (2005) ist zu berücksichtigen, dass Anzeige- und Verurteiltenstatistiken das Gesamtausmass von Delinquenz nur selektiv wiedergeben. Aus den wenigen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schweiz wird einerseits ein ethisch selektiver Anzeigeeffekt vermutet. Dieser kann durch einen selektiven Polizei- und Justizeffekt verstärkt werden, indem Polizeibeamte mit häufigeren Kontrollen vor allem diejenigen Gruppen von Migrantinnen und Migranten ins Visier nehmen, die ihren stereotypen Bildern von Delinquenten vermeidlich entsprechen. Andererseits hat mehr als die Hälfte aller verurteilten Asylsuchenden gegen Bestimmungen des Ausländerrechtes verstossen und damit Delikte begangen, die von Schweizer/-innen nicht verübt werden können (S. 27-28). Eine von der SFH in Auftrag gegebene Studie (1999) mit kriminellen Asylsuchenden kommt zudem zum Schluss, dass abgesehen von Betäubungsmittelhandel und Einbruchdiebstählen kaum schwere Delikte, sondern einfache Eigentumsdelikte wie Ladendiebstähle und sonstige geringfügige Vermögensdelikte begangen wurden. In dieser Studie wird auch vermutet, dass bis zum definitiven Asylentscheid weniger Delikte begangen werden, weil sich Asylsuchende der Konsequenzen bewusst sind. Fällt der Entscheid negativ aus, hätten sie jedoch nichts mehr zu verlieren und würden so auch gegen das Land rebellieren, das sie erneut in die Flucht treibt (zit. in Sandra Staudacher, 2011, S. 72). Die Delinquenz von asylsuchenden Personen hat sich zu einer beliebten Debatte in den Medien etabliert, was eine weitere gesellschaftliche Abwertung der Asylsuchenden als Gruppe in der öffentlichen Wahrnehmung zur Folge hat, obwohl – und dies ist sehr wichtig zu erwähnen – nur ein kleiner Teil der asylsuchenden Personen kriminell ist. Aktuelle Zahlen zur Delinquenz von Asylsuchenden liegen keine vor. Die letzte Statistik aus dem Jahre 1998 weist nach Piguet (2006) in vier Prozent eine Verurteilung von Asylsuchenden aus (S. 129).

Gemäss Beate Küpper (2012) der Universität Bielefeld drückt sich die humane Qualität einer Gesellschaft an ihrem Umgang mit schwachen Gruppen aus. Werden wie in der Schweiz asylsuchende Personen instrumentalisiert oder als Bedrohungspotential auf die Tagesordnung gehoben, dient dies der Bestrebung, die Ungleichwertigkeit von Gruppen und ihrer Mitglieder aufrechtzuerhalten oder gar auszubauen, um letztlich die Position der eigenen Gruppe abzusichern (S. 2). Vergegenwärtigt man sich die öffentliche Debatte über Asylsuchende, wird er-

sichtlich, wie stark das Feindbild Asylant geschürt wurde. Gemäss Juliane Wetzel (2005) sind es nicht die einzelnen Artikel oder Fernsehberichte, die im Gedächtnis behalten werden, sondern die sich wiederholenden Klischees und Wortspiele, die das Bewusstsein prägen und zu einer veränderten Wahrnehmung führen (S. 23).

Das Projekt *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit* dokumentiert das Ausmass fremdenfeindlicher Einstellungen in Deutschland. Unter Fremdenfeindlichkeit wird gemäss Küpper (2012) die Abwertung von Menschen, die als ethnisch oder kulturell fremd oder anders kategorisiert werden, verstanden. Damit einher geht die Wahrnehmung von Konkurrenz um knappe, materielle Ressourcen und eine als bedrohlich wahrgenommene kulturelle Differenz (S. 6). Laut Küpper (2012) stimmten im Jahr 2010 49 Prozent der befragten Deutschen der Aussage „Es leben zu viele Ausländer in Deutschland“ „eher“ oder „voll und ganz“ zu (S. 6). Menschen werden also aufgrund ihrer Herkunft als fremd und als Konkurrenz angesehen, was zu einem Feindbild führt. Vicki Täubig (2009), die sich in Deutschland mit der alltäglichen Lebensführung von Asylsuchenden beschäftigt hat, kommt in ihrer Studie zum Schluss, dass die deutsche Bevölkerung an den Standorten von Asylunterkünften ausländerfeindlich ist. Täubig führt dies darauf zurück, dass die Asylunterkunft als spezialisierter Raum eine Segregation zwischen Asylsuchenden und der einheimischen Bevölkerung bewirkt, die stetig reproduziert wird. Folgende Zitate von Asylsuchenden verdeutlichen dies:

„ich in Asylheim. Mensch deutsche nich kommt hier und Mensch Asyl nich geht bei deutsche Mensch [sic!]“ (Luke, zit. in Täubig, 2009, S. 216).

„(...) gibt's vier äh vier äh vier oder fünf Café Cafeshop hier. Zwei oder drei dürfen wir nich reingehen, weil wir sind Ausländer [sic!]“ (Steve, zit. in Täubig, 2009, S. 216).

Asylsuchende befinden sich einem komplizierten Spannungsfeld von internationalem und nationalem Recht, Regeln und Einschränkungen, politischen Meinungen und öffentlicher Wahrnehmung. Dies bildet den Nährboden für die Benachteiligung. Alex Callinicos (1994) betont, dass Rassismus und Diskriminierung auf einem Komplex von Merkmalen gründen, die der unterdrückten Gruppe zugeschrieben werden und die dazu dienen, ihre Unterdrückung zu rechtfertigen (zit. in Sariaslan, 2012, S. 23). Asylsuchenden in der Schweiz werden Merkmale wie Schmarotzer/-in, Simulant/-in und Kriminelle/-r zugeschrieben. Diese Merkmale legitimieren für viele die Schlechterstellung und in letzter Konsequenz die damit verbundene strukturelle Diskriminierung von Asylsuchenden.

Damit die ausführlichen theoretischen Daten für die nachfolgende Diskussion der Forschungsergebnisse verwendet werden können, wird aus ihrer Gesamtheit die folgende These formuliert: Menschen in der Rolle als Asylsuchende werden in unserer Gesellschaft durch strukturelle Schlechterstellung marginalisiert, also von zentralen Lebensbereichen ausgeschlossen.

4.2 Alltagsbewältigung

Der Begriff Alltagsbewältigung wie er in dieser Arbeit verwendet wird, stützt sich auf den von Vicki Täubig (2009) in ihrem Buch „Totale Institution Asyl“ verwendeten Begriff *alltägliche Lebensführung*: „Alltägliche Lebensführung ist das, was Menschen tagaus, tagein tun und wie sie es tun“ (S. 205).

In Ergänzung zum Begriff der *alltäglichen Lebensführung* scheint den Autorinnen der Begriff *Alltagsbewältigung* im Zusammenhang mit dem Alltag von Asylsuchenden adäquater, da er als Zusatz zur alltäglichen Lebensführung das Bewältigen des täglichen Lebens impliziert. Er vergegenwärtigt die oftmals prekäre Lebenssituation von asylsuchenden Personen, in der sie auch notgedrungen Bewältigungsstrategien entwickeln. Prekär meint in diesem Zusammenhang den unsicheren Zustand hinsichtlich des Verfahrensverlaufs und -ausgangs, von denen ihre ganze Zukunft abhängen, sowie die im vorangehenden Kapitel ausgeführten Marginalisierungen, denen die Asylsuchenden ausgesetzt sind.

4.2.1 Totale Institution

Nach Täubig (2009) formuliert Goffman mit der Theorie der totalen Institution ein universal gültiges Konzept für stationäre Einrichtungen (S. 45). Der Begriff Institution wird mit sozialen Einrichtungen oder Anstalten gleichgesetzt, in denen regelmässig eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt wird. Total wird eine Institution durch allumfassende Inanspruchnahme ihrer Mitglieder. Für die Betroffenen bedeutet dies die Zusammenlegung von bis anhin verschiedenen, zum Teil getrennten Lebensbereichen in ein einziges soziales und lokales Umfeld. Oder anders gesagt: Mitgliedern einer totalen Institution ist nicht mehr möglich, verschiedene Rollen parallel auszuführen. Die Handlungsautonomie der Betroffenen ist zusätzlich eingeschränkt durch einen kontrollierten und strukturierten Tagesablauf. Nach Goffman entwickeln Mitglieder totaler Institutionen – bei ihm Insassen genannt – aus dieser Situation verschiedene Anpassungsstrategien. Es gibt primäre und sekundäre Anpassung. Die primären Strategien richten sich nach den Erwartungen der Institution. Sekundäre Anpassung, auch als Unterleben bezeichnet, beinhaltet Strategien, durch die sich die Betroffenen den Erwartungen der Institution zu entziehen versuchen (Täubig, 2009, S. 45-50). Gemäss Goffman (1973) ermöglicht das Unterleben, dem ständig erlebten Rollenverlust entgegenzuwirken und ein Stück des Selbst zu bewahren (zit. in Täubig, 2009, S. 50).

Ein weiterer wichtiger Begriff in Goffmans (1973) Theorie stellt der sogenannte bürgerliche Tod dar. Dieser bezieht sich auf den Verlust sozialer Rollen und bürgerlicher Rechte, die Menschen in totalen Institutionen erfahren. Darunter subsumiert Goffman beispielsweise das Recht, Geld zu besitzen, Ehescheidungen zu beantragen, aber auch Zugänge zu Kultur und Zerstreuungen wie Kino oder legale Rauschmittel, die Teil eines bürgerlichen Leben sind (zit. in Täubig, 2009, S. 51-52).

„Die Unmöglichkeit, in der Institution etwas zu erreichen, was im späteren Leben wertvoll sein könnte, führt zum Gefühl der vergeudeteten Lebenszeit“, kennzeichnet das Erleben der Zeit in einer totalen Institution (Täubig, 2009, S. 52).

Die wichtigsten Merkmale totaler Institutionen nach Goffman (1977) sind:

1. Der Alltag findet an ein und derselben Stelle und unter ein und derselben Autorität statt.
2. Die Mitglieder der Institution erledigen ihre tägliche Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer grossen Gruppe von Schicksalsgenossen. Sie werden dabei alle gleich behandelt und haben alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam auszuführen.
3. Der Tagesablauf ist durch formale Regeln hierarchisch (top-down) exakt geplant.
4. Erzwungene Tätigkeiten sind in einem rationalen Plan vereinigt und dienen angeblich dazu, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.
5. Es besteht eine fundamentale Trennung zwischen einer gemanagten Gruppe (Insassen) und dem weniger zahlreichen Aufsichtspersonal. Insassen leben fast ausschliesslich in der Institution und haben beschränkten Kontakt zur Aussenwelt (S. 17-18).

Täubig (2009), die erstmals die alltägliche Lebensführung von Asylsuchenden in Deutschland untersucht hat, weist darauf hin, dass in der Diskussion des Themenbereichs Asyl die Verwendung des Konzepts der totalen Institution nicht neu ist. Sie gibt aber auch zu bedenken, dass das Konzept in der konkreten Anwendung an Grenzen stösst und dass nicht alle Merkmale für jede totale Institution zutreffen (S. 52-53). Das Konzept der totalen Institution setzt einen Fokus in der Betrachtung und bewirkt damit eine gewisse Verengung der Perspektive. Auch in der Schweiz treffen nicht alle Merkmale auf alle Institutionen im Asylbereich vollumfänglich zu. Durch den Föderalismus ist die Situation wie bereits ausgeführt sehr heterogen. Nichtsdestotrotz eignet sich Goffmans Konzept der totalen Institution zur Analyse der Institution Asyl, da erstaunlich viele Parallelen aufgezeigt werden können.

Im folgenden Kapitel werden Parallelen zwischen dem EVZ Basel und dem Konzept der totalen Institution aufgezeigt. Weiter wird die Lebensbewältigung von Asylsuchenden unter Einbezug von empirischem Material erläutert und in Bezug zu Goffmans Konzept gesetzt.

4.2.2 Alltagsbewältigung von Asylsuchenden in einer totalen Institution

Die Institution Asyl weist Merkmale einer totalen Institution auf, bilanziert Sandra Staudacher (2011) in ihren Untersuchungen über das EVZ Basel. Gemäss Staudacher findet eine Zusammenlegung der drei elementaren Lebensbereiche Arbeit, Freizeit und Schlaf statt. Als weiteres Merkmal erkennt sie die Ausführung der tagtäglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer grossen Gruppe von Schicksalsgenossen, die der gleichen Tätigkeit nachgehen. Staudacher führt aus, dass das Warten die Hauptbeschäftigung ist, die alle Asylsuchenden miteinander verbindet. Im EVZ gibt es klare Vorschriften und Regeln, wann die Asylsuchenden das EVZ verlassen dürfen, wann Essens- oder Schlafzeit ist (S. 60). Auch Goffman (2009) kommt in seinen Studien zum Schluss, dass in totalen Institution die Phasen des Tages durch formale Regeln durch einen Stab von Funktionären genau definiert sind (zit. in Staudacher, 2011, S. 60). Zudem werden nach Goffman (2009) die verschiedenen Tätigkeiten in einem einzigen rationalen Plan gebündelt, um die offiziellen Ziele der totalen Institution zu erreichen (zit. in Staudacher, 2011, S. 60). Auch hier gibt es gemäss Staudacher (2011) eine Entsprechung, ist es doch das

Ziel des EVZ, ein effizientes Asylverfahren durchzuführen. Dafür müssen sich die asylsuchenden Personen stets auf Abruf bereit halten, um ein straffes Asylverfahren sicherzustellen. Und auch die klare Trennung zwischen den Welten der Asylsuchenden und des Betreuungspersonals des EVZ, der Securitas sowie den Mitarbeitenden des BFM klassiert Staudacher als Merkmal einer totalen Institution (S. 61).

Staudacher (2011) bezieht sich in ihrer Analyse des EVZ Basels auf Aussagen von Asylsuchenden. Sie erläutert, dass die Probanden und Probandinnen den Ausdruck „Gefängnis“ im Zusammenhang mit dem EVZ immer wieder verwendeten (S. 59). Auch Täubigs (2009) Interviewpartner äussern „Gefängnis“ und „Knast“ als Metaphern für ihre Institutionen (S. 236). Diese Äusserungen von asylsuchenden Personen verstärken den Eindruck, dass die Institution Asyl als eine totale Institution wahrgenommen wird.

Warten als Hauptbeschäftigung von Asylsuchenden wie sie Staudacher schildert, weist auch Täubig (2009) in ihrer Untersuchung mit sechs Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen (Geduldeten) aus verschiedenen Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland nach. In Aussagen ihrer Interviewpartner über das tagtägliche Leben wird allerdings nicht der Begriff *warten* verwendet. Das Nichts-zu-tun-Haben und das Nichtstun sind vorherrschend (S. 81-205). So äussert Luke (2009): „ich hab Zeit, nicht Arbeit, (...) ich habe jeden Tag vierzwanzig Stunden hat Zeit [sic!]“ (zit. in Täubig, 2009, S. 206). Täubig (2009) kommt zum Schluss: „Die Leistung der alltäglichen Lebensführungen ist sozusagen jeden Tag diese 24 Stunden zu „füllen“, das Nichts-zu-tun-Haben zu arrangieren, was die Interviewpartner (...) ja auch tun“ (S. 206). Schlafen wird von Täubigs (2009) Interviewpartnern als Tätigkeit, die die Zeit „weggehen“ lässt beschrieben. Auch Désirée Michal Dietrich und Paulo dos Santos (2002) beschreiben in ihrer ethnografischen Untersuchung mit Asylsuchenden in Deutschland das Warten und Nichts-zu-tun haben. Sie kommen zum Schluss, dass Asylsuchende „Monotonie in ihrer reinsten Form erleben“ (S. 210).

Nach Täubigs (2009) Erkenntnissen ist neben dem Schlafen auch das Essen als weiteres biologisches Grundbedürfnis tagesstrukturierend. Daneben ergibt sich aus ihrer Studie die Körperpflege als Tätigkeitsbereich. Die Ausgabe der Sachleistungen, die einmal wöchentlich erfolgt, wirkt wochenstrukturierend (S. 208). Die strukturierenden Tätigkeiten werden von zeitungebundenen Tätigkeiten wie spielen (Karten, Schach, Playstation), fernsehen, rauchen und im Zimmer sitzen abgelöst (Täubig, 2009, S. 213). Joe (2009) beschreibt dies folgendermassen: „Essen, schlafen, spielen. Essen, schlafen, spielen“ (zit. in Täubig, 2009, S. 213). Michal Dietrich und dos Santos (2002) zitieren in ihrer Arbeit folgenden Dialog: „Was machen Sie hier im Lager den ganzen Tag? – Gar nichts mache. Hierher gehen, spielen, essen, spazieren gehen, schlafen [sic!]“ (S. 227). Asylsuchende erleben das Gefühl der vergeudeten Lebenszeit. Dies entspricht nach Goffman (1973) einem der dominierenden Themen der Insassenkultur totaler Institutionen (zit. in Täubig, 2009, S. 230).

Laut Täubig (2009) ergibt sich aus der Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, ein Zusammentreffen mit anderen Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen sowie dem Heimpersonal. Durch ihre Untersuchungen kommt Täubig zum Schluss, dass ihre Interviewpartner zu Heimbewohnern der gleichen Nationalität in der Regel Freundschaftsbeziehungen aufbauen (S. 209-210). Diese Beziehungen sind Ressourcen, die mehr Abwechslung ermöglichen wie folgendes Zitat von Luke (2009) zeigt: „ich geh bei andere Kollege, meine Nachbar

andere Zimmer auch un sitzen Beispiel trink Tee oder Kaffe, rauchen Zigarett und gucken auch mal Fernseher [sic!]“ (zit. in Täubig, 2009, S. 210). Täubig (2009) fasst abschliessend zusammen, dass die Interviewpartner essen, schlafen, Freunde besuchen beziehungsweise Besuch bekommen, fernsehen, spazieren gehen, telefonieren, einkaufen gehen, Termine bei der Ausländerbehörde wahrnehmen und spielen als Tätigkeitsrepertoire angeben (S. 223). Sie verweist auf ein Bild, das Goffman (1973) verwendete indem er sagte, dass man eine totale Institution mit einem toten Meer vergleichen kann, in dem es wenige Inseln lebendiger und befriedigender Aktivität gäbe (zit. in Täubig, 2009, S. 223). Gemäss Täubig (2009) entspricht ein Tag, an dem es überhaupt nichts zu tun gibt, totaler Langeweile. Der Wert, der von Goffman beschriebenen Inseln der Aktivität, liegt für die Asylsuchenden in der Ablenkung (S. 224).

Staudacher (2011) beschreibt verschiedene Strategien, die Asylsuchende in einer totalen Institution Asyl entwickeln und wie sich diese im Laufe der Zeit verändern. In der ersten Phase sind viele Asylsuchende überzeugt, dass sie in der Schweiz bleiben können. Diese Hoffnung auf Asyl motiviert die Betroffenen sich anzupassen und sich so zu verhalten, wie es von ihnen erwartet wird. Dies entspricht nach Goffman einer primären Anpassung (S. 61-62). Nach einer ersten Phase der Ankunft erscheint laut Staudacher (2011) vielen Asylsuchenden das Verfahren als unberechenbar wie die folgenden Aussagen von Betroffenen verdeutlichen. Said (2011) meinte zum Asylsystem: „It’s like a game“ (zit. in Staudacher, 2011, S. 62-63). Qamar (2011) beschrieb seine Empfindung zum Asylentscheid folgendermassen: „This decision it’s not in my hands. I can’t do anything“. (zit. in Staudacher, 2011, S. 63). Bei vielen jungen Männern kommt laut Staudacher (2011) mit der Zeit das Gefühl auf, sie würden auf etwas warten, das so nicht eintreffen würde (S. 70). Auch dies beschreibt das Gefühl der vergeudeten Lebenszeit, welches Insassen totaler Institution dominiert (Goffman (1973), zit. in Täubig, 2009, S. 230). Zeit zu verlieren ist auch Thema bei Täubigs (2009) Interviewpartnern. Andrew (2009) analysiert: „Ich glaube, (...) man lebt nur einmal. Und ich verliere diese Zeit. Ich bin nicht jung. (...) diese Zeit geht weg und ich sitze nur [sic!]“ (zit. in Täubig, 2009, S. 230). Goffmann (1973) spricht in diesem Zusammenhang von unwiderruflichen Verlusten: „Vielleicht ist es unmöglich, in einer späteren Phase des Lebenszyklus die Zeit nachzuholen, die jetzt nicht auf die Ausbildung, auf das berufliche Fortkommen, auf die Werbung um einen Liebespartner oder die Aufzucht von Kindern verwandt werden kann“ (zit. in Täubig, 2009, S. 233).

Mitglieder einer totalen Institution Asyl entwickeln laut Staudacher (2011) auch sekundäre Anpassungsstrategien (S. 69). Asylsuchende Personen suchen Freiraum respektive einen Ort, an dem sie authentisch bleiben können. Einen solchen Freiraum stellt, wie Staudacher ausführt, in Basel ein von Freiwilligen betriebenes Café dar. Zudem beobachtete Staudacher weitere Aktivitäten von Asylsuchenden. Neben Spaziergängen und dem Verweilen am Fluss erzählten Betroffene, dass sie ab und zu im Wald neben dem EVZ grillen. Das sei viel besser als das Essen im EVZ und mache Spass, berichtete ein Betroffener. Einige von Staudachers Interviewpartnern beschrieben, dass ihr persönlicher Konsum von Alkohol zugenommen habe. Hätten sie im Herkunftsstaat kaum Bier getrunken, könnten sie heute nicht mehr ohne vorherigen Alkoholkonsum einschlafen (S. 68-70). Auch im EVZ beobachtet Staudacher (2011), dass die Asylsuchenden Wege suchen, um die Situation auszuhalten beziehungsweise erträglicher zu machen. Es wird ab und zu drinnen geraucht, obwohl dies verboten ist. Die Asylsuchenden bieten sich gegenseitig Dienstleistungen an wie beispielsweise Haare schneiden für fünf Franken. Andere entwenden tagsüber Markenkleider in Läden und schmuggeln sie durch die Eingangskontrollen des EVZ. Am Abend werden die Kleider an andere Asylsuchende verkauft. Laut

Staudacher geht die Entwicklung sekundärer Anpassungsstrategien einerseits mit dem Verlust der Hoffnung auf Asyl einher. Andererseits bieten diese Strategien den Betroffenen die Möglichkeit, eine gewisse Handlungsautonomie aufrecht zu erhalten (S. 69). Eine analoge Entwicklung von sekundären Anpassungsstrategien konstatiert auch eine Forschungsarbeit über einen Asylsuchenden aus Eritrea in Basel: Der Asylsuchende schildert, wie er nach knapp eineinhalb Jahren in der Schweiz noch Hoffnung hat und an eine hiesige Zukunft glaubt. Allmählich schwindet diese Zuversicht und eine Suche nach anderen, illegalen Lösungen beginnt (Fabio de Marchi, 2008, S. 32).

Zusammenfassend lassen sich auch die Erkenntnisse aus dem Kapitel Lebensbewältigung als These formulieren: Asylsuchende Personen befinden sich in einer prekären Lebenssituation, in der sie notgedrungen Bewältigungsstrategien entwickeln müssen.

5 ETHISCHE GRUNDLAGEN

Die Ethik als Reflexionstheorie der Moral, hat zum Ziel, allgemeingültige Normen und Werte zu erarbeiten. In diesem Kapitel werden die Grundwerte der Sozialen Arbeit hergeleitet, welche anschliessend als Grundlage zur Bewertung der Lebenssituation von Asylsuchenden dienen.

5.1 Grundwerte der Sozialen Arbeit

Im Jahr 1992 proklamierten die Vereinten Nationen gemeinsam mit der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (Edi Martin, 2011, S. 145). Silvia Staub-Bernasconi hat 1995 als eine der Ersten im deutschsprachigen Raum in ihrem Artikel „Das fachliche Selbstverständnis der Sozialen Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als Human Rights Profession“ die Bedeutung der Menschenrechte für die Ausbildung von Professionellen der Sozialen Arbeit hergeleitet. Viele weitere Artikel zum Professionsverständnis folgten. Die Generalversammlungen der IASSW und der IFSW haben im Juli 2000 die Definition Sozialer Arbeit ausgearbeitet und verabschiedet. Im Mai 2001 wurde diese Definition gemeinsam beschlossen. Die Definition der Sozialen Arbeit betont die Prinzipien der Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit:

- ¹ Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben.
- ² Indem sie sich sowohl auf Theorien menschlichen Verhaltens als auch auf Theorien sozialer Systeme stützt, vermittelt Soziale Arbeit an den Orten, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken.
- ³ Für die Soziale Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit fundamental. (IFSW/IASSW von 2001, zit. nach eigener Übersetzung in AvenirSocial, 2010, S. 8)

Im Oktober 2004 haben die Generalversammlungen der IASSW und der IFSW zudem das Dokument „Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien“ verabschiedet. Diese gemeinsame Stellungnahme formuliert allgemeine Prinzipien. Für länderspezifische Ausführungen und Konkretisierungen werden die Mitgliederverbände aufgefordert ihre eigenen ethischen Kodizes und Richtlinien auszuarbeiten (AvenirSocial, 2006, S. 1). Dieser Aufforderung ist der Schweizerische Berufsverband der Professionellen der Sozialen Arbeit AvenirSocial nachgekommen. Der „Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz, ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen“ von AvenirSocial (2010) verfolgt den Zweck, die ethischen Richtlinien für das moralische berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit darzulegen. Es ist ein Instrument, das zur ethischen Begründung der Arbeit dient und Orientierungshilfe bei der Entwicklung einer professionsethisch begründeten Berufshaltung bildet und die auch hilft, Stellung zu beziehen. Zudem soll der Berufskodex den ethischen Diskurs anregen, die Berufsidentität, das Selbstver-

ständnis der Professionellen und der Netzwerke und Organisationen, stärken in denen Soziale Arbeit praktiziert wird (S. 4).

Der Berufskodex richtet sich an Professionelle in der Sozialen Arbeit und ihre Berufsorganisationen, an Organisationen, in denen Professionelle der Sozialen Arbeit tätig sind, und an Aus- und Weiterbildungsstätten der Sozialen Arbeit. Weitere Zielgruppen des Berufskodexes sind Fachpersonen anderer Berufe und Disziplinen, mit denen Professionelle der Sozialen Arbeit zusammenarbeiten, und die Öffentlichkeit, in der die Professionellen der Sozialen Arbeit ihre Aufgaben wahrnehmen (AvenirSocial, 2010, S. 4).

Die internationalen ethischen Prinzipien für die Soziale Arbeit des IFSW/IASSW von 2004 und der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz basieren neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von (1948) auf verschiedenen internationalen Übereinkommen der UNO. Weitere Bezugsrahmen und Grundlagen des Berufskodexes sind die internationalen Übereinkommen des Europarates namentlich die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) (1950/1953) und die Europäische Sozialcharta (1961/1996/1999) (AvenirSocial, 2010, S. 5). Die Normen der AEMR hatten vorerst lediglich moralischen Charakter. Die EMRK und die Europäische Sozialcharta sind völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtsinstrumente. Die Europäische Sozialcharta garantiert die in der EMRK nicht gewährleisteten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die Sozialcharta verfolgt zwei Ziele: Sie schützt einerseits neunzehn wichtige soziale und wirtschaftliche Grundrechte und möchte andererseits die Entwicklung einer wirklichen Sozialpolitik in Europa fördern (www.humanrights.ch, gefunden am 15. Juli 2012). Die für die Soziale Arbeit wichtige europäische Sozialcharta hat die Schweiz bis heute nicht ratifiziert. AvenirSocial hat 2009 die Kampagne Pro Sozialcharta initiiert, die das Ziel hat, die Ratifizierung der revidierten Europäischen Sozialcharta durch die Schweiz voranzutreiben (Silvia Staub-Bernasconi, 2005, S. 114). Der Berufskodex von AvenirSocial stimmt neben der UNO- und Europäischen Menschenrechtsabkommen zudem mit der Schweizerischen Bundesverfassung von 1999 (1848) überein (AvenirSocial, 2010, S. 5). Dabei sind die Präambel, die allgemeinen Bestimmungen, die Grund- und Bürgerrechte sowie die Sozialziele speziell zu erwähnen.

Neben einleitenden Ausführungen zum Zweck, der Zielgruppe und des Bezugsrahmens des Berufskodexes von AvenirSocial (2010), bilden die Grundsätze das zweite Kapitel. Die Leitidee und das Menschenbild der Sozialen Arbeit gesteht allen Menschen das Recht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld zu. Die Menschen sind gleichzeitig verpflichtet, andere bei der Verwirklichung dieses Anrechts zu unterstützen. Das erfüllte Menschsein setzt den gegenseitigen Respekt und die gegenseitige Anerkennung, die ausgleichend gerechte Kooperation der Menschen untereinander sowie gerechte Sozialstrukturen voraus (S. 6).

Die Soziale Arbeit zielt auf das gegenseitig unterstützende Einwirken von Menschen und damit die soziale Integration. Sie leistet einen gesellschaftlichen Beitrag insbesondere für die Menschen und Gruppen, die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens eingeschränkt oder die einen ungenügenden Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und über wenig Teilhabe daran verfügen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit erfinden, entwickeln und vermitteln Lösungen für soziale Probleme. Sie begleiten, betreuen oder schützen die Menschen, fördern ihre Entwicklung, sichern oder stabilisieren sie. Soziale Notlagen von Menschen

und Gruppen versucht die Soziale Arbeit zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern. Über ihre Netzwerke initiiert und unterstützt die Soziale Arbeit sozialpolitische Interventionen und beteiligt sich sozialräumlich an der Gestaltung der Lebensumfelder und an der Lösung struktureller Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Einbindung von Individuen in soziale Systeme ergeben. Die fachlichen Erklärungen, Methoden und Vorgehensweise, ihre Position im interdisziplinären Kontext und die Deutung der gesellschaftlichen Funktion basieren in der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlich fundierten Grundlagen. Die Soziale Arbeit ist einem dreifachen Mandat verpflichtet: Das erste Mandat umfasst das sogenannte Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle seitens der Gesellschaft und des Anstellungsträgers. Das Klientel, die Adressatinnen und Adressaten, bilden das zweite Mandat. Das dritte Mandat beinhaltet das Professionswissen der Sozialen Arbeit, das Professionelle der Sozialen Arbeit durch mögliche Konflikte zwischen dem ersten und dem zweiten Mandat steuert (AvenirSocial, 2010, S. 6-7).

Zu den Aufführungen der Grundsätze zählen auch die Dimensionen und Dilemmata der Praxis Sozialer Arbeit. Professionelle der Sozialen Arbeit sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern, Organisationsebenen und Sektoren tätig, die sie mit unterschiedlichen individuellen und kollektiven Zielgruppen, mit deren spezifischen Themen, Aufgaben und Herausforderungen konfrontieren. Diese Mehrdimensionalität der Problemlagen und gemeinsame Lösungsrealisierung mit Individuen, Gruppen und Gemeinwesen stellt die Komplexität des Auftrags der Sozialen Arbeit dar. Dabei sind der Umgang mit Interessenskollisionen und Widersprüchen sowie das Zurechtfinden in Loyalitätskonflikten Teil Sozialer Arbeit. Zur Diskussion stehende Handlungen haben Professionelle der Sozialen Arbeit persönlich zu verantworten und diese gegen kritische Einwände mit professionellen moralischen Begründungen zu legitimieren (AvenirSocial, 2010, S. 7).

Die Grundwerte der Sozialen Arbeit wurden mit der bereits eingangs des Kapitels erwähnten Definition eingeführt. Anschliessend vertiefte der Berufskodex von AvenirSocial (2010) speziell die Werte der Menschenwürde und Menschenrechte sowie die soziale Gerechtigkeit. Professionelle der Sozialen Arbeit achten die jedem Menschen eigene Würde sowie die Rechte, welche daraus folgen und richten ihr Handeln danach aus. Das unantastbare Recht auf die Grundwerte Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit respektieren Sozial Arbeitende und gestehen allen Menschen ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Status und individuellen Besonderheiten des mit der Würde verbundenen gleichen Werts unbedingt zu. Professionelle der Sozialen Arbeit fordern die bedingungslose Einlösung der Menschen- und Sozialrechte bei den Verantwortlichen ein, für die Herstellung einer politischen Ordnung, die alle Menschen als Gleiche berücksichtigt. Aus den Menschen- und Sozialrechten leitet die Soziale Arbeit folgende fünf Grundsätze ab: Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung. Im Zeichen der sozialen Gerechtigkeit fordern und fördern Sozial Arbeitende menschen- und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen und Solidarsysteme. Vor dem Hintergrund der Ungleichheitsverhältnisse messen Professionelle der Sozialen Arbeit der sozialen Gerechtigkeit besondere Bedeutung zu und leiten daraus fünf wesentliche Verpflichtungen ab: Zurückweisung von Diskriminierung, Anerkennung von Verschiedenheiten, gerechte Verteilung von Ressourcen, Aufdeckung von ungerechten Praktiken und die Einlösung von Solidarität(S. 8-10).

Im letzten Kapitel vor den Schlussbemerkungen führt AvenirSocial (2010) die Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit auf, die auf einer ethisch begründeten Praxis basieren. Die Praxis der Sozialen Arbeit ist dann ethisch begründet, wenn das Handeln vor dem Hintergrund der mora-

lischen Kriterien sowie der professionellen Grundsätze reflektiert wird. Sozial Arbeitende sind aufgefordert, die Adressatinnen und Adressaten über die Ursachen und strukturellen Probleme, die für die Situation des sozialen Ausschlusses verantwortlich sind, aufzuklären. Sie motivieren die Betroffenen, von ihren Rechten, Fähigkeiten und Ressourcen Gebrauch zu machen, um selbst auf die Lebensbedingungen Einfluss nehmen zu können. Die Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten für Verfolgte, der Schutz vor Gewalt, sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch, Bedrohung, Beschämung, Handlungsbeschränkungen und ungerechtfertigten Strafanzeigen sowie der Einsatz für das Recht auf Ausbildung, Chancengleichheit, Erwerbsarbeit, politische und kulturelle Betätigung bilden weitere Aufgaben der Sozialen Arbeit im Sinne einer ethisch begründeten Praxis. Die Arbeit der Sozial Arbeitenden basiert auf Vertrauen und Wertschätzung. Die Information über Möglichkeiten und Grenzen, die Arbeitsweisen und Methodenwahl, die Befugnisse und Kompetenzen sowie der Einbezug anderer Fachpersonen sind wichtige Handlungsprinzipien. Die Professionellen der Sozialen Arbeit gestalten ihr Handeln auch dann gemäss den theoretischen, methodischen und ethischen Kriterien ihrer Profession, wenn dies im Widerspruch steht zu Autoritäten, von denen sie selber abhängig sind. Sie reflektieren ihr Handeln und unterziehen es einer steten, fachlichen und moralischen Qualitätskontrolle. Die so gewonnenen Erkenntnisse nutzen sie zur Theorie- und Methodenentwicklung und zur Erweiterung des allgemeinen Professionswissens. Der Austausch dieses Wissens mit Kolleginnen und Kollegen, die Weitergabe an Studierende bzw. Lernende und die Nutzung des Wissens für die Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit sind abschliessende Punkte dieses Kapitels (S. 10-11).

Die nun folgenden Abschnitte widmen sich den Handlungsmaximen auf verschiedenen Ebenen. Als erstes werden die Handlungsmaximen bezüglich der eigenen Person ausgeführt. Dabei stellt der Respekt des Wertes und der Würde der eigenen Person die Ausgangslage dar, anderen Personen mit demselben Respekt begegnen zu können. In Übereinstimmung mit den eigenen Ressourcen und Grenzen widmen Professionelle der Sozialen Arbeit auch ausserhalb ihres Arbeitszusammenhangs ihre Aufmerksamkeit den Menschen, die sich in prekären sozialen Lagen befinden. Der verantwortungsvolle Umgang mit dem Machtgefälle, das Bewusstsein über die Grenzen der eigenen Kompetenzen sowie der sorgfältige Umgang mit der Positionsmacht sind verbindliche Handlungsmaximen. Auch die Beanspruchung von Beratung und Hilfe und kontinuierliche Nutzung von Intervention, Supervision, Coaching und Fortbildung stellen solche dar (AvenirSocial, 2010, S. 11).

Auf der Ebene der Handlungsmaxime bezüglich der Arbeit mit Klientinnen und Klienten sieht AvenirSocial (2010) vor, dass trotz aller beruflicher Routine die Sozial Arbeitenden darauf achten, durch reflektierte und zugleich kontrollierte empathische Zuwendung die Persönlichkeit und Not der betroffenen Person eingehend wahrzunehmen und gleichwohl angemessene Distanz zu wahren. In der Wahrnehmung der Rechte fordern die Professionellen der Sozialen Arbeit bei aller Bestärkung ihrer Zielgruppen auch deren Pflichten ein. Sie stellen an die betroffenen Personen nur fachlich adäquate und ethisch begründete Anforderungen. Der Umgang mit den Personendaten ist sorgfältig und beinhaltet den Datenschutz sowie die Schweigepflicht. Mit der Anzeige- und Zeugnispflicht gehen Sozial Arbeitende zurückhaltend und verantwortungsbewusst um. Sie dokumentieren ihre Tätigkeit nach anerkannten Standards der Aktenführung, vermeiden jegliche diskriminierende und abwertende Formulierungen und unterscheiden zwischen überprüfbaren Fakten, Eigen- und Fremdbeobachtungen sowie Hypothesen und Erklärungen (S. 12).

Die Handlungsmaximen bezüglich den Organisationen des Sozialwesens messen Sozial Arbeitenden die Pflicht bei, Aufgaben gemäss den Normen und Prinzipien des Berufskodexes von AvenirSocial sorgfältig zu erfüllen und sich auch dafür einzusetzen, dass dieser Kodex und die Prinzipien von der Organisation, in der sie arbeiten, respektiert und eingehalten wird. Allfällige Zielkonflikte oder ethische Differenzen zwischen ihnen und der Organisation sprechen Professionelle der Sozialen Arbeit an und versuchen, im Sinne des Berufskodexes, eine Lösung zu finden. Sie pflegen und fördern den Dialog über die Ethik der Sozialen Arbeit in ihrer Organisation. Innerhalb der Organisation setzen sich Sozial Arbeitende für Integrität und gesundheits-schützende Arbeitsverhältnisse, befriedigende Arbeitsbedingungen und für die stete Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität ihrer Organisationen ein (S. 12).

Bezüglich der Gesellschaft gelten die Handlungsmaximen des Engagements und der Vernetzung. Professionelle der Sozialen Arbeit setzen ihre Netzwerke für gesellschaftliche und sozialpolitische Verbesserungen ein und begründen so die Verlässlichkeit der Sozialen Arbeit der Gesellschaft gegenüber. Sozial Arbeitende tragen zur Nutzung ihrer Expertise bei, indem sie der Öffentlichkeit, der Forschung und der Politik ihr Wissen über soziale Probleme sowie deren Ursachen und Wirkungen auf individueller und struktureller Ebene vermitteln. Sie setzen sich auch mit ihren staatsbürgerlichen Mitteln für eine soziale und demokratische Gesellschaft ein, die für Solidarität und die Wahrung der Menschenrechte, für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller sowie gegen Diskriminierung bürgt (AvenirSocial, 2010, S. 13).

Die eigene Profession betreffend fordert die erste Handlungsmaxime, dass sich Professionelle der Sozialen Arbeit in ihrer Analyse explizit auf das Wissen der Profession berufen und sich in ihren Handlungsentscheidungen auf die im Kodex formulierten ethische Grundlagen stützen. Professionelle der Sozialen Arbeit kontrollieren systematisch, kollegial und in Zusammenarbeit mit der Forschung ihre Facharbeit, setzen sich mit Fehlern kritisch auseinander und führen untereinander kontinuierlich einen fachlichen Diskurs. Gegenseitig machen sich Sozial Arbeitende auf Abweichungen oder Alternativen bezüglich eines korrekten methodischen Vorgehens aufmerksam und verlangen voneinander gegenseitig die Einhaltung ethischer, berufs-, bildungs-, und sozialpolitischer Forderungen ihrer Profession. Unter sich pflegen Professionelle der Sozialen Arbeit kollegiale Beziehungen, welche von Ehrlichkeit und Respekt geprägt sind. Sie anerkennen und vertreten die Formulierungen des Berufskodexes und unterstützen AvenirSocial bei der Durchsetzung ihrer Ziele (AvenirSocial, 2010, S. 13).

Die letzte Ausführung der Handlungsmaximen thematisiert die interprofessionelle Kooperation. Die Professionellen der Sozialen Arbeit kooperieren interdisziplinär im Hinblick auf die Lösung komplexer Probleme und setzen sich dafür ein, dass Situationen möglichst umfassend und transdisziplinär in ihren Wechselwirkungen analysiert, bewertet und bearbeitet werden können. Sie vertreten ihren fachspezifischen Standpunkt in der interprofessionellen Kooperation und stellen das aus dieser Sicht gewonnene Wissen verständlich zur Verfügung, um im gemeinsamen Diskurs möglichst optimale Lösungen zu entwickeln. In der interprofessionellen Kooperation sind die Professionellen der Sozialen Arbeit für wissenschaftsbasiertes, methodisches Handeln besorgt und fordern somit die Einhaltung von Regeln zur Steuerung einer geordneten Abfolge von Handlungen und die Koordination und Kontrolle der Interventionen innerhalb und ausserhalb der Organisationen ein (AvenirSocial, 2010, S. 13-14).

5.2 Schlussfolgerung

Werden die in den Kapitel zwei bis vier ausgearbeiteten Grundlagen mit den berufsethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit in Verbindung gebracht, wird deutlich, was mit dem Kapitel „Dimensionen und Dilemmata in der Praxis der Sozialen Arbeit“ gemeint ist. Im Bezug auf die Asylthematik heisst das: Die Strukturen, in denen Personen als Asylsuchende in der Schweiz leben müssen, werden den ethischen Prinzipien, die dem Berufskodex der Sozialen Arbeit zugrunde liegen, nicht gerecht. Asylsuchende Personen sind weitgehend aus unserer Gesellschaft exkludiert. Es ist die Aufgabe der Sozialen Arbeit, sich für die Lösung der strukturellen Probleme einzusetzen, die die Ursache der prekären Lebenssituation von Asylsuchenden sind. Eine ethisch begründete Praxis der Sozialen Arbeit setzt sich für das Recht auf gleiche Chancen, die Möglichkeit, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, sich aus- beziehungsweise weiterzubilden und am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben zu können. Alles Dinge, die selbstverständlich scheinen, jedoch Asylsuchenden gegenwärtig verwehrt oder nur begrenzt zugänglich sind. Das Handeln gestalten die Professionellen der Sozialen Arbeit auch und besonders dann nach den ethischen Prinzipien ihrer Profession, wenn es im Widerspruch zu Autoritäten und/oder strukturellen Rahmenbedingungen steht. In der Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit liegt es, sich den Widersprüchen zwischen der Realität der Asylsuchenden und der Berufsethik im Asylwesen zu stellen und gemäss dem Berufskodex für mehr Kongruenz mit den ethischen Grundsätzen einzustehen.

6 FORSCHUNGSMETHODE

Die bisherigen Kapitel dienten der Beschreibung, Erklärung und Bewertung der Lebenssituation von Asylsuchenden. Die Strukturen des schweizerischen Asylwesens konnten aus Gesetzen und Verordnungen abgeleitet werden. Zu den Auswirkungen, die diese Strukturen auf das Leben von Asylsuchenden in der Schweiz haben, existieren wenige wissenschaftliche Daten. Um Empfehlungen aus Sicht der Sozialen Arbeit ableiten zu können, wie es diese Arbeit zum Ziel hat, war es für die Autorinnen zentral, die individuelle Sicht der Betroffenen durch eine eigenständige Feldforschung miteinzubeziehen. Nachfolgend werden der konzeptionelle Rahmen und das methodische Vorgehen der Forschung erläutert.

Erkenntniszielsetzung

Diese Arbeit will aufzeigen, wie Menschen ihre Rolle als Asylsuchende in der Schweiz und den daraus resultierenden Handlungsspielraum erleben und bewerten und wie dieser aus ihrer Sicht ausgestaltet sein sollte.

6.1 Konzeptioneller Rahmen der Forschung

Zur Reduktion der Komplexität und zur Unterscheidung von Struktur und Praxis dient die modale Strukturierungstheorie nach Gregor Husi (2010) in dieser Forschung als theoretischer Rahmen. Sie eignet sich, um komplexe Realitäten zu ordnen. Das Modell ermöglicht es auch, die individuellen Identitätsmerkmale von Gesellschaftsmitgliedern zu differenzieren (S. 118-123). Den Autorinnen ist bewusst, dass Modelle eine Vereinfachung der Realität darstellen und damit die Perspektive einschränken. Doch ermöglichte die Orientierung an der modalen Strukturierungstheorie vor allem am Anfang und im Entstehungsprozess dieser Arbeit einen systematischen Zugang zu dem komplexen und auch für die Autorinnen neuen Feld. Anschliessend wird die modale Strukturierungstheorie nach Husi (2010) eingeführt.

6.1.1 Modale Strukturierungstheorie

Verschiedene soziologische Theorien beschäftigen sich mit den Zusammenhängen zwischen den sozialen Strukturen und dem Handeln der Menschen. Die Modale Strukturierungstheorie von Husi (2010) ist eine Weiterentwicklung der Strukturierungstheorien (Praxistheorien) von Anthony Giddens und Pierre Bourdieu mit der Theorie der Modalverben in Anlehnung an die Sprachanalyse (Theorie des kommunikativen Handelns) von Jürgen Habermas. Es geht darum, zu verstehen, wie Gesellschaftsstruktur und Lebenspraxis einander strukturieren (S. 105-106).

Menschen handeln und interagieren weder durch gesellschaftliche Bedingungen völlig vorausbestimmt, noch rein zufällig und spontan wie Husi (2010) festhält. Immer konkret situiert in Raum (Lebensraum) und Zeit (Lebensverlauf) können, müssen, mögen, wollen, dürfen und sollen Menschen bestimmte Dinge tun. Dabei entsteht überall und immer ein begrenzter Handlungsspielraum. Die Mittel, Wünsche und Rechte der Person öffnen diesen Spielraum genauso wie im Gegenzug Zwänge, Ziele und Pflichten diesen schliessen (S. 105). Nachfolgend werden die zentralen Begriffe der modalen Strukturierungstheorie nach Marcel Meier Kressig (2006) eingeführt:

Lebenslage

Bezeichnet die Gesamtheit der Mittel, die einem Menschen zur Verfügung stehen. Diese stellen, unter dem positiven Aspekt der Ermöglichung betrachtet, Lebenschancen und unter dem negativen Aspekt der Bedrohung betrachtet, Lebensrisiken beziehungsweise -gefahren dar.

Lebensziele

Bezeichnet die Gesamtheit der Neigungen eines Menschen. Zur Beschreibung dieser Neigungen stehen Begriffe wie Werte, Bedürfnisse, Haltungen, (Lebens-)Einstellungen, Wünsche, Triebe, Interessen, Lebensentwürfe, Ideale, Perspektiven, Leidenschaften o.ä. zur Verfügung. Lebensziele motivieren, geben dem Alltag eine Struktur und eine Richtung. Sie sind zudem eine Grundlage für den Lebenssinn. Lebensziele – ob kurzfristige oder längerfristige – kann man bewusst verfolgen oder eher unbewusst. Sie können legitim, gesellschaftlich akzeptiert oder illegitim sein.

Lebensweise

Der Begriff bezieht sich auf die Gesamtheit der Handlungen, die ein Mensch ausführt. Die Lebensweise drückt das Tun und Lassen eines Menschen aus. Sie wird durch die Lebenslage (das Können und Müssen), die Lebensziele (das Wollen und Mögen) sowie die Rollen (das Sollen und Dürfen) eines Menschen strukturiert, jedoch nicht determiniert. Umgekehrt strukturiert die Lebensweise die Lebenslage und die Lebensziele mit.

Lebensgefühl

Meint die relativ dauerhafte Einschätzung des eigenen Lebens. Das Lebensgefühl eines Menschen ergibt sich aus dem Zusammenspiel seiner Lebenslage, seiner Lebensziele und seiner Lebensweise, also aus dem Erleben dieser Wechselwirkungen. (S. 2)

Durch die Lebensweise, die sich aus den Handlungsroutinen ergibt, reproduziert eine Person gemäss Husi (2010) stets die Lebenslage, Lebensziele sowie ihre Rollen. Dabei wird die Lebenslage als die Gesamtheit der Mittel und Zwänge, die Lebensziele als Gesamtheit der Wünsche und Ziele und die Rolle als Gesamtheit der Rechte und Pflichten verstanden. Verändern sich die Lebenslage, Lebensziele und Rollen, bilden diese eine neue Grundlage für weiteres Handeln (S. 112). Struktur und Praxis bedingen und beeinflussen sich gegenseitig, wie dies durch die instrumentale (Lebenslage), regulative (Rollen) und motivationale (Lebensziele) Strukturierungsmodalität zur Geltung kommt. Die Lebenslage, Lebensziele und Rollen bilden die individuelle Lebensstruktur. Die individuelle Lebenspraxis ergibt sich aus der Lebensweise (Handeln) und dem Lebensgefühl (Erleben). Die Balance zwischen der Struktur und der Lebensweise bestimmt das Lebensgefühl. Wenn es also gelingt, die Lebenslage, -ziele, Rollen und Lebensweise aufeinander abzustimmen und in Einklang zu bringen, entsteht ein gutes Lebensgefühl (Husi, 2010, S. 113).

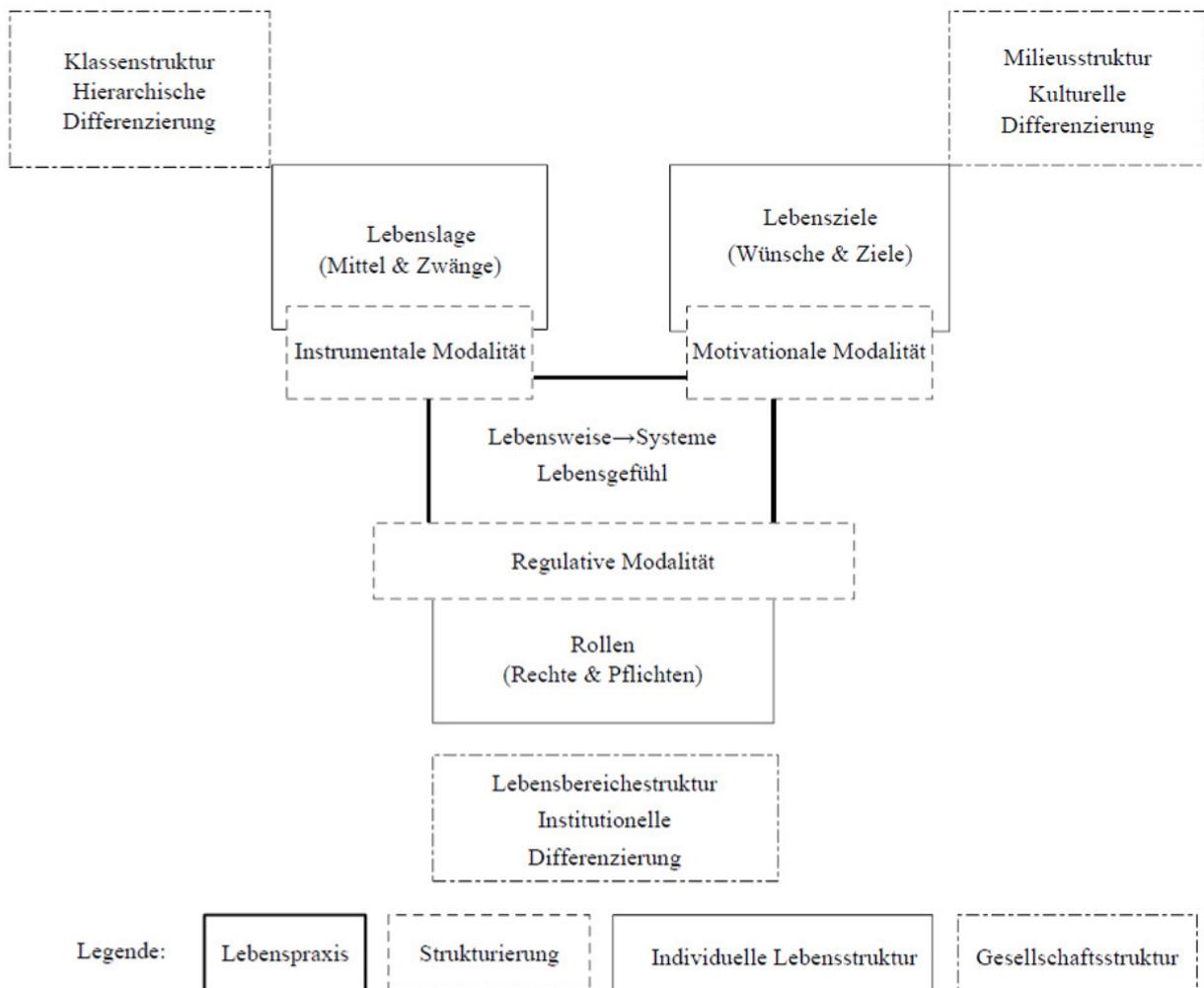


Abb. 10: Struktur und Praxis in der Modalen Strukturierungstheorie, Husi, 2012, S. 99

6.2 Erhebungsmethoden und Instrumente

Dieses Kapitel widmet sich dem Untersuchungszusammenhang. Es wird aufgezeigt, mit welcher Methodik die Erkenntniszielsetzung erreicht wird.

Die Erkenntniszielsetzung dieser Forschung verfolgt den Zugang zu den persönlichen Erlebenswelten der Asylsuchenden. Die Wahl fiel daher auf qualitative Methoden, wobei die Datenerhebung entlang dem Erkenntnisinteresse vorstrukturiert wurde. Ein Leitfaden für die Gruppeninterviews soll sicherstellen, dass Daten erhoben werden, die als Vergleichsgegenstand dienen, ohne zugleich die Datenerhebung darauf zu beschränken. In diesem Basisdesign fungieren die Probanden und Probandinnen als Experten und Expertinnen des Feldes. Dabei handelt es sich um eine Bestandsaufnahme subjektiver Sichtweisen beziehungsweise um eine Zustandsbeschreibung zum Zeitpunkt der Forschung (Uwe Flick, 2007, S. 182).

Die Daten wurden mittels Teilnehmender Beobachtung und leitfadenorientierten Gruppeninterviews erhoben. Die Verbindung von Beobachtung und Befragung entspricht teilweise einer ethnografischen Forschung (Flick, 1996, S. 179). Eine ausgedehnte ethnografische Erhebung war aufgrund des zeitlichen Rahmens dieser Arbeit nicht möglich.

6.2.1 Prozess Feldzugang

Bereits bei der Gegenstandsbestimmung und den Recherchen zeichnete sich der Feldzugang als mögliche Schwierigkeit ab. Der Asylbereich ist ein politisch sensibler Bereich und wird von diversen politischen Akteuren kontrovers und oft mit negativer Färbung diskutiert. Aufgrund der gespaltenen Erfahrungen verfolgen die öffentlich-rechtlichen Institutionen im Asylbereich grösstenteils eine kontrollierte und vorsichtige Informations- und Auskunftspraxis. Bei der Anfrage an die ORS Service AG über die Genehmigung des Feldzugangs wurden die Autorinnen an das BFM weiterverwiesen. Die Anfrage beim Sozialdienst des Kantons Zürichs wurde aufgrund häufiger Anfragen für Forschungen und knappen personellen Ressourcen abgewiesen. Eine Anfrage beim EJPD, dem das BFM angehört, wurde erst bei einer zweiten Nachfrage positiv beantwortet. Anschliessend erfolgte die Weiterleitung an Christoph Studer vom EVZ Altstätten. Grosse Bereitschaft erfuhren die Autorinnen von einzelnen Fachpersonen aus dem Asylbereich hinsichtlich Experten- und Expertinnengespräche. Professionelle aus NGOs und öffentlich-rechtlichen Institutionen nahmen sich die Zeit, um die Autorinnen an ihren Erfahrungen und ihrem Wissen teilhaben zu lassen (vgl. Anhang A). Als weitere Zugangsbarriere vermuteten die Autorinnen auf Seiten der Asylsuchenden die Sprache sowie, dass aufgrund der Verfahrenssituation Befragungen Misstrauen auslösen könnten.

Durch die komplexe Ausgangslage wurden verschiedene Strategien ins Auge gefasst. Aufgrund der sprachlichen Barrieren, die sich aus Leitfadeninterviews mit Asylsuchenden ergeben könnten, hatten die Verfasserinnen dieser Arbeit zunächst eine Befragung von Betreuenden von Asylsuchenden, als aussenstehende Experten und Expertinnen der Lebenssituation von Asylsuchenden, in Erwägung gezogen. Wegen des zu grossen Ressourcenaufwandes für die Institutionen musste davon wieder abgesehen werden. Auch die Befragung der Asylsuchenden mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern musste aufgrund des grossen Ressourcenaufwandes verworfen werden. Es wurden somit zeit- und ressourcenschonende, schriftliche Befragungen

mit quantitativen und qualitativen Teilen innerhalb des EVZ Altstätten angedacht. Das Setting wies jedoch nicht die nötige Unabhängigkeit zum Verfahren auf – das EVZ ist für die Asylsuchenden der Ort des Asylverfahrens. Diese Gegebenheit erschwert offene und ungeschönte Aussagen innerhalb des EVZ. Dementsprechend wurde das Forschungssetting in das Café für Asylsuchende in Altstätten ausgelagert, das von Ehrenamtlichen aus dem kirchlichen Umfeld betreut wird. Aufgrund des veränderten Settings konnte die Forschung unabhängig vom EVZ Altstätten durchgeführt und somit rein qualitativ und mündlich erhoben werden.

Die Testdurchführungen steuerten den Prozess der Methodenwahl und das Setting. Die Einzelinterviews mit stark strukturiertem Leitfaden und Bewertungen nach Skalen lösten bei den Asylsuchenden Misstrauen aus, liessen sie beim Erzählen stocken und wurden dem informellen Setting nicht gerecht. Das Café für Asylsuchende ist ein informeller Rahmen, in dem sich die Asylsuchenden mehrheitlich in Gruppen nach Herkunftsländern und/oder Sprache aufhalten. Das Setting verlangte eine Methode, die Spontaneität und Flexibilität zulässt. Es boten sich somit Teilnehmende Beobachtung und Gruppeninterviews an. Zu einem Beziehungsaufbau zu den Probanden und Probandinnen fehlte die Möglichkeit, da sich die Aufenthaltsdauer im EVZ während der Forschung auf zwei Wochen beschränkte. Dies ermöglichte lediglich wenige Begegnungen und wiederholte Gespräche mit denselben Personen. Der fehlenden Möglichkeit zum Beziehungsaufbau versuchten die Forscherinnen durch eine informelle Rolle entgegenzuwirken. Mit offenem und natürlichem Auftreten versuchten die Forscherinnen, allfälligem Misstrauen vorzubeugen und ein vertrauensvolles Gesprächssetting zu schaffen.

6.2.2 Teilnehmende Beobachtung

Die wesentlichen Kennzeichen Teilnehmender Beobachtung sind gemäss Flick (1996) das Eintauchen der Forschenden in das untersuchte Feld, die Beobachtung aus teilnehmender Perspektive als auch der Einfluss auf das Beobachtete durch die Teilnahme der Forschenden (S. 157). Spradley (1980) unterteilt die Teilnehmende Beobachtung in drei Phasen. Die „deskriptive Beobachtung“ dient einer ersten Orientierung im Feld. In der „fokussierten Beobachtung“ wird die Perspektive zunehmend auf die für die Fragestellung relevanten Aspekte verengt. Die „selektive Beobachtung“ ist abschliessend darauf ausgerichtet, weitere Belege für die in der zweiten Phase gefundenen Daten zu sammeln (zit. in Flick, 1996, S. 158). Da die erste Orientierung im Feld bereits während des Prozesses des Feldzugangs stattgefunden hat und sich diese Forschung an der modalen Strukturierungstheorie orientiert, war die Perspektive der teilnehmenden Beobachtung auf die für die Fragestellung relevanten Aspekte gerichtet. Aufgrund der anfänglichen Feldzugangsschwierigkeiten bzw. der zeitintensiven Orientierung im Feld und den daraus resultierenden knappen Zeitressourcen konnten die zweite und dritte Phase nur reduziert durchgeführt werden.

Die Autorinnen arbeiteten mittels offener Beobachtung und achteten darauf, echtes Interesse an der persönlichen Sichtweise zu zeigen, ohne dabei die professionelle Distanz zu verlieren, oder Hoffnungen auf persönliche Vorteile zu wecken (Flick, 1986, S. 159). Den Probanden und Probandinnen wurde zu Beginn der Interaktion die Rolle der Forscherinnen sowie der Kontext der Forschung erläutert. Zentrale Informationen dabei waren:

- Datenschutz,
- Schweigepflicht,
- Verwendung der Daten lediglich für den Forschungszweck,

- Unabhängigkeit zum Verfahren, d.h. keine Vor- und Nachteile für die Probanden und Probandinnen.

Aus Perspektive der Sozialen Arbeit eignet sich diese Methode qualitativer Forschung, da wie Koepping (1987) betont, die Forschenden die Probanden und Probandinnen nicht zum Gegenstand machen, sondern zum dialogischen Partner, was der Berufsethik der Sozialen Arbeit entspricht (zit. in Flick, 1996, S. 161-162).

Die Autorinnen protokollierten die Daten der teilnehmenden Beobachtungen in Anlehnung an die Dimensionen nach Spradley (1980), wobei dies nicht vollkommen offen geschah, sondern auf die relevanten Aspekte der Fragestellung fokussiert wurde. Spradleys (1980) Dimensionen sind der physikalische Ort (Raum), die beteiligten Menschen (Akteur/-in), Handlungsketten, die Menschen ausführen (Aktivitäten), vorhandene physikalische Dinge (Gegenstände), einzelne Handlungen, die Menschen ausführen (Handlungen), Aktivitätsketten, die Menschen ausführen (Ereignisse), der Zeitablauf (Zeit), die Dinge, die Menschen zu erreichen versuchen (Ziele) sowie die Emotionen die empfunden und ausgedrückt werden (Gefühle) (zit. in Uwe Flick, 2007, S. 290).

6.2.3 Gruppeninterviews

Patton (2002) sieht fokussierte Gruppeninterviews als eine effiziente Methode, um qualitative Daten zu sammeln, die bereits eine Qualitätskontrolle der Aussagen mit sich bringt, da die Probanden und Probandinnen gegenseitig falsche oder extreme Ansichten aussondern. Zudem ist leicht erkennbar, inwieweit es innerhalb der Gruppe einheitliche und unterschiedlich Ansichten gibt. Die Gruppenzusammensetzung während den Interviews war natürlich und homogen, soweit dies innerhalb der Heterogenität von asylsuchenden Personen möglich ist. Die Probanden standen alle am Anfang des Verfahrens im EVZ Altstätten und hielten sich bereits gemeinsam mit anderen Asylsuchenden ihres Herkunftslandes oder in sprachspezifischen Gruppen auf. Das waren also auch im Alltag bestehende Gruppen und die Probandinnen und Probanden waren im Hinblick auf die Fragestellung in den wesentlichen Dimensionen miteinander vergleichbar (zit. in Uwe Flick, 2007, S. 249-252).

Die Interviews wurden von den Forscherinnen allein oder zu zweit durchgeführt. Zu Beginn wurden die Rollen der Forscherinnen sowie der Kontext der Forschung geklärt. Es wurden zudem, wenn möglich, soziodemographische Daten erhoben. Gemäss Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (2005) ist jeweils kritisch zu prüfen, inwieweit demographische Daten in einer Forschung zu berücksichtigen sind (S. 259). Bei asylsuchenden Personen handelt es sich jedoch um eine sehr heterogene Gruppe. Deshalb wurden demografische Daten miteinbezogen (vgl. 6.3 Stichprobe).

Um einen guten Leitfaden entwickeln zu können, weist Winfried Marotzki (2003) darauf hin, dass dafür fundierte Kenntnisse des Objektbereiches eine wichtige Bedingung sind (zit. in Jürgen Stemlow, 2006, S. 1). Die Autorinnen haben im Vorfeld Experten- und Expertinnengespräche mit Professionellen und Betroffenen im Asylbereich geführt und konnten sich so Wissen über das Feld aneignen. Durch Besuche im EVZ Altstätten und Basel verfügten sie zudem über persönliche Erfahrungen in den Zentren (vgl. Anhang A und B). Nach Stremlow (2006) bilden die Kern- oder Leitfragen das Gesprächsführungsinstrument bei Leitfadeninterviews.

Mittels Stütz- oder Nachfragen wird beim Leitfadeninterview versucht, die Breite des Themenbereiches abzudecken (S. 2). Der Aufbau und Inhalt des Leitfadens dieser Forschung orientiert sich an der modalen Strukturierungstheorie nach Husi (2010). Es wurde das Handeln und Erleben als individuelle Lebenspraxis von Asylsuchenden innerhalb ihrer gegenwärtigen Lebensstruktur erfragt. Dabei bildeten die Strukturierungselemente, die sich aus den Mitteln und Zwängen, den Rechten und Pflichten sowie den Wünschen und Zielen nach Husi (2010) ableiten, die relevanten Kategorien (S. 122-123) (vgl. Anhang E). Um der informellen Umgebung gerecht zu werden, wollten die Forscherinnen eine „Strukturierung durch die Informanten [sic!]“ ermöglichen (Marotzki, zit. in Stremmlow, 2006, S. 1). Die Reihenfolge der Fragen wurde dem Gesprächsverlauf angepasst. Auch wurde genügend Raum für die Beantwortung gelassen. Die offene und flexible Interviewführung förderte den Vertrauensaufbau.

6.3 Stichprobe

Wie die Forschungsmethode musste auch die Stichprobe im Verlauf des Prozesses mehrfach angepasst werden. Anfänglich war das Sampling im Verhältnis zur aktuellen Asylstatistik der Schweiz geplant. Dabei hätten Eritrea, Nigeria und Tunesien als Nationalitäten mit den aktuell am meisten gesuchstellenden Personen, Kategorien gebildet. Des Weiteren sollten aufgrund statischer Daten mehr Männer als Frauen, mehr Einzelpersonen als Familien und lediglich Personen im Alter zwischen 18 und 40 befragt werden. Doch aufgrund des informellen Settings im Café für Asylsuchende hatten die Autorinnen nur bedingt Einflussmöglichkeiten: Einzig in der Auswahl zwischen den anwesenden Personen konnte das Sampling aktiv beeinflusst und entsprechend der Kriterien ausgewählt werden. Aufgrund der veränderten Ausgangslage musste das geplante Sampling angepasst werden und die Stichprobe anhand pragmatischer Auswahl erfolgen (zit. in Marius Metzger, 2009, S. 1-3). Die Sprachkenntnisse der Asylsuchenden bildeten dabei das zentrale Kriterium für die Auswahl. Die Sprachkenntnisse der Forscherinnen ermöglichten Befragungen in Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch. Während der ersten Phase der Teilnehmenden Beobachtung zeichnete sich ab, dass ledige Männer aus nordafrikanischen Staaten sowie Familien aus Osteuropa zwei der grössten Gästegruppen im Café für Asylsuchende bildeten. Die in der Tabelle ersichtliche Zusammensetzung der Probanden und Probandinnen bildete sodann den Stichprobenplan für die Gruppengespräche.

Sprachen Englisch Französisch Spanisch Deutsch	Nordafrika Tunesien Algerien	Osteuropa Bosnien Serbien Mazedonien Kosovo	
Geschlecht Altersgruppe	männlich	männlich	Total
Zwischen 18 und 28 Jahren	1 Gruppe (ledig)	1 Gruppe (verheiratet)	Je 1 Gruppe (S) + (F)

Tab. 8: Matrix Stichprobe, eigene Darstellung

6.4 Datengewinnung und -aufbereitung

Die Testdurchführungen der Forschung zeigten die Schwierigkeit, das Einverständnis der Asylsuchenden zu erlangen, die Gespräche aufzuzeichnen. Die Frage nach einer allfälligen Aufzeichnung der Gespräche löste bei den Probanden und Probandinnen in der Regel Misstrauen aus. Um eine vertrauensvolle Atmosphäre des Forschungssettings zu gewährleisten, musste auf eine Aufzeichnung und anschließende Transkription verzichtet werden. Die Autorinnen protokollierten stattdessen die Gruppengespräche sowie die verbalen und nonverbalen Äusserungen in Gedächtnisprotokollen anhand eines Rasters mit Kriterien nach Husis (2010) Strukturierungselementen. Die gewonnenen Daten aus der Teilnehmenden Beobachtung wurden ebenfalls in Form von Gedächtnisprotokollen in einem Beobachtungsraster nach Spradley (1980) festgehalten. Abschliessend wurden die Gedächtnisprotokolle der Gruppengespräche sowie der Teilnehmenden Beobachtung zu jeweils einem Protokoll zusammengefügt. Die beiden Protokolle bildeten die Basis der Auswertung. Wie von Sprenger empfohlen versuchten die Forscherinnen das Feld zu verlassen, sobald ihre Beobachtungskapazität erschöpft war (zit. in Flick, 1996, S. 162). Dies war nicht immer möglich. Bei informellen Gesprächen sowie den Gruppeninterviews musste der geeignete Zeitpunkt abgewartet werden, um abrechnen und anschliessend das Erfahrene und die Eindrücke protokollieren zu können. Durch das Arbeiten mit Gedächtnisprotokollen in dieser Forschung muss von einem gewissen Datenverlust ausgegangen werden.

Das Sampling konnte bezüglich den Kriterien Nationalität, Geschlecht und Single respektive Familien eingehalten werden. Abweichungen ergaben sich einzig im Bezug auf das Alter. Vorgesehen waren Probanden zwischen 18 und 28 Jahren, da dieses Alter der grössten Altersgruppe im Asylverfahren entspricht. Jedoch waren die Probanden im Durchschnitt älter als vorgesehen. Einerseits, weil die Interviews mit bereits bestehenden Gruppen durchgeführt wurden und der Ausschluss einer Person aufgrund des Alters aus dem Gruppengespräch unpassend und nicht sinnvoll gewesen wäre. Andererseits gaben einige Probanden erst im Laufe der Interviews und gewachsenem Vertrauen ihre demografischen Daten bekannt.

Die Interviewsprache in den informellen Gesprächen der Teilnehmenden Beobachtung sowie in den Gruppeninterviews, war für alle Beteiligten eine Fremd- bzw. Zweitsprache. Obwohl die Sprache für einige der Probanden und Probandinnen der offizielle Landessprache in ihrem Heimatstaat entspricht oder vertraut war, weil sie gute Kenntnisse durch längere Aufenthalte in anderen Staaten erworben hatten, konnten sich wahrscheinlich nicht alle gleich differenziert ausdrücken wie in ihrer Muttersprache. Dies gilt auch für die beiden Forscherinnen. Trotzdem erwies sich das Setting ohne Übersetzende als adäquat. Durch den Beibehalt eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin hätte das Setting einen formaleren Charakter erhalten, der möglicherweise die Vertrauensbildung erschwert hätte. Zur Kompensation der teilweise mangelhaften Sprachkenntnissen versuchten die Forscherinnen den Probanden und Probandinnen durch eine empathische Haltung zu zeigen, dass sie interessiert am Gesagten sind und die Aussagen verstehen möchten. Einen weiteren Einfluss auf das Setting hatte die Genderthematik. Die Forschung fand mit Ausnahme von einem Gespräch innerhalb der Teilnehmenden Beobachtung ausschliesslich mit männlichen Asylsuchenden statt. Dies entspricht einerseits der statistischen Realität, andererseits waren im Café für Asylsuchende, in dem die Forschung statt-

fand, generell weniger Frauen anwesend. Zudem gestaltete sich der Zugang zu Probanden aufgrund ihres Interesses einfacher. Abschliessend gilt es anzumerken, dass die Anwesenheit der Autorinnen sicherlich einen Einfluss auf das Setting hatte, neugierig machte, da die eingenommenen Rollen als Forscherinnen nicht zu der alltäglichen Situation im Café für Asylsuchende gehören.

6.5 Datenauswertung

Für die Auswertung von Gedächtnisprotokollen eignet sich die qualitative Inhaltsanalyse nach Hans Merrens (1992). Diese Methode zielt darauf ab, das Qualitative in den Texten herauszudestillieren. In einem ersten Schritt geht es darum, ein Codierungssystem zu entwerfen (S. 233-234). Die Autorinnen orientierten sich bei der Bildung der Codes an der Forschungsfrage sowie der modalen Strukturierungstheorie nach Husi (2010). Folgende Codes bildeten die Grundlage für die thematische Zuordnung der Textelemente: Mittel (können), Lebensziele (mögen und wollen), das Lebensgefühl (erleben), die Lebensweise (handeln). Die Mittel respektive Ressourcen wurden gewählt, da es den Autorinnen wichtig war, eine ressourcenorientierte Perspektive einzunehmen. Zur Erinnerung: Lebensziele bilden nach Husi (2010) einen Teil der individuellen Lebensstruktur, während die Lebensweise einen Teil der individuellen Lebenspraxis abbildet, nämlich das Handeln. Das Lebensgefühl ergibt sich nach Husi (2010) aus dem Zusammenspiel zwischen der Struktur und der Lebensweise, bezieht sich auf das Erleben. Durch die Auswertung nach diesen Codes konnten sowohl die Lebensstruktur, als auch die Lebenspraxis der Probanden und Probandinnen herausgearbeitet werden. Das Lebensgefühl zeigt zudem, inwiefern Struktur und Praxis in der Balance sind (S. 113).

Die Protokollabschnitte wurden den oben erwähnten Kategorien zugeordnet. Zuerst wurden die Gedächtnisprotokolle der Gruppengespräche zugeordnet. Die Aussagen aus der Teilnehmenden Beobachtung liessen sich in einem weiteren Schritt den Kategorien zuordnen. Die Beobachtungen wurden ergänzend einbezogen. Nur wenig Datenmaterial konnte nicht zugeordnet werden. Wie Merrens (1992) anmerkt, kann nicht alles Material trennscharf zugeordnet werden (S. 237). Die Autorinnen haben die Textstellen, die nicht nur einer Kategorie zugeordnet werden konnten, mehrfach zugeordnet.

Die Autorinnen arbeiteten bei der Auswertung zudem mit sogenannten Memos. Wann immer sie beim Kodieren der Daten eine Idee oder Erkenntnis hatten, wurde sie notiert. Nach Glaser und Strauss (2010) dient dies dazu, „die anfängliche Frische der theoretischen Gedanken des Forschers fruchtbar zu machen und den Konflikt in seinem Kopf zu entschärfen“ (zit. in Staudacher, 2011, S. 50). Die Memos halfen den Autorinnen, zentrale Überlegungen nicht zu vergessen.

7 ERGEBNISSE UND DISKUSSION DER FORSCHUNG

Dieses Kapitel widmet sich der Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Zurückzuführen auf Zugangsschwierigkeiten und eingeschränkte zeitliche Ressourcen, die den Beziehungsaufbau zu den Probandinnen und Probanden erschwerten, fällt die Datenmenge dieser Forschung begrenzt aus. Nichtsdestotrotz weisen die Daten eine hohe Erkenntnisdichte auf.

7.1 Forschungsergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus der Teilnehmenden Beobachtungen (vgl. Anhang D) sowie aus den Gruppengesprächen (vgl. Anhang C) ausgeführt. Die Darstellung erfolgt anhand der vier Auswertungscodes: Mittel (können), Lebensziele (mögen und wollen), das Lebensgefühl (erleben), die Lebensweise (handeln).



Abb. 11: Zeichnungen von Besuchenden des Cafés für Asylsuchende Altstätten. Photographische Dokumentation der Autorinnen, vom 24. Juli 2012

7.1.1 Mittel

Die materiellen, kulturellen, sozialen sowie personellen Mittel der Probanden und Probandinnen werden aufgrund von deren Rolle als Asylsuchende geregelt und beschränkt. Die Autorinnen waren interessiert an den Ressourcen, welche die Menschen bereits in die Schweiz mitbringen. Aus den Gesprächen und der Teilnehmenden Beobachtung konnten die Sprachkenntnisse (Fremdsprachen) und die Beziehungsnetze der Asylsuchenden erfasst werden. Weitere Fähigkeiten konnten nur marginal angesprochen werden. Der hohe Reflexionsgrad, der für die subjektive Auseinandersetzung mit Ressourcen Voraussetzung ist, wurde erschwert durch das informelle Setting und die fehlende Zeit für einen Beziehungsaufbau, wie die Autorinnen vermuten.

Auffallend war die hohe Zahl von Asylsuchenden mit Fremdsprachenkenntnissen, die eine Befragung ermöglichten. Die häufigsten Fremdsprachenkenntnisse sind in Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und Spanisch vorhanden (Teilnehmende Beobachtung und Gruppengespräche vom 30. April bis 05. Juni 2012). Einige befragte Personen begründeten ihre Fremdsprachkenntnisse mit Schulunterricht sowie Fernsehen mit Untertiteln in ihren Herkunftsländern. Eine Probandin erzählte, dass sie nie zur Schule gegangen sei. Deutsch habe sie einzig beim Fernsehen gelernt (Teilnehmende Beobachtung 30. April 2012). Ein Familienvater erwähnte, dass er zwei Jahre Deutsch in der Schule und den Rest an Deutschkenntnissen beim Fernsehen gelernt hätte (Teilnehmende Beobachtung 30. April 2012). Gute Sprachkenntnisse

sind zudem darauf zurückzuführen, dass viele der Befragten bereits mehrere Jahre in EU-Staaten verbracht und die jeweilige/n Landessprache/n fließend sprechen gelernt haben. Zusätzlich zu den Sprachkenntnissen konnten sich die Probanden und Probandinnen durch die Alltagsbewältigung in den jeweiligen Ländern informelles Wissen in den Bereichen Wirtschaft, Recht und Verwaltung aneignen. Da sich die Aufenthalte in den EU-Ländern häufig im Asylkontext und oft auch im illegalen Bereich abspielten, ist es möglich, dass diese Erfahrungen auch grosse Belastungen bis hin zu Traumatisierungen beinhalten können. Ein Mann nannte in fließendem Spanisch seinen dreijährigen Aufenthalt in Spanien, während dem er auf dem Bau und in der Landwirtschaft gearbeitet hatte (Teilnehmende Beobachtung 08. Mai 2012). Sahir erzählte in fließendem Deutsch, dass er von 1992 bis 1998 in Berlin gelebt hatte. Zwei Jahre davon war er mit einer deutschen Frau verheiratet (Gruppengespräch vom 05. Juni 2012). Weitere erwähnte Aufenthaltsorte in der EU waren neben Deutschland und Spanien, Österreich und Italien (Teilnehmende Beobachtung und Gruppengespräche vom 30. April bis 05. Juni 2012). Es zeigte sich in den Interviews und Gesprächen, dass EU-Aufenthalte ein sensibles Thema sind. Die Dublinverordnung, welche Mehrfachgesuche verhindern möchte, zwingt zur Zurückhaltung von Aussagen über vorgängige Aufenthalte in EU-Staaten und erklärt diskretes Verhalten diesbezüglich. Die Asylsuchenden erwähnten solche Aufenthalte erst im Verlauf der Gespräche, als bereits ein Vertrauensverhältnis vorhanden war. Es ist zu vermuten, dass bei fehlendem Vertrauen der Probanden und Probandinnen frühere Aufenthalte in EU-Staaten nicht erwähnt worden wären.

Neben den sprachlichen Ressourcen und dem informellen Wissen verfügen die befragten Personen über Beziehungsnetze beziehungsweise soziale Mittel. Die primären Beziehungsnetze der befragten Asylsuchenden sind die Kernfamilien, Freundschaften und Transnationale Kontakte via Telefon und Internet. Die befragten Personen aus Serbien, Bosnien, Mazedonien und Kosovo sind allesamt mit ihrer Kernfamilie in der Schweiz. Die Gruppe aus Nordafrika (Tunesien und Algerien) bestand aus drei ledigen Männern, die sich bereits von ihrem Aufenthalt in Italien kannten. Die Teilnehmende Beobachtung liess erkennen, dass sich Beziehungen vor allem zwischen Personen aus gleichen Herkunftsregionen entwickeln und dass diese freundschaftlich und fürsorglich sind.

Weitere Angaben zu Bildungs- und Berufshintergrund konnten in dieser Forschung keine erfasst werden. Mit Hinweis auf die Statistik, gemäss der 47 Prozent der anerkannten Flüchtlinge und der vorläufig aufgenommenen Personen über einen Mittel-, Hoch- oder Berufsschulabschluss verfügen, ist davon auszugehen, dass auch einige der befragten Personen solche Bildungshintergründe aufweisen (vgl. 4.1.1 Materielle und soziale Ausgrenzung).

7.1.2 Lebensziele

Lebensziele beinhalten gemäss Husi (2010) Wünsche in Form von persönlichen Wertvorstellungen und Ziele, unterschieden in ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit (S. 123). Die Unterscheidung zwischen Wünschen und Zielen, respektive Mögen und Wollen, erwies sich bei der Auswertung als schwierig. Die Probanden und Probandinnen formulierten die Lebensziele weitestgehend als Wünsche. Ein 23-Jähriger äusserte sich folgendermassen: „Ich möchte unbedingt arbeiten und Geld verdienen (...)“ (Gruppengespräch vom 05. Juni 2012). Einerseits wird hier mit dem Verb „mögen“ ein Wunsch ausgesprochen. Andererseits impliziert das Wort „unbedingt“ die Dringlichkeit und Wichtigkeit die Zielen eigen ist. Die Dringlichkeit und Wichtigkeit

der Wünsche respektive Ziele kann sich in einer Erwartungshaltung manifestieren, wie folgendes Zitat eines jungen Mannes zeigt: „Wenn wir warten, wollen wir, was wir wünschen“ (Teilnehmende Beobachtung vom 30. April 2012). Mit dem Gesuch um Asyl ist bei allen befragten Personen das Ziel und/oder der Wunsch verknüpft, in der Schweiz Zugang zu den relevanten Lebensbereichen, Wirtschaft, Bildung und Gemeinschaft zu erhalten.

Am häufigsten wurde der Wunsch auf Arbeit geäussert, wofür eine Aufenthaltsbewilligung Voraussetzung ist. Genannte Berufsfelder waren: Transport, technische Arbeit und ganz allgemein körperliche Arbeiten (Teilnehmende Beobachtung und Gruppengespräche vom 30. April bis 05. Juni 2012). Ein Proband verdeutlicht dies mit der Aussage, dass Männer viel Kraft haben und in allen Bereichen ausser im Büro arbeiten können (Teilnehmende Beobachtung 30. April 2012). Der Wunsch nach Arbeit ist aus Sicht der Probanden und Probandinnen mit dem Erwerb von Geld, einer Wohnung oder eines Hauses verbunden, um – gemäss ihren Aussagen – einerseits in der Schweiz ein sicheres, gutes, besseres, glückliches Leben aufzubauen (Teilnehmende Beobachtung und Gruppengespräche vom 30. April bis 05. Juni 2012). Andererseits sollen mit dem Lohn auch Familienmitglieder im Herkunftsland unterstützt werden. So möchte etwa ein junger Mann seiner kranken Mutter im Herkunftsland finanziell helfen können (Gruppengespräch vom 05. Juni 2012). Um seinem fünfjährigen Sohn die Schule zahlen zu können, möchte ein Familienvater in der Schweiz Geld verdienen (Teilnehmende Beobachtung vom 08. Mai 2012).

Neben dem Wunsch nach Arbeit wurde der Wunsch nach einer Ausbildung beziehungsweise einer Schule oder einem Studium geäussert. Ein Jugendlicher formulierte Politikwissenschaften als spezifischen Studienwunsch (Teilnehmende Beobachtung vom 05. Juni 2012).

Bei einigen der befragten ledigen Männer zeigte sich das Ziel, in der Schweiz eine Frau zu finden. Beispielsweise erwähnte ein Befragter, dass er schon 31 Jahre alt sei, heiraten und sich ein Leben aufbauen möchte (Gruppengespräch vom 05. Juni 2012).

7.1.3 Lebensweise

Nach Husi (2010) lässt sich die Lebensweise unterscheiden in die Bereiche Arbeit und Freizeit. Asylsuchenden ist der Zugang zu Erwerbsarbeit und zu formaler Ausbildung während dem Aufenthalt im EVZ verwehrt. Das Handeln der Asylsuchenden im Bereich Arbeit beinhaltet die Mithilfe bei Arbeiten innerhalb des Zentrums und rund ums Haus. Ein Proband schildert, dass es Arbeit gibt in der Küche und dass alle putzen. Die Männer putzen die Toiletten und die Frauen die Duschen, um die Hände nicht schmutzig zu machen (Teilnehmende Beobachtung vom 30. April 2012).

Ein weiterer Handlungsbereich bildet – sofern die Personen eine Elternrolle innehaben – die Erziehungsarbeit. Väter berichten, dass sie selber für die Kinder im Aldi Essen einkaufen müssen, da sie das Essen im EVZ nicht mögen. Zudem seien zu den Essenszeiten zu viele Leute anwesend, weshalb die Kinder nicht essen (Teilnehmende Beobachtung vom 30. April 2012). Da keine Befragungen und Gespräche mit Müttern geführt wurden, beschränken sich die Aussagen auf die Erziehungsarbeit von Vätern. Kinderlose Bewohnende beschwerten sich über den Lärm, den Kinder im Zentrum verursachen. Ein alleinstehender Mann erzählt vom Kreischen

und Lärmen der Kinder. Er könne nicht gut schlafen aufgrund von weinenden Kindern (Gruppengespräch vom 5. Juni 2012).

Die persönliche Pflege und Sorge als ein Aspekt der Arbeit nach Husi (2010) wird grösstenteils durch die Institution EVZ bestimmt, indem die Pflegeprodukte ausgehändigt und die Zugänge zu den Duschen zeitlich geregelt sind (S. 122). Die Aussagen der Probanden deuten darauf hin, dass es kaum Spielraum gibt, wenig auf individuelle Bedürfnisse eingegangen wird. So schildert ein Befragter, dass er Geld möchte, um sich eine Pickelcreme zu kaufen (Teilnehmende Beobachtung vom 08. Mai 2011). Ein junger Mann antwortete auf die Frage, wie es ihnen hier ginge, dass es dazu nur etwas zu sagen gäbe: „Wir kriegen nicht einmal einen richtigen Rasierapparat, nur Einwegrasierer. Mit denen kann man sich nicht richtig rasieren (...)“ (Teilnehmende Beobachtung vom 05. Juni 2012).

Ein weiteres Thema ist die sexuelle Befriedigung. Ein junger Familienvater, der mit seinen Eltern, der Ehefrau und seinen zwei Kindern im EVZ ein Zimmer teilt, beschwert sich, dass ihm Sex fehle. Er habe dazu nicht die nötige Privatsphäre mit seiner Frau (Teilnehmende Beobachtung vom 30. April 2012).

Die Nachtruhe im Zentrum dauert von 22 bis 6 Uhr. Ein Proband beschwert sich über diese Regelung. Da bereits um 22 Uhr das Licht gelöscht wird, müssten sie im Dunkeln aufs WC.

Asylsuchende haben viel Freizeit. Der Begriff Freizeit ist hier nicht im herkömmlichen Sinn zu verstehen, da die Möglichkeiten für die individuelle Nutzung und Gestaltung stark eingeschränkt sind und damit Kernelemente des klassischen Freizeitbegriffs fehlen. Mehrfach wurde von den Befragten erwähnt, dass alle im Zentrum sehr müde sind und viel schlafen. Auch an den Wochenenden verbleiben viele im Zentrum und schlafen, da sie kein Geld mehr haben (Teilnehmende Beobachtung und Gruppengespräche vom 30. April bis 05. Juni 2012). Eine Möglichkeit für Abwechslung in der (zu) reichlich vorhandenen freien Zeit, bietet von Montag bis Mittwoch das Café für Asylsuchende, das jeweils am Nachmittag geöffnet ist. Laut Aussagen von Mitarbeitenden des Cafés haben sie monatliche Besucherzahlen von 300 bis 500 Personen (Experten- und Expertinnengespräche vom 08. Mai 2012). Aus den Beobachtungen des Forschungszeitraumes (30. April bis 05. Juni 2012) zeichnen sich die Nachmittage im Café durch ein ständiges Kommen und Gehen aus. Zu Beginn der Öffnungszeiten waren jeweils auch Frauen und Kinder anwesend. Im Verlauf der Nachmittage verliessen diese das Café und es blieben vor allem Männer zurück. Das Angebot im Café bestimmt weitgehend die Handlungen der Besuchenden. Die vier Computer mit Internetzugang wurden von männlichen Asylsuchenden rege benutzt. Gemäss den Ehrenamtlichen im Café werden vor allem Facebook, Youtube, Skype und E-Mail-Anbieter genutzt, um Kontakte mit der Heimat zu pflegen, Musik zu hören und Zeitungen aus der Heimat zu lesen (Experten- und Expertinnengespräche vom 08. und 15. Mai 2012). Im Cafébereich wird vom kostenlosen Angebot an Getränken und Biskuits profitiert. Ferner sind Gespräche, gemeinsame Spiele wie Dame und Domino oder auch gemeinsames Puzzeln als hauptsächliche Beschäftigungen zu beobachten. Die vielen Bilder an den Wänden zeigen, dass die Besuchenden häufig zeichnen und malen. Der vorhandene Tischfussballkasten wurde während des Forschungszeitraumes nur marginal genutzt. Angesichts der teilweise trägen und ohne von aussen fühlbar intrinsische Motivation ausgeführten Beschäftigungen lässt sich der Wert des Angebotes vom Café für Asylsuchende als Zeitvertrieb ablesen.

7.1.4 Lebensgefühl

Das Lebensgefühl als relativ dauerhafte Einschätzung des eigenen Lebens, kann unterteilt werden in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (Husi, 2010, S. 123). Die vorliegende Forschung fokussierte sich auf die Gegenwarts- und Zukunftseinschätzungen. Es ist davon auszugehen, dass die Migration aufgrund einer unzufriedenstellenden Lebenssituation erfolgte. Das gegenwärtige Lebensgefühl der Asylsuchenden ist geprägt durch die hohe Strukturierung im EVZ. Mehrere Befragte verwendeten im Zusammenhang mit dem Zentrum die Begriffe „Gefängnis“ und „Käfig“. Das Zentrum sei wie ein Gefängnis. Er warte auf den Transfer, äussert sich ein Familienvater zur aktuellen Situation (Gruppengespräch vom 05. Juni 2012). Ein junger Mann beschreibt das EVZ als einen Käfig, in dem sie warten müssten. Weiter äusserte er, „das Haus kann nicht gut sein, wie wir wollen – viele Leute – kein Hotel, die ganze Welt kommt vorbei. Es ist aber zum aushalten – kann nichts fordern“ (Teilnehmende Beobachtung vom 30. April 2012). Es sei okay, aber kein zu Hause. Er sei glücklich, habe aber keine Freiheiten, äussert sich ein Proband zu seiner aktuellen Situation. Sein Kollege schilderte das Gefühl, nicht bei sich zu sein. Er fühle sich okay, aber nicht glücklich (Teilnehmende Beobachtung vom 08. Mai 2012).

Die unsichere Lebenssituation ist sichtlich belastend für die Betroffenen. Es sei schwierig, beschreibt ein 27-jähriger Asylsuchender seine gegenwärtige Situation. Ein junger Tunesier erzählte, dass er sehr gestresst und deshalb krank sei (Gruppengespräche und Teilnehmende Beobachtung vom 05. Juni 2012). Sichtbar war der Stress auch bei einem jungen Liberier, der sich alkoholisiert und aggressiv im Café zeigte. Er fluchte und fragte nach Geld, um eine Creme gegen seine Pickel zu kaufen. Zudem kritisierte er, dass es kaum möglich sei, sich im Zentrum privat zu verpflegen (Teilnehmende Beobachtung vom 08. Mai 2012). Wie beim jungen Liberianer stellten auch bei andern Befragten die finanziellen Mittel einen Stressfaktor dar. Drei Franken pro Tag seien nichts, äusserte sich ein mazedonischer Familienvater. Ein Raucher aus Tunesien beklagte sich ebenfalls, dass 20 Franken pro Woche für nichts reichen. Zwei Päckchen Zigaretten und das Geld sei weg (Gruppengespräche vom 05. Juni 2012). Mehrmals wurde das Essen als einseitig kritisiert. Es gäbe nur immer Reis und Pasta zu essen. Der junge Tunesier äussert zudem seine Vermutung, dass Medikamente ins Essen gemischt würden, damit alle im Zentrum müde und viel schlafen würden (Gruppengespräch vom 05. Juni 2012).

Neben dieser kritischen Bemerkung zu Handlungen des EVZ-Personals wurden auch positive Aussagen formuliert. Die Securitas sei gut: Wenn man keine Probleme mache, habe man keine Probleme. Die Betreuung helfe sehr gerne, beispielsweise bekomme man Medikamente, wenn man sie brauche (Teilnehmenden Beobachtung vom 30. April 2012).

„Wir sind keine Kinder mehr. Man muss uns nicht Essen geben, alles bereitstellen!“, war die Aussage eines Probanden, um den Missmut gegenüber der fehlenden Autonomie auszudrücken. Arbeit sei gut, und nicht nur rumzusitzen, beurteilt ein Familienvater die Mitarbeit im EVZ (Teilnehmende Beobachtung vom 30. April 2012). Doch auch Erwerbsarbeit würde gewünscht werden. „Warum dürfen wir hier nicht arbeiten? Es hat doch genug Arbeit hier!“, äussert ein 23-Jähriger seinen Unmut (Gruppengespräch 05. Juni 2012). Bezüglich Zukunftseinschätzungen äusserten die Befragten Hoffnungen und Befürchtungen. Bei einem negativen Entscheid sei das Leben von ihr und ihrer Familie kaputt, schätzte die junge Frau ihre Zukunft ein. Pragmatisch zeigt sich ein Familienvater, der im Falle eines negativen Entscheides einen Rechtsanwalt bezahlen und ein erneutes Asylgesuch stellen würde (Teilnehmende Beobach-

tung vom 30. April 2012). Ein Jugendlicher hatte bereits einen negativen Asylentscheid in Österreich erhalten. Er äusserte seine Angst, dorthin zurückgeschafft und dann ins Herkunftsland ausgeschafft zu werden. Einer der Befragten meinte, er könne nicht zurück ins Herkunftsland, da sein Bruder dort ermordet worden sei, er würde somit weiter nach Deutschland ziehen. Gott werde schauen, Gott wisse, drückte ein junger Mann seine Hoffnung aus (Gruppengespräche und Teilnehmende Beobachtung 05. Juni 2012).

7.2 Diskussion

Wie aus den Ergebnissen ersichtlich wird, besteht eine grosse Diskrepanz zwischen den persönlichen Wünschen und Zielen der Probanden und Probandinnen und dem Handlungsspielraum, der ihnen in der Rolle als Asylsuchende zukommt. Ein Ungleichgewicht entsteht. Diese fehlende Balance verhindert gemäss Husi (2010) ein gutes Lebensgefühl und erklärt somit die besondere Unzufriedenheit der Asylsuchenden (S. 113-123). An dieser Stelle werden die Ergebnisse anhand der Thesen diskutiert. Dabei dienen die Ausführungen zum Asylwesen und dessen Auswirkungen auf die Individuen als Bezugsrahmen. Der Abschluss bildet jeweils eine Stellungnahme zu den einzelnen Thesen.

7.2.1 Alltagsbewältigung

Asylsuchende Personen befinden sich in einer prekären Lebenssituation, in der sie notgedrungen Bewältigungsstrategien entwickeln müssen.

Der Alltag von Asylsuchenden ist gezeichnet durch unsichere Zukunftsperspektiven. Hoffnungen und Befürchtungen sind Teil der alltäglichen Realität. Bei den Probanden und Probandinnen überwog die Hoffnung. Doch wie nach der Studie von Staudacher (2011) zu vermuten ist, lässt sich dies damit begründen, dass die ausgewählten Asylsuchenden noch am Anfang ihres Verfahrens standen (zwischen einer und vier Wochen). Aus den Erkenntnissen von Staudacher (2011) lässt sich auch folgern, dass sich dies im Verlaufe der folgenden Wochen und Monaten verändern könnte. Einige der befragten Personen haben bereits ihre Erfahrungen in einem oder mehreren EU-Staaten gemacht, bei welchen sie in ihren Hoffnungen auf einen legalen Aufenthalt in Europa enttäuscht wurden. Gegenwärtig sind sie gezwungen den Verfahrensverlauf abzuwarten und sich mit der unsicheren Lage abzufinden. Wie die Ergebnisse zeigen, empfinden die Asylsuchenden diese Situation als sehr belastend und stressvoll. Die WHO Europa (2004) erläutert, dass lange sorgenvolle und unsichere Lebensphasen, welche Stress auslösen, gesundheitsschädigend sind (S. 13). Verstärkt wird dies durch die fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten, die leere Zeit zur Folge haben. Asylsuchende haben zwar viel freie Zeit. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Zeit, in der sie sich frei fühlen, die sie frei wählen und eigenständig gestalten können. Viel eher geht es um ein „Aushalten von“ und „Warten auf“. Das Verfahren stellt für die befragten Personen eine Übergangsphase dar, durch die sie eine Chance sehen, die persönlichen Lebensziele zu erreichen. Das „Aushalten von“ und „Warten auf“ impliziert eine Erwartungshaltung. Das Gegenwärtige wird als unbefriedigend oder gar belastend erlebt, ist aber mit der Erwartung und/oder Hoffnung verknüpft, dass es zu etwas Besserem führen wird.

Die Rolle Asylsuchende/r wird als fremdbestimmt erlebt. Die fehlende Autonomie wurde von den Probanden besonders hervorgehoben. Aus dem Fremdbestimmtsein kann sich ein Gefühl von vergeudeter Lebenszeit ergeben, wie dies auch in den Studien von Täubig (2009) und Staudacher (2011) herausgearbeitet wurde. Asylsuchende werden gewissermassen ihrer Zeit entmächtigt. Sie kommen in die Schweiz oder in ein anders europäisches Land mit der Hoffnung auf ein besseres Leben. Aber als Asylsuchende kommen sie in eine Rolle, die viele Einschränkungen und nur wenige Möglichkeiten bereithält. Die Lebenssituation von Asylsuchenden ist geprägt von Strukturen, die die Freiheit einschränken. So wirken etwa die begrenzten materiellen Mittel und die Form der Unterbringung einengend: Nicht nur der Schlafplatz, sondern auch das Essen und die Tagesstruktur sind weitgehend fremdbestimmt, sodass von materiellen und alltagsstrukturellen Zwängen gesprochen werden kann. Die von den Befragten verwendeten Metaphern wie „Gefängnis“ und „Käfig“ verdeutlichen den fremdbestimmten Moment und erinnern an Goffmans Merkmale totaler Institutionen. Die befragten Personen äusseren ihre Unzufriedenheit bezüglich der materiellen Mittel und der Verpflegung sowie der vorgegebenen Richtzeiten (Aufstehen, Essen, Nachtruhe). Die materielle Unterstützung, die sie vom Bund erhalten, wird als „nichts“ empfunden, da der geringe Ansatz des Taschengeldes keine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erlaubt. Das Recht auf Teilhabe und damit verbunden die Zugänge zu wichtigen Lebensbereichen wie Bildung, Arbeit und Politik sind Asylsuchenden verwehrt oder zumindest erschwert. Zu diesen relevanten Lebensbereichen wünschen sie sich jedoch Zugänge.

Verschärft wird die Lebenssituation von Asylsuchenden durch die lange Verfahrensdauer. Im Durchschnitt vier Jahre befinden sich die betroffenen Menschen in einer unsicheren und fremdbestimmten Lebenssituation. Nur ein kleiner Teil der Asylsuchenden, rund 8.4 Prozent, schaffte 2011 nach der dreimonatigen Sperrfrist die Hürde in den Arbeitsmarkt, was gleichbedeutend mit mehr Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist (BFM, 2011, S. 7).

Der Transfer in die Kantone als Verfahrensschritt ist mit Hoffnung verknüpft. Die damit verbundene Empfindung von „es geht weiter“ ist nachvollziehbar, obwohl dies nicht mit der Logik des Asylsystems korreliert. Grundsätzlich scheinen die Logik des Asylsystems und die Wahrnehmung der Betroffenen weit auseinander zu klaffen. In der Rolle als Asylsuchende werden Menschen Teil von einem System, das in bürokratischen Abläufen überprüft, ob eine Flüchtlingseigenschaft gegeben ist, die es von Seiten der Gesuchstellenden zu beweisen gilt. Dabei weist das Asylwesen eine Komplexität auf, die für Betroffene oftmals undurchschaubar und somit unberechenbar wirkt.

Die Lebenssituation hat Auswirkungen auf die Betroffenen und führt zu Bewältigungsstrategien. In der vorliegenden Forschung wurde von den Asylsuchenden thematisiert, dass sie häufig müde seien und viel schlafen. Einerseits kann die Müdigkeit als Auswirkung der prekären Lebenssituation verstanden werden. Andererseits ist das Schlafen auch eine Strategie, um die Zeit vergehen zu lassen bzw. um Dinge vergessen zu können. Dies kommt auch in Täubigs (2009) Forschung zur alltäglichen Lebensführung von Asylsuchenden zum Tragen. Als Goffmans (1973) Inseln der Aktivität im Meer der Langeweile, als Merkmal totaler Institutionen, kann in Altstätten das Café für Asylsuchende bezeichnet werden (zit. in Täubig, 2009, S. 224). Der Besuch und die Beschäftigungen im Café stellen für die Asylsuchenden eine Möglichkeit zur Ablenkung und einen Treffpunkt dar. Auffallend war der Konsum von Suchtmitteln. In der Unter-

suchung hat sich ein hoher Anteil an Rauchern und Raucherinnen gezeigt. Zudem wird Bier trinken als Strategie angewendet, was auch Staudacher (2011) in ihrer Forschung mit Asylsuchenden im EVZ Basel anmerkt. Da Bier günstig ist, ist es auch erschwinglich; hauptsächlich junge Männer konsumieren es. Mitarbeitende des Cafés für Asylsuchende erwähnten, dass Asylsuchende am Donnerstag häufig alkoholisiert ins Café kommen. Erklären lässt sich dies dadurch, dass an diesem Wochentag jeweils die Auszahlung des wöchentlichen Taschengeldes erfolgt, das Asylsuchende offenbar für den Kauf von Alkohol aufwendeten. Mittlerweile ist aus diesem Grund das Café am Donnerstagnachmittag geschlossen (Experten- und Expertinnengespräche vom 14. Mai 2012). Laut der WHO Europa (2004) ist auch Sucht ein sozialer Einflussfaktor von Gesundheit. Mit Alkohol versuchen die Menschen das Leiden an belastenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu betäuben oder die Stimmung aufzuhellen. Andererseits führt Alkoholabhängigkeit zum sozialen Abstieg. Der Alkohol erlaubt eine zeitweilige Wirklichkeitsflucht, verstärkt jedoch letztlich die Faktoren, die den Griff zur Flasche ausgelöst haben (S. 30-31). Die Unsicherheit darüber, wie es wohl mit dem eigenen Leben weiter gehen wird, beschäftigte alle Probanden und Probandinnen. Es hat sich gezeigt, dass die meisten Personen bereits einen Plan B entwickelt haben, den sie im Falle eines negativen Entscheides oder auch schon während dem Verfahren verfolgen werden. Die Autorinnen vermuten, dass es sich bei einigen Personen beim Entscheid, ein Asylgesuch in der Schweiz zu stellen bereits um Plan B, C oder D handelt. Bezug nehmend auf Goffmans (1977) totale Institution sind auch aus der vorliegenden Arbeit primäre und sekundäre Anpassungsstrategien zu erkennen.

Einige Probanden und Probandinnen bezeichneten ihren Gesundheitszustand als schlecht. Bezug nehmend auf die sozialen Determinanten von Gesundheit der WHO Europa (2004) sind Asylsuchende offensichtlich betroffen von sozialem Gefälle, Stress, sozialer Ausgrenzung, Arbeitslosigkeit und teilweise von Sucht. Die schlechte subjektive Einschätzung der psychischen und physischen Gesundheit von Asylsuchenden zeigt auch das migrationsspezifische Gesundheitsmonitoring vom Jahre 2003. Der schlechte Gesundheitszustand der Betroffenen führte laut der Studie zu einer vermehrten Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen und zu einem häufigen Konsum von Medikamenten (BAG, 2003, S. 55-57). Laut der WHO Europa (2004) ist die Zeitdauer, in welcher Menschen unter belastenden sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen leben müssen, eine relevante Einflussgrösse für die Gesundheit im Alter (S. 10). Bedenkt man neben der Länge der Verfahren zudem den Migrationsvorgang an sich, ist die Gesundheit von asylsuchenden Menschen gefährdet.

Die These, dass sich asylsuchende Personen in einer prekären Lebenssituation, in der sie notgedrungen Bewältigungsstrategien entwickeln müssen, befinden, kann durch diese Arbeit bestätigt werden. Die Lebenssituation von Menschen in der Rolle als Asylsuchende ist geprägt von strukturellen und materiellen Zwängen einerseits und viel leerer und aufgrund mangelnder Möglichkeiten, nicht sinnvoll nutzbarer Zeit, andererseits. Hinzu kommt die Unsicherheit hinsichtlich der eigenen Zukunft, die in der gegenwärtigen Situation nicht oder nur bedingt beeinflusst werden kann. Um die Situation bewältigen zu können, müssen Strategien entwickelt werden. Dabei richten sich die einen mehr nach den Erwartungen der Rolle aus, andere verstoßen gegen diese.

7.2.2 Randgruppensein

Menschen in der Rolle als Asylsuchende werden in unserer Gesellschaft durch strukturelle Schlechterstellung marginalisiert, also von zentralen Lebensbereichen exkludiert.

Eine erste Marginalisierung von Asylsuchenden ist bedingt durch die selektive Praxis der EU/EFTA, die zwischen Personen aus dem EU-Raum und Drittstaatsangehörigen unterscheidet. Die strengen ausländerrechtlichen Bestimmungen Europas für diese Drittstaaten sind einer der Gründe, warum Migrantinnen und Migranten in Europa als Flüchtlinge Aufnahme suchen, obwohl sie in ihren Herkunftsländern keiner Verfolgung ausgesetzt sind (vgl. Kapitel 2.2.2). Viele der Probanden hielten sich bereits in einem anderen EU-Land auf. Ihr Asylgesuch wurde abgewiesen oder ihr Aufenthalt war illegal. Angesichts der Dublin-Verordnung sind somit, ausgenommen von einigen Ausnahmen, die Erstaufnahmeländer zuständig. In der Schweiz wird auf das Asylgesuch nicht eingetreten. Dennoch hoffen die betroffenen Personen in Europa auf ein besseres Leben und mehr Zukunftsperspektiven und lassen keinen Versuch offen, um dies auch zu erreichen. Falls es in der Schweiz nicht klappen sollte, werden einige der Befragten in andere EU-Länder weiterreisen und das Dublin-System wird wieder aktiviert. Die mangelnde Möglichkeit zur Einreise ausserhalb des Asylsystems hat eine systemfremde Zuordnung zur Folge. Die Folge ist die Unterscheidung zwischen sogenannten echten und unechten Flüchtlingen. Durch die strukturell bedingte Schlechterstellung von Drittstaatsangehörigen und als Folge davon Gesuchstellungen von Personen, die im Herkunftsstaat keiner Verfolgung ausgesetzt sind, wird das gesellschaftliche Bild von Asylsuchenden mit einem generellen Missbrauchsverdacht belastet und pauschalisiert. Dies wirkt sich schliesslich in Form von Diskriminierung und Marginalisierung auf alle in der Schweiz anwesenden Asylsuchenden aus.

Eine weitere Schlechterstellung zeichnet sich während dem Verfahren ab. Für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung N stellt die Integration kein Ziel dar. Es werden kaum Ressourcen eingesetzt, um gesellschaftliche Teilhabe und -nahme zu fördern. Dies wird im Gegenteil eher verhindert, durch die verwehrten oder hochschwelligten Zugänge zu den zentralen Lebensbereichen.

Die meisten der befragten Personen beherrschten eine der Schweizer Landessprachen. Bei der Zuteilung in die Kantone werden die Sprachkenntnisse jedoch nicht berücksichtigt. Oft verbringen die Betroffenen ihre Zeit während dem Verfahren in Kantonen, in denen sie die offizielle Sprache nicht sprechen, obwohl sie ihre Fremdsprachkenntnisse in einem anderen Kanton anwenden könnten. Dies erschwert Zugänge noch zusätzlich. Neben der Sprache liegen auch andere Ressourcen brach. Die Kompetenzen, die durch Ausbildungen sowie Berufs- und Lebenserfahrungen angeeignet und mitgebracht wurden, bleiben durch die fehlenden Zugangsmöglichkeiten ungenutzt. Wie auch die Studie des BFM (2008) darlegt, handelt es sich bei rund der Hälfte der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen um gut ausgebildete Personen (vgl. Kapitel 4.1). Zum Bedauern der Probanden bestehen nur geringe oder keine Chance zur selbstständigen Lebensgestaltung und sozialer, materieller und kultureller Teilhabe. Gern würden sie hier ihre Kenntnisse und ihr Können anwenden und wirtschaftlich unabhängig sein. Mit der Migration in die Schweiz war daher keine Absicht auf Nichtstun verbunden, sondern die erhoffte Perspektive auf eine selbstverantwortliche Lebensführung. Die Betroffenen wer-

den aber stattdessen in eine finanzielle Abhängigkeit gedrängt, der sie durch die langwierigen Verfahren nur schwer wieder entkommen. Die tiefen Ansätze der Sozialhilfeleistungen für asylsuchende Menschen verstärken die materielle und soziale Ausgrenzung noch zusätzlich. Die Divergenz zwischen den Wünschen und der vorgefundenen Realität ist für die befragten Personen nicht zufriedenstellend und belastend.

Die Tendenz zur Unterbringung von Personen im Asylverfahren in Grosszentren an abgelegenen Orten visualisiert auch geografisch die Ausgrenzung. Asylunterkünfte sind spezialisierte Gebäude, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Bezeichnend sind dann auch die Aussagen der Betroffenen selbst, wenn sie ihre Unterkunft „Käfig“ oder „Gefängnis“ nennen. Die räumliche Segregation führt zu einer fehlenden Interaktion zwischen Asylsuchenden und der übrigen Bevölkerung und fördert die Reproduktion von Vorurteilen und Stereotypisierung durch mangelnde Detailkenntnis und konkrete Erfahrungen. Ein Nährboden für Kampagnen und Debatten ohne Rückkoppelung an den real erlebten Alltag ist die Folge.

Die These, wie sie im Kapitel 4.1 formuliert wurde, kann an dieser Stelle bestätigt werden. Asylsuchende können aufgrund struktureller Schlechterstellung als Randgruppe bezeichnet werden. Selbst geographisch hat sich dies niedergeschlagen.

8 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Kapitel 7 wurden die Thesen anhand der Forschungsergebnisse diskutiert und es wurde aufgezeigt, dass sich asylsuchende Personen in der Schweiz in einer prekären Lebenssituation befinden und als Randgruppe zu bezeichnen sind. Nachfolgend wird die Erkenntniszielsetzung abschliessend beantwortet. Daran anschliessend werden weiterführende Überlegungen, wie das schweizerische Asylwesen den ethischen Grundsätzen der Sozialen Arbeit entsprechend ausgestaltet werden könnte, ausgeführt. Die Darstellung der Überlegungen erfolgt anhand des Kapitels Selbstbestimmte Lebensführung und soziale Inklusion.

8.1.1 Abschliessende Beantwortung der Erkenntniszielsetzung

Wie erleben Menschen ihre Rolle als Asylsuchende in der Schweiz und den daraus resultierenden Handlungsspielraum und wie kann dieser aus Sicht der Sozialen Arbeit bewertet und ausgestaltet werden?

Das Asylverfahren stellt für die Betroffenen eine belastende Lebenssituation dar, die gezeichnet ist von Warten und Unsicherheit. Dem Wunsch nach autonomer Lebensführung kann aufgrund von Einschränkungen respektive fehlender Zugangsmöglichkeiten nicht nachgegangen werden. Menschen in der Rolle als Asylsuchende kommt nicht der Handlungsspielraum zu, der notwendig wäre, um eigene Ressourcen nutzen und entwickeln zu können. Augenscheinlich sind diese Menschen sozialen Belastungsfaktoren von Gesundheit ausgesetzt. Zudem fehlen die Schutzfaktoren weitgehend. Asylsuchende Personen sind in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt und der Zugang zu und die Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ist ungenügend. Die Lebenssituation von Asylsuchenden widerspricht den ethischen Grundsätzen der Sozialen Arbeit, die auf internationalen ethischen Prinzipien aufbauen. Daraus ergibt sich Handlungsbedarf, der in den nachfolgenden Kapiteln ausgeführt wird.

8.1.2 Selbstbestimmte Lebensführung

„Grundsatz der Partizipation:

Die für den Lebensvollzug der Menschen notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, verpflichtet zu Miteinbezug und Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten“ (AvenirSocial, 2010, S.9).

Die Soziale Arbeit hat die Aufgabe sich für Rahmenbedingungen einzusetzen, die asylsuchenden Personen eine selbstbestimmte Alltagsgestaltung ermöglichen. Die Betroffenen sollen nach dem Grundsatz der Partizipation miteinbezogen und beteiligt werden an der Ausgestaltung ihrer Alltagsstrukturen. Da es sich um eine sehr heterogene Gruppe handelt, ist es dabei zentral, die individuellen Bedürfnisse der Menschen zu berücksichtigen und zu achten.

„Grundsatz der Integration:

Die Verwirklichung des Menschseins in demokratisch verfassten Gesellschaften bedarf der integrativen Berücksichtigung und Achtung der physischen, psychischen, spirituellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen, sowie ihrer natürlichen, sozialen und kulturellen Umwelt“ (AvenirSocial, 2010, S. 9).

Grundsätzlich sollte der Wohnraum so ausgestaltet werden, dass genügend Privatsphäre und Freiraum vorhanden sind und unnötiges Stresspotential vermieden werden kann. Der Wohnraum von asylsuchenden Personen sollte kein spezialisierter Raum sein, sondern Teil von Wohnquartieren, um nicht durch räumliche Segregation einen ersten Schritt der Ausgrenzung zu vollziehen.

Asylsuchenden müssen während des Verfahrens mehr Möglichkeitsräume zukommen, damit sie einerseits ihre Ressourcen einbringen und andererseits Zugänge zu Ressourcen erhalten. Entscheidend sind hier neben Zugängen zu Bildung, mehr finanzielle Mittel, sinnvollerweise durch die Möglichkeit zur Erwerbsarbeit. Auf jeden Fall muss die gegenwärtige materielle Exklusion aufgehoben werden, da sie weitreichende Auswirkungen hat (vgl. Kapitel 4.1). Grundsätzlich sollten asylsuchende Personen die Möglichkeiten erhalten, ihre Zeit mit für sie sinnvollen Tätigkeiten zu füllen, damit nicht das Warten, Unsicherheit und das Gefühl vergeudeter Lebenszeit die Dauer des Asylverfahrens dominieren. Ressourcenorientierung ermöglicht Erfolgserlebnisse und die Chance sich als selbstwirksam zu erfahren, was wiederum eine selbstbestimmte Lebensführung unterstützt.

Asylsuchende müssen zudem befähigt werden, die Logik des Asylverfahrens zu verstehen und ihre Verfahrensrechte wahrnehmen zu können (vgl. Kapitel 3.4). Einerseits sind dazu transparente Informationen von Seiten der Behörden notwendig und andererseits rechtliche Unterstützung von unabhängigen Rechtsberatern und Rechtsberaterinnen. Damit die Betroffenen sich mit ihren Anliegen und Problemen auseinandersetzen können, ist ausserdem die Verfügbarkeit von weiteren unabhängigen Ansprechpersonen respektive Vertrauenspersonen erforderlich. Diese Aufgabe kann neben Professionellen auch von der Zivilgesellschaft wahrgenommen werden, wie es gegenwärtig schon verschiedene NPOs und NGOs tun (vgl. Kapitel 3.5). Zudem gilt es, die Dauer der belastenden Lebenssituation von Asylsuchenden mittels beschleunigter Verfahren, durch mehr Ressourcen und ohne Einbussen der Qualität, zu verkürzen.

„Soziale Arbeit hat Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren“ (AvenirSocial, 2010, S. 6).

Rahmenbedingungen, die die belastende Situation der Asylverfahren nicht noch zusätzlich verstärken, sind im Interesse aller, denn gesunde Menschen können die Herausforderungen ihres Lebens, sei es bei einem allfälligen Verbleib in der Schweiz oder bei einer verfügbaren Wegweisung, besser selbstständig meistern. Die Soziale Arbeit hat die Verpflichtung, nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung sich dafür einzusetzen, dass Menschen in der Rolle als Asylsuchende ein Handlungsspielraum zukommt, der es ihnen ermöglicht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen (Avenir Social, 2012, S. 8-9).

8.1.3 Soziale Inklusion

„Die Professionellen der Sozialen Arbeit fordern bei den Verantwortlichen für die Herstellung einer politischen Ordnung, die alle Menschen als gleiche berücksichtigt, die bedingungslose Einlösung Menschen- und Sozialrechte ein“ (AvenirSocial, 2010, S. 8).

Das duale Zulassungssystem bewirkt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen. Die Staaten des Schengenraumes setzen immense Mittel für den Aussen-grenzschutz ein, um Migranten und Migrantinnen den Zugang zur Festung Europa zu verwehren (vgl. Frontex, Kapitel 2.2). Doch solange die globale Ungleichheit bestehen bleibt, wird Migration für viele als einzige Hoffnung auf eine bessere Zukunft fortbestehen und Menschen werden trotz Repression die Grenzen nach Europa zu überqueren versuchen.

Aus Sicht der Sozialen Arbeit ist ein gerechteres Migrationsrecht, das Menschen mehr als Gleiche berücksichtigt, unabdingbar. Es wäre zu prüfen, ob dies mittels einer der beiden nachfolgenden Überlegungen erreicht werden könnte, wie zum Beispiel:

- einer Anpassung des Flüchtlingsbegriffes respektive dessen Anwendung in einem weiteren Sinne, so dass wirtschaftliche Perspektivenlosigkeit und Bedrohung durch Naturkatastrophen ebenfalls als humanitäre Fluchtgründe verstanden werden,
- durch die Ausdehnung der Möglichkeit zur Einreise und Erwerbsarbeit auf alle Staatsangehörigen.

In der Schweiz erhoffen sich asylsuchende Personen Zugänge zu den relevanten Lebensbereichen Arbeit, Bildung und Gemeinschaft. Diese Zugänge sollten bestmöglich gewährt werden, da sie aus Sicht der Sozialen Arbeit – wenn nicht vorhanden – eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung für die Betroffenen darstellen. Die Sprachkenntnisse der Asylsuchenden sollten gezielter bei der Zuteilung in die Kanton als schützenswertes Interesse berücksichtigt werden, da sie die Integration erleichtern und Folgekosten eher vermeiden. Grundsätzlich sind Belastungsfaktoren von Gesundheit zu verhindern und die Schutzfaktoren zu stärken (vgl. Kapitel 4).

„Soziale Arbeit initiiert und unterstützt über ihre Netzwerke sozialpolitische Interventionen und beteiligt sich sozialräumlich an der Gestaltung der Lebensumfelder sowie an der Lösung struktureller Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Einbindung der Individuen in soziale Systeme ergeben“ (AvenirSocial, 2010, S. 6).

Bereits heute setzten sich politische Parteien, NPOs und NGOs sowie die Zivilgesellschaft für ein gerechteres Migrationsrecht ein. Auch Professionelle der Sozialen Arbeit fühlen sich aufgrund der ethischen Grundsätze verpflichtet, sich mit ihren staatsbürgerlichen Mitteln für eine soziale, demokratische Gesellschaft einzusetzen, die für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen und gegen Diskriminierung einsteht (AvenirSocial, 2010, S. 13). Die Verschärfungen im Asyl- und Ausländerrecht, die mittels Leistungsabbau als Abschreckungsmethode dienen sollte, haben die Menschenrechte noch mehr beschnitten und zudem ihre Wirkungen bisher nicht erfüllt. Das Engagement hin zu mehr Übereinstimmung des Migrationsrechtes mit der Berufsethik der Sozialen Arbeit ist deshalb von zunehmender Bedeutung.

9 SCHLUSSWORT UND AUSBLICK

Diese Arbeit hat die Lebenssituation von asylsuchenden Personen in der Schweiz aufgezeigt. Internationales und nationales Recht, Forderungen aus der Politik und Kampagnen der Medien machen die Asylthematik komplex und kontrovers. Für die Soziale Arbeit ergeben sich daraus diverse Spannungsfelder und Dilemmata in der beruflichen Praxis, was eine Herausforderung darstellt. Die Autorinnen stiessen im Verlaufe dieser Arbeit auf verschiedene Akteure, die durch reflektiertes und ethisch begründetes Handeln asylsuchende Personen soweit als möglich in einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen und begleiten. Um die strukturellen Spannungsfelder abbauen zu können, sollte die Soziale Arbeit sozialpolitische Interventionen prüfen und gegeben falls initiieren. Eine weiterführende Arbeit, die sich mit konkreten Handlungsempfehlungen auseinandersetzt, wäre von Interesse. Als fundierte Legitimationsgrundlage würde sich eine vertiefte Forschung über die langfristigen Auswirkungen des Asylverfahrens auf Betroffene anbieten. Des Weiteren stellt das Flughafenverfahren als besonderes Asylverfahren und seine Auswirkungen auf die Betroffenen ein Forschungsdesideratum dar. Personen, die eine vorläufige Aufnahme erhalten, sind weiterhin einer prekären Lebenssituation ausgesetzt. Erkenntnisse über die Lebenssituation von Personen mit Status F bilden ebenfalls eine Forschungslücke, die geschlossen werden sollte.

Abschliessend gilt es anzumerken, dass in der Berufspraxis der Sozialen Arbeit bereits diverse Projekte bestehen, die gesellschaftliche Teilhabe und -nahme von Zielgruppen anstreben, die, falls sie es nicht bereits wurden, auf die Zielgruppe der Asylsuchenden erweitert oder modifiziert werden könnten. Hier brach liegende Potentiale gezielt auszuloten und nutzbar zu machen, könnte ein für alle Beteiligten lohnendes gemeinsames Ziel sein.



Abb. 12: Zeichnungen von Besuchenden des Cafés für Asylsuchende Altstätten. Photographische Dokumentation der Autorinnen, vom 24. Juli 2012

10 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. April 2011) (SR 142.31).

Asyl-Organisation Zürich [AOZ]. (2011). *Info-Modul „Arbeit“*. Zürich: Autor.

Augenauf (ohne Datum). *Homepage von Augenauf*. Gefunden am 20. Juni 2012, unter <http://www.augenauf.ch/>

AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Autor.

Bleiberecht-Kollektiv (ohne Datum). *Homepage von Bleiberecht*. Gefunden am 7. Juli 2012, unter <http://www.bleiberecht.ch/>

Bundesamt für Gesundheit [BAG]. (2007). *Wie gesund sind Migrantinnen und Migranten? Die wichtigsten Ergebnisse des <<Gesundheitsmonitoring der schweizerischen Migrationsbevölkerung>>*. Bern: Autor.

Bundesamt für Gesundheit [BAG]. (2008). *Migration und Gesundheit. Kurzfassung der Bundesstrategie Phase II (2008 –2013)*. Bern: Autor.

Bundesamt für Migration [BFM]. (2012a). *Beschäftigungskonzept EVZ Altstätten*. Unveröffentlichtes Konzept. BFM.

Bundesamt für Migration [BFM]. (2012b). *Das EVZ Altstätten*. Unveröffentlichtes Konzept. BFM.

Bundesamt für Migration [BFM]. (2012c). *Asylstatistik 2011*. Bern: Autor.

Bundesamt für Migration [BFM]. (2012d). *Ausländerinnen, Ausländer und Asylsuchende in der Schweiz. Das Bundesamt für Migration seine Aufgaben kurz erklärt* [Broschüre]. Bern: Autor.

Bundesamt für Migration [BFM]. (2011). *Asylstatistik 2010*. Bern: Autor.

Bundesamt für Migration [BFM]. (2008a). *Hausordnung der Empfangs- und Verfahrenszentren für Asylsuchende und Schutzbedürftige*. Bern: Autor.

Bundesamt für Migration [BFM]. (2008b). *Synthesebericht: Spezifische Integrationsmassnahmen des Bundes für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen 2006-2008. Erkenntnisse und Empfehlungen*. Bern: Autor.

- Bundesamt für Migration [BFM]. (ohne Datum). *Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone*. Gefunden am 07. Februar 2012, unter http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/asyl/asylverfahren/empfang/verteilung_der_asylsuchenden.html
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (ohne Datum). *Asylgesuch und Personen im Asylprozess*. Gefunden am 26. Juni 2012, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/01/04.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (ohne Datum). *Anerkennungsquote 2005-2010*. Gefunden am 29. Juni 2012, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/data/03.html>
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Stand am 11. Oktober 2011) (SR 142.20).
- Caroni, Martina; Meyer, Tobias D. & Ott, Lisa (2011). *Migrationsrecht* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli-Skripten.
- Casasola, Moreno (2012). *Migration und Asyl im europäisch-schweizerischen Kontext*. Unveröffentlichte Präsentation. Solidarité sans frontières.
- De Marchi, Fabio (2008). *Asylbewerber aus Eritrea. Forschungsbericht – „Basel von unten“*. Unveröffentlichter Forschungsbericht. Universität Basel.
- Diederich, Hanna (2009). *Melilla: Transit oder Endstation. Europäische Abschottungspolitik und ihre Folgen für die Flüchtlinge*. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel Verlag.
- Dietrich Michal, Désirée & dos Santos, Paulo (2002). *Leben von Stunde zu Stunde. Fremdbestimmte Zeit im Asylverfahren*. In Schilling, Heinz (Hrsg.), *Welche Farbe hat die Zeit? Recherchen zu einer Anthropologie des Wartens* (S. 199-244). Frankfurt am Main: Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- Domenig, Dagmar (2010). *Die soziale Dimension von Gesundheit*. In Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK] (Hrsg.), *Einschluss und Ausschluss. Betrachtungen zu Integration und sozialer Ausgrenzung in der Schweiz* (S. 134-141). Zürich: Seismo Verlag.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]. (2011). *Bericht über Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich*. Bern: Autor.
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (2011). *Gestaltungsräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen*. Bern: Autor.
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (2010). *Leben als Sans-Papiers in der Schweiz. Entwicklungen 2000-2010*. Bern: Autor.
- Flick, Uwe (2007). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

- Flick, Uwe (1996). *Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften* (2. Aufl.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst & Steinke, Ines (Hrsg.). (2005). *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (4. Aufl.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Goffman, Erving (1977). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrische Patienten und anderer Insassen* (3. Aufl.). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Haenni Hoti, Andrea (2005). <<Ausländerkriminalität>>. Ethnisierung eines sozialen Problems. *terra cognita. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration*, 2005 (6), 26-30.
- Hausammann, Christina (2012). <<Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich>>. Diskriminierung – ein Überblick über Begrifflichkeiten und Konzepte. *Sozial Aktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, 2012 (6), 10-13.
- Holzer, Thomas & Schneider, Gerald (2003). Die Schattenseiten der dezentralen Durchführung von Asylverfahren – Erfahrungen aus der Schweiz, Perspektiven für die Europäische Union. In Hans-Rudolf Wicker, Rosita Fibbi & Werner Haug (Hrsg.), *Migration und die Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms <<Migration und interkulturelle Beziehungen>>* (S. 161-179). Zürich: Seismo Verlag.
- Hruschka, Constantin (2011). <<Dublin>> und seine Auswirkungen auf das Asylwesen. *terra cognita. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration*, 2011 (18), 102-105.
- Humanrights.ch (ohne Datum). *Homepage humanrights.ch*. Gefunden am 15. Juli 2012, unter <http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/UNO-Abkommen/index.html>
- Husi, Gregor (2010). Die Soziokulturelle Animation aus strukturierungstheoretischer Sicht. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 97-155). Luzern: interact.
- Interdepartementale Leitungsgruppe Rückkehrhilfe [ILR]. (2009). *Die Arbeit der ILR*. Bern: Autor.
- Integrationsbüro [EDA/EVD]. (2011). *Schengen/Dublin – kurz erklärt. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit und im Asylwesen* [Broschüre]. Bern: Autor.
- Küpper, Beate (2012). *Das Projekt Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland. Eine 10-Jährige Langzeituntersuchung mit einer jährlichen Bevölkerungsumfrage zur Abwertung und Ausgrenzung von schwachen Gruppen*. Bielefeld: Autor.
- Martin, Edi (2011). Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit – eine Operationalisierung. In Hans Walz, Irmgard Teske & Edi Martin (Hrsg.), *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen - beurteilen - handeln. Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit* (S. 145-196). Luzern: interact.

- Meier Kressig, Marcel (2006). *Glossar: Lebenslagenansatz*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Gallen.
- Metzger, Marius (2009). *Sampling: Wie kommt man zur Stichprobe?* Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Merkens, Hans (1992). Teilnehmende Beobachtung: Analyse von Protokollen teilnehmender Beobachter. In Jürgen H. P. Hoffmeyer-Zlotnik (Hrsg.), *Analyse verbaler Daten: über den Umgang mit qualitativen Daten* (S. 216-247). Opladen: Westdt.
- Piguet, Etienne (2011). *Die Schweiz: vom Auswanderungsland zur Einwanderungsgesellschaft*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Uni Neuchâtel Institut de géographie.
- Piguet, Etienne (2006). *Einwanderungsland Schweiz. Fünf Jahrzehnte halb geöffnete Grenze*. Bern: Haupt Verlag.
- Pries, Ludger (2010). *Internationale Migration*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Sariaslan, Emine (2012). Diversität und Chancengleichheit statt Rassismus. Die Gefahr der Diskriminierung von MigrantInnen ist auch in der Sozialen Arbeit hoch. *Sozial Aktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, 2012 (6), 23-25.
- Schmid, Walter (2011). *Migration und Soziale Dienste*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht [SBAA]. (ohne Datum). *Homepage der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht*. Gefunden am 20. Juni 2012, unter <http://www.beobachtungsstelle.ch/index.php?id=177>
- Schweizerische Bundeskanzlei (ohne Datum). *Asylverfahren – grafischer Überblick*. Gefunden am 20. April 2012, unter <http://www.ch.ch/schweiz/00157/00176/index.html?lang=de>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (Hrsg.). (2009). *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. Bern: Haupt.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (ohne Datum). *Nothilfe: Eine Sackgasse*. Gefunden am 20. Juni 2012, unter <http://www.fluechtlingshilfe.ch/news/medienmitteilungen/nothilfe-eine-sackgasse>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (ohne Datum). *Homepage der Schweizerischen Flüchtlingshilfe*. Gefunden am 20. Juni 2012, unter <http://www.fluechtlingshilfe.ch/ueber-uns>
- Signorelli, Gian (2012, 16.3). Grossandrang schafft Probleme. *Beobachter*, 2012 (6), 30.
- Signorelli, Gian & Müller, Martin (2012, 16.3). Eine Chronik des Versagens. *Beobachter*, 2012 (6), 26-29.

Solidarité sans frontières [sofs]. (ohne Datum). *Homepage Solidarité sans frontières*. Gefunden am 20. Juni 2012, unter http://www.sosf.ch/cms/front_content.php?idcat=330

Spescha, Marc; Kerland, Antonia & Bolzli, Peter (2010). *Handbuch Migrationsrecht*. Zürich: Haupt.

Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO]. (ohne Datum). *Faktenblatt Langzeitarbeitslosigkeit: wer ist betroffen und welche Unterstützung bietet die Arbeitslosenversicherung*. Bern: Autor.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Vom beruflichen Doppel - zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. Zeitschrift für Sozialarbeit in Österreich [SIÖ]. Gefunden am 30. Juni 2012, unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Vom_Doppel-_zum_Tripelmandat.pdf

Staub-Bernasconi, Silvia (2005). Die würdigen und unwürdigen Armen. Menschenwürdige Existenz und Sozialarbeitswissenschaft. In Walter Schmid & Ueli Tecklenburg (Hrsg.), *Menschenwürdig leben? Fragen an die Schweizer Sozialhilfe* (S.113-132). Luzern: Caritas-Verlag.

Staudacher, Sandra (2011). *Wenn kein Asyl, was dann? Eine Ethnografie „chancenloser“ Asylsuchender*. Unveröffentlichte Masterarbeit. Ethnologisches Seminar der Universität Basel.

StremLOW, Jürgen (2006). *Kurzbeschreibung Leitfadeninterview*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Täubig, Vicki (2009). *Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration*. Weinheim und München: Juventa.

Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich vom 24. November 2007 (Stand am 01. Januar 2008) (SR 142.311.23).

Weltgesundheitsorganisation Regionalbüro für Europa [WHO Europa]. (2004). *Soziale Determinanten von Gesundheit. Die Fakten*. Kopenhagen: Autor.

Wetzel, Juliane (2005). „Fremde“ in den Medien. *Informationen zur politischen Bildung*, 2005 (271), 21-26.

ANHANG

Anhang A Experten- und Expertinnengespräche

Institution	Name	Datum
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH	Richard Greiner	10.10.2011
Bleiberecht Kollektiv	Raphael Jakob	24.10.2011
ES-BAS, Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Basel	David Ventura, Stellenleiter	31.10.2011
Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende St. Gallen/Appenzell	Tilla Jacomet, Stellenleiterin	15.11.2011
Caritas Schweiz, Obwalden	Guido Meier, Leiter	12.12.2011
Amnesty Schweiz	Denise Graf	12.12.2011
BFM	Hanspeter Blum / Baraga	19.12.2011
BFM, EVZ Altstätten	Christoph Studer, Leiter	03.01.2012
ORS / EVZ Basel	Mitarbeiter	09.01.2012
Asylsuchender	Ibra Ba	09.01.2012
AOZ	Thomas Kunz, Direktor	23.01.2012
OIM Bern	Annika Lenz, Programmleiterin	13.01.2012
Durchgangszentrum Nuss Hof Flüchtlingshilfe Heilsarmee	Peter Bürki, Co-Leiter	14.02.2012
Café für Asylsuchende Altstätten	Georges Küng, Mitarbeiter	08.05.2012
Café für Asylsuchende Altstätten	Ursula Hove, Mitarbeiterin	08.05.2012
Café für Asylsuchende Altstätten	Dave Hove, Mitarbeiter	08.05.2012
Café für Asylsuchende Altstätten	Esther Nufer, Mitarbeiterin	14.05.2012
Café für Asylsuchende Altstätten	Markus Hagen, Mitarbeiter	14.05.2012

Anhang B Besuche und Veranstaltungen

Veranstaltung	Institution	Datum
Filmtage Luzern: Menschenrechte	Vol spécial mit anschliessendem Gespräch	02.12.2011
Spielanimation SRK Basel	EVZ Basel	19.12.2011
Besuch und Besichtigung	EVZ Altstätten	03.01.2012
Über volle Boote, leere Räume und die Angst vor der umgekehrten Kolonisierung	Veranstaltung Autonome Schule Zürich	29.02.2012
Netzwerktreffen Asyl, Migration und Diskriminierung	Amnesty International	10.03.2012
Streitpunkt Zuwanderung	Europa Forum Luzern	23.04.2012
Podium: Asyl in Not?	Junges grünes Bündnis Nordwestschweiz	09.05.2012
- Workshop Sans-Papiers in der Ostschweiz (Solidaritätsnetz Ostschweiz), - Workshop Einführung ins Asylrecht (HEKS Ostschweiz), - Workshop Asyldebatte Schweiz (Solidarité sans frontières)	Sozial- und Umweltforum Ostschweiz (SUFO)	12.05.2012
Besuch und Mittagstisch	Solidaritätshaus St. Gallen	14.05.2012
Gesamt-schweizerische Grossdemo: Stopp der menschenverachtenden Migrationspolitik	Solidarité sans frontières	23.06.2012
Sommerakademie: Testfall Integration. Wie Vielfalt in unserer Gesellschaft gelingt.	Infoklick.ch, Kinder- und Jugendförderung Schweiz	23.06.2012

Anhang C Gruppeninterviews

Interview 1					
	Geschlecht männlich (m) weiblich (w)	Alter (Jahre)	Nationalität	Zivilstand	Datum
Person 1	m	31-40	Kosovo	verheiratet	05.06.2012
Person 2	m	13	Bosnien	ledig	05.06.2012
Person 3	m	31-40	Mazedonien	verheiratet	05.06.2012
Person 4	m	39	Bosnien	verheiratet	05.06.2012

Interview 2					
	Geschlecht männlich (m) weiblich (w)	Alter (Jahre)	Nationalität	Zivilstand	Datum
Person 5	m	31	Tunesien	ledig	05.06.2012
Person 6	m	23	Tunesien	ledig	05.06.2012
Person 7	m	26-30	Algerien	ledig	05.06.2012

Anhang D Gespräche der Teilnehmenden Beobachtung

Gespräche der Teilnehmende Beobachtung					
	Geschlecht männlich (m) weiblich (w)	Alter (Jahre)	Nationalität	Zivilstand	Datum
Person 8	m	18-25	Serbien	verheiratet	30.04.2012
Person 9	m	18-25	Senegal	ledig	30.04.2012
Person 10	w	31-40	Bosnien	ledig	30.04.2012
Person 11	m	18-25	Senegal	geschieden	08.05.2012
Person 12	m	18-25	Nigeria	ledig	08.05.2012
Person 13	m	18-25	Liberia	ledig	08.05.2012
Person 14	m	20	Afghanistan	ledig	05.06.2012
Person 15	m	27	Senegal	ledig	05.06.2012

Anhang E Leitfaden Gruppeninterviews

Gruppeninterviews

Kaffe für Asylsuchende Altstätten

Vorgespräch: - Vorstellungsrunde - Ziel & Rollen klären - Datenschutz und Anonymität - Unabhängigkeit zum Verfahren, weder positive noch negative Auswirkungen	Beobachtungen: - Gesprächsverlauf (Gruppendynamik) - Nonverbale Aussagen
--	---

1. Demographische Daten

Befragungsnummer und Datum/Uhrzeit Befragung: _____

1.1 Geschlecht: Männlich Weiblich

1.2 Alter: 18-25 26-30 31-40

1.3 Ethnie/Nationalität: _____

1.4 Zivilstand: Ledig Verheiratet Geschieden Verwitwet in einer Beziehung

1.5 Haben Sie Kinder? Nein Ja, Wie viele? _____

1.6 Wo leben ihre Familienangehörigen? _____

	Alter	Schweiz	Heimatland	Anderes Land
Partner/-in				
Kind 1				
Kind 2				
Kind 3				
Kind 4				
Kind 5+				

1.7 Religionszugehörigkeit: _____

1.8 Bildung: Keine Schulbildung Grundschule, Wie viele Jahre? _____

Berufsausbildung Welche? _____

Studium, Welches? _____

1.9 Letzte berufliche Tätigkeit: _____

1.10 Sprachen: _____

1.11 Ankunft in der Schweiz/EVZ Altstätten: _____

1.12 Bisherige Aufenthalte in EU-Staaten: _____

2. Einschätzungen der Gegenwart im EVZ Altstätten

Wie geht es Ihnen heute im EVZ Altstätten?

- Wie zufrieden sind Sie mit Ihren materiellen Mitteln (Geld, Kleidung, Pflegeprodukte...)?
- Wie zufrieden sind Sie mit der Verpflegung?
- Wie zufrieden sind Sie mit Ihrem Schlafplatz?
- Wie zufrieden sind Sie mit den Aufenthaltsräumen?
- Wie zufrieden sind Sie mit den Beschäftigungsmöglichkeiten/Angeboten?
- Wie zufrieden sind Sie mit der Betreuung/dem Personal?
- Wie zufrieden sind Sie mit den sozialen Kontakten (Familie, Freunde, Bekannte)?
- Was fehlt Ihnen in ihrer heutigen Lebenssituation?
- Was könnte aus Ihrer Sicht verbessert werden?

3. Einschätzungen der Zukunft

Welches sind Ihre Wünsche und Ziele für die Zukunft?

- Im Falle eines positiven Entscheides?
- Im Falle eines negativen Entscheides?

Anhang F Rechercheprotokoll

Vorbereitende Recherche zum Thema

Die Autorinnen dieser Bachelorarbeit wollten sich mit einer Thematik im Migrationsbereich auseinandersetzen. Um einer für die Praxis relevanten Fragestellung nach gehen zu können, wurden verschiedene NPOs und NGOs im Migrationsbereich angeschrieben. Die Autorinnen entschieden sich, den Themenvorschlag der SFH weiterzuverfolgen, der lautete: „Unterbringung von Asylsuchenden in Grosszentren – ein Modell für die Schweiz?“. Dabei interessierte die SFH, welche Auswirkungen die Unterbringung in Grosszentren auf die Betroffenen hat, sowohl als auch die Frage, wie eine solche Unterbringung ausgestaltet werden müsste, um bedürfnisgerecht zu sein. Aufgrund von Experten und Expertinnengesprächen und der vorbereitenden Recherche zeichnet sich ab, dass nicht nur die Unterbringung fokussiert werden konnte, sondern die ganze Struktur des Asylwesens der Schweiz beleuchtet werden musste, um die Lebensbedingungen von asylsuchenden Personen in der Schweiz erfassen zu können. Daraus leiteten die Autorinnen eine neue Erkenntniszielsetzung.

Wie lassen sich die Strukturen des Schweizerischen Asylwesens beschreiben?

Datum	Zeitdauer	Suchbegriff	Suchinstrument	Auswahlkriterium	aufbewahrtes Dokument	Quellentyp	Wichtige Inhalte	Relevanz
29.09.2012	5 min	Bericht über Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich	www.ejpd.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]. (2011). Bericht über Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich.	Bericht	Analyse des Asylverfahrens in der Schweiz und Herausarbeitung der Problemfelder. Aufführung von möglichen Massnahmen	***
09.10.2011	5 min	Piguet, Asyl	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Piguet, Etienne (2006). Einwanderungsland Schweiz. Fünf Jahrzehnte halb geöffnete Grenzen.	Buch	Analyse der Entwicklungen im schweizerischen Asylwesen und Zahlen und Fakten	***
16.10.2011	5 min	Handbuch zum Asyl- & Wegweisungsverfahren	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.). (2009). Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren.	Handbuch	Beschreibung und Erklärung des Schweizerischen Asylgesetzes mit kritischen Kommentaren	***
14.11.2011	5 min	Melilla: Transit oder Endstation	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Diederich, Hanna (2009). Melilla: Transit oder Endstation. Europäische Abschottungspolitik und ihre Folgen für die Flüchtlinge.	Forschungsarbeit	Überblick und kritische Betrachtung von Migrationstheorien	**
05.12.2011	5 min	Asylstatistik	Google	Renommee Quelle	Bundesamt für Migration [BFM]. (2012). Asylstatistik 2010.	Kommentierte Statistik	Zahlen und Fakten zum Asylwesen der Schweiz	**

10.01.2012	5 min	ILR	Google	Renommee Quelle	Interdepartementale Leitungsgruppe Rückkehrhilfe [ILR]. (2009). Die Arbeit der ILR.	Broschüre	Ausführungen zur Rückkehrhilfe	**
15.01.2012	10 min	Asylverfahren	www.bfm.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]. (ohne Datum). §1 Der Flüchtlingsbegriff.	Handbuch	Definition und Anwendung des Flüchtlingsbegriffes	**
06.02.2012	5 min	Asylstatistik 2011	Google	Aktualität	Bundesamt für Migration [BFM]. (2012). Asylstatistik 2011.	Kommentierte Statistik	Aktuellste Zahlen und Fakten zum Asylwesen der Schweiz	**
09.03.2012	5 min	EKM und Föderalismus	Google	Aktualität und Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (2011). Gestaltungsräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen.	Studie	Studie zu den kantonalen Unterschieden bezüglich Unterbringung, Sozialhilfe und beruflich-sozialen Eingliederungsmassnahmen für Asylsuchende	***
09.03.2012	5 min	Asyl	www.ekm.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Terra Cognita. (2011, 18). Die Schweiz verlassen. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration.	Zeitschrift	Verschiedene Artikel im Zusammenhang mit dem Asylwesen	**
30.05.2012	10 min	Migrationsrecht	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Caroni, Martina; Meyer, Tobias D.; Ott, Lisa (2011). Migrationsrecht.	Handbuch	Umfassende Darstellung des schweizerischen Ausländer- und Asylrechts	***
23.06.2012	15 min	Publikationen	www.bfm.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Bundesamt für Migration [BFM]. (2012). Ausländerinnen, Ausländer und Asylsuchende in der Schweiz. Das BFM seine Aufgaben kurz erklärt.	Broschüre	Ausführungen zum Migrationsrecht	***
07.07.2012	15 min	Publikationen	www.ekm.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen [EKM]. (2011). Leben als Sans-Papiers in der Schweiz. Entwicklungen 2000-2010.	Bericht	Ausführungen zur Lebenssituation von illegalen Ausländerinnen und Ausländer	**
07.07.2012	15 min	Publikationen	www.ekm.admin.ch	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Integrationsbüro [EDA/EDV]. (2011). Schengen/Dublin – kurz erklärt. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit und im Asylwesen.	Broschüre	Ausführungen zu Schengen/Dublin	***

Wie lässt sich die Lebenssituation von Asylsuchenden in der Schweiz erklären?

Datum	Zeitdauer	Suchbegriff	Such-instrument	Auswahl-kriterium	aufbewahrtes Dokument	Quellentyp	Wichtige Inhalte	Relevanz
16.10.2011	15min	Asylpolitik und Schweiz	IDS	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Minelli, Michèle (2011). Die Integrierten: Begegnungen im Asyl-land Schweiz	Monographie	Biographien und Portraits	*
17.10.2011	20 min	Forschungs-stand Unter-bringung Asylsuchende	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33150_de.htm	Internetartikel	Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der EU	*
17.10.2011	10 min	Forschungs-stand Unter-bringung Asylsuchende	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Staudacher, Sandra (ohne Datum). Wenn kein Asyl, was dann? Eine Ethnografie „chancenloser“ Asylsuchender.	Masterarbeit	Analyse des EVZ Basel und der Lebenssituation von Asylsuchenden unter Einbezug von Goffmanns totaler Institution	***
07.11.2011	5 min	Überlebens-kunst in Über-gangswelten	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Ninck Gbeassor, Dorothee; Schär Sall, Heidi & Signer, David (2001). Überlebenskunst in Übergangswelten. Ethnopsychologische Betreuung von Asylsuchenden.	Sammelband	Betreuung von Asylsuchenden im Alltag	*
16.11.2011	5 min	Einschluss und Ausschluss	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK]. (Hrsg.). (2010). Einschluss und Ausschluss. Betrachtungen zu Integration und sozialer Ausgrenzung in der Schweiz.	Sammelwerk	Beiträge von verschiedenen Autorinnen und Autoren über Betroffene und Auswirkungen von sozialer Ausgrenzung	*
17.11.2012	20 min	Migration und Gesundheit	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Bundesamt für Gesundheit [BAG]. (2008). Migration und Gesundheit. Kurzfassung der Bundesstrategie Phase II (2008-2013)	Strategiepapier	Bundesstrategie	*

22.11.2011	5 min	Menschenwürdig leben?	IDS Luzern	Renommee Autor	Schmid, Walter & Tecklenburg, Ueli (Hrsg.) (2005). Menschenwürdig leben? Fragen an die Schweizer Sozialhilfe.	Sammelwerk	Ausführungen und Gedanken zur Schweizer Sozialhilfe	*
22.11.2011	5 min	Totale Institution Asyl	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Täubig, Vicki (2009). Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration.	Forschungsarbeit	Erste Untersuchung zur alltäglichen Lebensführung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen in Deutschland unter Einbezug von Goffmans totaler Institution	***
03.12.11	10 min	Lebensweise von Asylsuchenden	Google	Seiten aus der Schweiz	http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Asylsuchende-verweigern-Einzug-in-Notunterkunft/story/20505216	Artikel Tagesanzeiger	Asylsuchende verweigern Einzug in Notunterkunft	*
03.12.11	10 min	Verfahrensdauer für vorläufig Aufgenommene	Google	Seiten aus der Schweiz	Bundesamt für Migration [BFM].(2008). Spezifische Integrationsmassnahmen des Bundes für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen 2006 – 2008	Synthesebericht	Erkenntnisse und Empfehlungen zur Integration von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen	**
05.12.2011	15 min	Internationale Migration	IDS Luzern		Nuscheler, Franz (2004). Internationale Migration, Flucht und Asyl.	Monographie	Einführung in die Problematik der Migration	*
03.1.2012	15 min	Asylmissbrauch durch Kriminelle oder kriminelle Asylsuchende	IDS Luzern	Inhaltliche Differenziertheit	Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.) (1999). Asylmissbrauch durch Kriminelle oder kriminelle Asylsuchende.	Monographie	Beschreibung und Erklärung der Ursachen	*
19.03.2012	5 min	Gesellschaftliche Differenzierung	Ilias	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Meier Kressig, Marcel (2006). Glossar: Lebenslagenansatz. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript.	Glossar	Definitionen zu den Begriffen der Modalen Strukturierungstheorie nach Gregor Husi	*
12.05.2012	5 min	Totale Institution	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Goffman, Erving (1977). Asyle. Über die soziale Situation psychiatrische Patienten und anderer Insassen (3. Aufl.).	Monographie	Theorie der totalen Institution	**

04.06.2012	5 min	Welche Farbe hat die Zeit?	IDS	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Schilling, Heinz (Hrsg.). (2002). Welche Farbe hat die Zeit? Recherchen zu einer Anthropologie des Wartens.	Sammelband	Abhandlung über die Qualität und Wahrnehmung von Zeit	***
13.06.2012	5 min	NFP 39	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Wicker, Hans-Rudolf; Fibbi Rosita & Haug, Werner (Hrsg.) (2003). Migration und die Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms <<Migration und interkulturelle Beziehungen>>.	Sammelwerk	Informationen zu Arbeitsmarktzu-gang von Asylsuchenden in den Kantonen	*
13.06.2012	5 min	Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	www.uni-bielefeld.de	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Küpper Beate (2012). Das Projekt Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland. Eine 10-jährige Langzeituntersuchung mit einer jährlichen Bevölkerungsumfrage zur Abwertung und Ausgrenzung von schwachen Gruppen.	Zusammenfassung Studie	Empirische Daten zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Deutschland	***
25.06.2012	5 min	Gesundheitsmonitoring der schweizerischen Migrationsbevölkerung	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Bundesamt für Gesundheit [BAG]. (2007). Wie gesund sind Migrantinnen und Migranten? Die wichtigsten Ergebnisse des << Gesundheitsmonitorings der schweizerischen Migrationsbevölkerung>>.	Ergebnisbericht	Daten zur Gesundheit von Asylsuchenden	**
26.06.2012	5 min	Zufriedenheit und Asylsuchende	Google	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Asyl-Organisation Zürich [AOZ] (2011). Info-Modul „Arbeit“	Brochüre	Ausführungen zur Arbeitsvermittlung der AOZ	**

Wie lässt sich die Lebenssituation von Asylsuchenden in der Schweiz aus Sicht der Sozialen Arbeit bewerten?

Datum	Zeitdauer	Suchbegriff	Such-instrument	Auswahl-kriterium	aufbewahrtes Dokument	Quellentyp	Inhalt	Relevanz
09.10.2011	15 min	Asylwesen und Schweiz	IDS	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Buchmann Alena; Pfäffli Silvio & Widmer Sonja (2010). Soziale Arbeit im Asylwesen – eine Menschenrechtsprofession?	Bachelorarbeit	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession	*
03.1.2012	5 min	Handbuch Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Treichler, Andreas & Carus, Norbert (Hrsg.) (2004). Handbuch Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft.	Handbuch	Soziale Arbeit und Migration: Prinzipien und Methoden	*
03.1.2012	5 min	Capability Approach	IDS Luzern	Angemessenheit bzgl. Fragestellung	Gallacchi, Romana & Müller, Natalie (2011). Der Capability Approach: ein Perspektivenwechsel in der Sozialen Arbeit.	Bachelorarbeit	Mögliches Bewertungstheorie für Lebenssituation von Asylsuchenden	*
06.01.2012	5 min	Menschenrechtsorientiert wahrnehmen-beurteilen-handeln	IDS Luzern	Renommee Verlag (interact)	Walz Hans; Teske Irmgard, Martin Edi (Hrsg.) (2011) Menschenrechtsorientiert wahrnehmen - beurteilen – handeln.	Sammelband	Bewertungswissen für Lebenssituation von Asylsuchenden	**
04.06.2012	15 min	Menschenrechte und Soziale Arbeit	Google	Renommee der Quelle und der Autorenschaft	Silvia Staub-Bernasconi (2008). Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen?	Artikel	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession.	***
04.06.2012	10 min	Menschenrechte und Soziale Arbeit	Google	Renommee der Quelle und der Autorenschaft	AvenirSocial (2004). Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien.	Positionspapier	Ethische Prinzipien der Sozialen Arbeit	**

20.06.2012	10 min	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession	Google	Renommee der Quelle und der Autorenschaft	Silvia Staub-Bernasconi (2006). Soziale Arbeit : Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft.	Artikel	Ausführungen zum Professionsverständnis	**
30.06.2012	10 min	Soziale Arbeit und Tripelmandat	Google	Renommee der Quelle und der Autorenschaft	Silvia Staub-Bernasconi (2007). Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Sozialer Arbeit.	Artikel	Ausführungen zum Professionsverständnis	**

Die Literatur, welche nicht im Rechercheprotokoll aufgeführt ist, wurde den Autorinnen persönlich von Expertinnen und Experten ausgehändigt oder zugestellt. Des Weiteren wurde Literatur aus den Modulen „Migration und Integration“, „Prävention und Gesundheitsförderung“, „Gewalt im öffentlichen Raum und im sozialen Nahraum“ und „Bachelorkolloquium“ verwendet, welche nicht im Rechercheprotokoll aufgeführt ist. Mehrheitlich waren online präzise Suchprozesse möglich, da die Autorinnen bereits vorgängig offline in den Quellenverzeichnissen vorhandener Literatur, nach geeigneten Quellen suchten.